



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 27. April 1970

Nr. 17

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen	830	Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Heilig Kreuz“ in Zierenberg, Krs. Wolfhagen	855
Generalkonsulat von Uruguay in Hamburg; hier: Erweiterung des Amtsbezirks	830	Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Robert“ in Heringen/Werra	855
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 3. 1970 bis 10. 4. 1970	831	Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Zu den heiligen Aposteln“ in Eschwege (Heuberg)	855
Der Hessische Minister des Innern		Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Bonifatius“ in Bad Hersfeld (Hohe Luft)	856
Gemeinsamer Runderlaß betr. Koordinierung statistischer Erhebungen	831	Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Andreas“ in Kassel-Waldau	856
Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	832	Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Elisabeth“ in Kirchhain (Bezirk Kassel)	856
Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei; hier: Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Bensheim, Landkreis Bergstraße	833	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises der Hessischen Bereitschaftspolizei	834	Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung	856
Anschlußtarifverträge mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.	834	Der Hessische Sozialminister	
Organisation und Aufgaben der Gemeinnützigen Auskunftsstellen und Beratungsstellen für Ausländtätige und Auswanderer	834	Aktionsprogramm der Hessischen Landesregierung zur Förderung des Sports in Schulen und Vereinen sowie Erweiterung des Hessischen Beirats für Sportangelegenheiten	857
Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	835	Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 24. 2. 1970	858
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Touristen durch Rumänien für das Jahr 1970	836	Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter; hier: Angabe der Todesursache des Versicherten	859
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: amtliche panamaische Pässe (Diplomaten-, Konsular-, Dienst- und Sonderpässe)	836	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	859
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hettenhausen, Landkreis Fulda	836	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Vielbrunn, Landkreis Erbach	837	1. Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz vom 6. 11. 1969	859
Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger der staatlichen Polizei nach § 29 StVZO in der Fassung vom 7. 7. 1969	837	2. Vollzug der Schlachtier- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau im Inland vom 30. 12. 1969	859
Kleingartenrecht	837	Staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche-Vaccinen	860
Änderung der Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) i. d. F. vom 1. 8. 1968 — Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 vom 1. 12. 1965, zuletzt geändert am 25. 8. 1969	838	Personalnachrichten	
Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) i. d. F. vom 1. 8. 1968 — Wohnungsbindungsrichtlinien 1970 — vom 14. 4. 1970	840	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	860
Der Hessische Kultusminister		Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	861
Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg und Wahlordnung des Parlaments der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg sowie Anordnung betr. Wahlverfahren für studentische Vertreter in den Sektions-(Fachbereichs-) bzw. Fakultätsversammlungen	851	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	861
Errichtung der Pfarrvikarie Hahn/Taunus	854	Beim Rechnungshof des Landes Hessen	861
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	861
		Buchbesprechungen	861
		Öffentlicher Anzeiger	
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wetzlar nach Wetzlar (Rundverkehr)	875

Die 4. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

» Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte «

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

AUSGABE B



Im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung nach den Richtlinien vom 16. 8. 1966 (StAnzeiger 36/1966 S. 1149) wurde angeregt, neben der üblichen Ausgabe des Staats-Anzeigers eine Ausgabe B — einseitig bedruckt — zum Ausschneiden — herauszugeben.

Wir haben der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeigers eine Karte beigelegt und bitten um Mitteilung, ob für eine Ausgabe B ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

Redaktion und Verlag

701

Der Hessische Ministerpräsident

Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen

I.

1. Die nach Artikel 103 der Verfassung des Landes Hessen dem Ministerpräsidenten zustehende Vertretung des Landes übertrage ich mit Ausnahme der Vorbehalte in Nr. 3 und Abschnitt II den Ministern, dem Präsidenten des Rechnungshofes, dem Direktor des Landespersonalamtes sowie den Leitern der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden für ihren Geschäftsbereich.
2. Vor der Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppen Ib BAT und höher sowie vor der Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppen IIa BAT und höher ist über den Direktor des Landespersonalamtes die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Soweit eine Probezeit vorgesehen ist, kann die Zustimmung auch während dieser Zeit eingeholt werden. Sie ist so rechtzeitig zu beantragen, daß im Falle ihrer Verweigerung das Arbeitsverhältnis noch vor Ablauf der Probezeit nach § 53 Abs. 1 BAT gelöst werden kann.
3. Die Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppen IIa BAT und höher sowie Höhergruppierungen in eine dieser Vergütungsgruppen bei den mir nachgeordneten Behörden bedürfen meiner Zustimmung.
4. Die Minister können die Vertretungsbefugnis allgemein für bestimmte Gruppen von Rechtsangelegenheiten und im Einzelfalle auf nachgeordnete Behörden oder Beamte übertragen. Dies gilt nicht für die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppen IIa BAT und höher sowie für Höhergruppierungen in diese Vergütungsgruppen.
5. Allgemeine Übertragungen werden frühestens mit der Bekanntmachung im Staats-Anzeiger wirksam. Übertragungen im Einzelfalle mit der Bekanntgabe an die Beteiligten.
6. Über Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 50 000 DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen ein diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes besorgt werden muß, ist der Minister der Finanzen zu unterrichten.

II.

Ich behalte mir die Vertretung des Landes in folgenden Fällen vor:

1. a) Beim Abschluß von Staatsverträgen. Die Minister sind vorbehaltlich abweichender Anordnung befugt, die Verhandlungen zu führen. Sie haben mich vor Aufnahme der Verhandlungen und über deren Verlauf zu unterrichten.
- b) Beim Abschluß von Verwaltungsabkommen mit dem Bund. Die Minister sind vorbehaltlich abweichender Anordnung befugt, die Verhandlungen zu führen. Sie haben mich vor Aufnahme der Verhandlungen und über deren Verlauf zu unterrichten. Über sonstige Verwaltungsabkommen haben sie mich vor dem Abschluß zu unterrichten.
2. Vor dem Bundesverfassungsgericht.
3. Vor dem Staatsgerichtshof.
4. Vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Ausnahme der Verfahren aus den Gebieten

des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich der Wiedergutmachung,

des Personalvertretungsrechts,

des Lastenausgleichsrechts einschließlich Soforthilfe und Feststellungsgesetz,

des Währungsausgleichs- und Altsparrerrechts,

des Rechts der Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und Evakuierten,

des Zuzugsrechts einschließlich Notaufnahme,

des Häftlingshilfe-, Kriegsgefangenenentschädigungs- und Heimkehrrechts,

des Staatsangehörigkeitsrechts,

des Statusrechts der Volksdeutschen und heimatlosen Ausländer,

des Namenrechts,

des Rechts der ausländischen Flüchtlinge,

des Paß- und Ausländerpolizeirechts,

des Vereins- und Versammlungsrechts,

des Baurechts,

des Eheanerkennungsgesetzes,

des Notarrechts,

des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes,

der juristischen Staatsprüfungen,

des Schulrechts,

des Rechts der Lehrerbildung,

des Hochschulrechts,

des Staatskirchenrechts,

des Atomrechts,

des Energierrechts,

des Wirtschaftsprüferrechts,

des Besetzungsschädenrechts,

des Rechts der Ausbildung, Prüfung und Zulassung für heil- und tierärztliche Berufe,

des Apothekenrechts,

des Mutterschutzrechts und

des Flurbereinigungsrechts.

5. Vor internationalen und ausländischen Gerichten.

6. Bei Übernahme im Einzelfall.

7. In Verfahren, für die ich mir die Vertretung vorbehalten habe, haben die bis zur zweiten Instanz prozessführenden Behörden mir die Akten nach Einlegung der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde durch die Gegenseite unverzüglich auf dem Dienstwege vorzulegen. Ist das Land in der zweiten Instanz unterlegen, dann sind mir die Akten unverzüglich auf dem Dienstwege mit einer Stellungnahme vorzulegen, ob und mit welchen Gründen die Einlegung der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde für erforderlich gehalten wird oder nicht. Ebenso ist in den Fällen der §§ 134 und 135 VwGO zu verfahren.

III.

Die Übertragung der Vertretungsbefugnis ist durch folgenden Wortlaut zum Ausdruck zu bringen:

„Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für . . .“.

Ist eine dem Minister nachgeordnete Stelle zur Vertretung befugt, so ist diese durch den weiteren Zusatz kenntlich zu machen:

„dieser vertreten durch den . . .“.

IV.

Dieser Erlaß tritt am 1. Mai 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 (StAnz. S. 1502), zuletzt geändert durch Erlaß vom 1. Juli 1966 (StAnz. S. 905), außer Kraft.

Wiesbaden, 6. 4. 1970

Der Hessische Ministerpräsident

II 3 — 3 d 02 07

gez. O s s w a l d

StAnz. 17/1970 S. 830

702

Generalkonsulat von Uruguay in Hamburg:

hier: Erweiterung des Amtsbezirks

Das Auswärtige Amt hat mir mitgeteilt, daß der Amtsbezirk des Generalkonsulats von Uruguay in Hamburg auf das Bundesgebiet erweitert worden ist.

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10 01 a

StAnz. 17/1970 S. 830

703

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 3. 1970 bis 10. 4. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

	Preis DM
C III 1 — vj 1/70 Der Schweinebestand am 3. März 1970 in Hessen	—,50
C III 2 — m 2/70 Die Schlachtungen in Hessen im Februar 1970	—,50
C III 3 — m 2/70 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Februar 1970 (28 Tage)	—,50
C III 6 — m 2/70 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Februar 1970	—,50
E I 2 — m 1/70 Die industrielle Produktion in Hessen im Januar 1970	1,—

	Preis DM
E I — F I/S — m 2/70 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1970	1,—
G I I — m 2/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Februar 1970 — Schnellmeldung — (vorl. Zahlen)	—,50
H I I — m 1/70 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1970 — Vorauswertung — (vorl. Zahlen)	—,50
L I u. L II/S — vj 4/69 Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 4. Vierteljahr 1969 (kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
L II 1 — m 2/70 Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im Februar 1970 in Hessen	—,50
M I 2 — m 1/70 Verbraucherpreise in Hessen im Januar 1970	1,50

Wiesbaden, 10. 4. 1970

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a — 77 a 241/70

StAnz. 17/1970 S. 831

704

Der Hessische Minister des Innern

An
alle Behörden und Dienststellen des Landes
sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Koordinierung statistischer Erhebungen

Gemeinsamer Runderlaß

**des Ministers des Innern zugleich im Namen
des Ministerpräsidenten und der Fachminister**

1. Vor Einleitung von statistischen Erhebungen, Geschäftsstatistiken und statistischen Befragungen jeder Art ist der Hessische Statistische Koordinierungsausschuß zur Koordinierung sowie methodischen und fachstatistischen Vorbereitung einzuschalten.

Die Unterlagen und Ergebnisse bereits laufender statistischer Erhebungen und Geschäftsstatistiken sind dem Hessischen Statistischen Koordinierungsausschuß auf Ersuchen zum Zwecke der Einleitung evtl. notwendiger Koordinierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Sekretariatsgeschäfte des Hessischen Statistischen Koordinierungsausschusses werden vom Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden, Rheinstraße 35-37, geführt.

2. Für die Koordinierung der statistischen Erhebungen in den Ministerien und obersten Landesbehörden ist der Referent für Statistik verantwortlich. Er vertritt seine Behörde im Hessischen Statistischen Koordinierungsausschuß. Bei der Vorbereitung von statistischen Erhebungen und von Geschäftsstatistiken ist er stets zu beteiligen. Insbesondere hat der Referent für Statistik die Aufgabe, die Entwürfe der Erlasse, mit denen statistische Erhebungen angeordnet werden, und der etwa benötigten Formblätter in fachlicher Hinsicht zu überprüfen und an den Statistischen Koordinierungsausschuß weiterzuleiten.

Die Durchführung der Erhebungen darf erst nach Eingang der Stellungnahme des Statistischen Koordinierungsausschusses oder seiner zuständigen Unterorgane angeordnet werden.

3. Die Behörden der staatlichen Mittelinstanz bedürfen zur Anordnung statistischer Erhebungen oder von Geschäftsstatistiken der Genehmigung des zuständigen Fachministers. Dazu sind ein ausführlicher Bericht über Zweck und Umfang

der Erhebung und die Entwürfe der Erhebungsformblätter vorzulegen. Die Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung des Ministeriums darf erst nach Anhören des Referenten für Statistik und des Statistischen Koordinierungsausschusses — in eiligen Fällen dessen Sekretariats — erteilt werden.

4. Die von den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden geplanten statistischen Erhebungen oder Geschäftsstatistiken bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Durchführung der Erhebung darf erteilt werden, wenn die gewünschten Angaben nicht auf Grund von vorhandenem Material erstellt werden können und keine erhebliche Mehrbelastung der örtlichen Dienststellen verursacht wird. Andernfalls ist die Zustimmung des zuständigen Fachministers einzuholen; die Bestimmungen der Nr. 2 gelten entsprechend. Bei statistischen Erhebungen der Landräte ist der Kreisstatistiker zu beteiligen.

5. Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, sich vor Durchführung eigener Statistiken an das Statistische Landesamt mit der Bitte zu wenden, festzustellen, ob die benötigten Zahlen bereits vorliegen oder erstellt werden können. Dadurch können Doppelerhebungen, die zu einer unnötigen finanziellen und arbeitsmäßigen Mehrbelastung führen, vermieden werden. Auch bei den Auskunftspflichtigen läßt die Bereitwilligkeit zur ordnungsgemäßen und wahrheitsgetreuen Beantwortung der Fragen zwangsläufig nach, wenn sie mehrmals nach den gleichen Tatbeständen gefragt werden. Stehen die benötigten Zahlen nicht zur Verfügung, kann das Statistische Landesamt den Koordinierungsausschuß einschalten, der dann die fachtechnische und methodische Vorbereitung der geplanten statistischen Erhebung oder Geschäftsstatistik übernimmt.

Bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken dürfen zusätzliche oder weitergehende Fragen nicht gestellt werden, weil dafür keine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Der Erlaß des Ministerpräsidenten und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 13. Juni 1949 über die Koordinierung statistischer Erhebungen (StAnz. S. 269) sowie mein Runderlaß im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Fachministern über die Koordinierung statistischer Erhebungen — II a (2) Az. 77 a 512 — vom 20. Juli 1949 (StAnz. S. 381) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 12 — 77 a

StAnz. 17/1970 S. 831

705

Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei

Auf Grund des § 17 des Hessischen Reisekostengesetzes — HRKG — vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) werden folgende Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der staatlichen Polizei erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bestimmungen gelten für die Polizeivollzugsbeamten und die der Vollzugspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen sonstigen Beamten, und zwar
 - a) bei Einsätzen und
 - b) bei Übungen außerhalb des Dienstortes.
- 1.2. Als Einsätze im Sinne dieser Bestimmungen gelten
 - a) die Verwendung geschlossener Polizeieinheiten im Rahmen des Großen und des Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes (vgl. VfdP 100),
 - b) die geschlossene Bereithaltung (Alarmbereitschaft) von Einheiten der Bereitschaftspolizei und der Polizeischule sowie das Zusammenfassen von Polizeivollzugsbeamten des Einzeldienstes an einem bestimmten Ort in Erwartung einer Verwendung im Sinne des Buchst. a).
- 1.3. Die Übungen gehören zu den regelmäßigen Dienstaufgaben der Beamten. Als Übungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten übungsmäßige Verwendungen aller Art einschließlich gemeinsamer Übungen mit dem Bundesgrenzschutz, den Bereitschaftspolizeien anderer Länder, dem Technischen Hilfswerk u. ä. Verbänden, die außerhalb des Dienstortes durchgeführt werden.
- 1.4. Als geschlossene Polizeieinheiten gelten die aus dem Einzeldienst zusammengezogenen und gegliederten Polizeikräfte, die Einheiten der Bereitschaftspolizei und der Polizeischule in der Stärke mindestens eines Zuges. Die für die Anordnung des Einsatzes zuständige Behörde oder Dienststelle kann auch Einheiten von geringerer Stärke als geschlossene Einheit im Sinne dieser Bestimmungen anerkennen.
- 1.5. Als Dienstort im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Beschäftigungsort der Beamten vor dem Einsatz oder der Übung, bei Polizeieinheiten der Bereitschaftspolizei und der Polizeischule der Standort dieser Einheiten. § 2 Abs. 4 HRKG ist zu beachten.
- 1.6. Als Versammlungsort im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Ort, in dem die Polizeikräfte für den Einsatz oder die Übung zusammengefaßt werden.
- 1.7. Als auswärtiger Verwendungsort gilt der Ort, in dem die Polizeivollzugsbeamten außerhalb ihres Dienstortes eingesetzt bzw. zu Übungen herangezogen werden.
- 1.8. Die für die Anordnung des Einsatzes oder der Übung zuständige Behörde oder Dienststelle bestimmt Beginn und Ende des Einsatzes oder der Übung. Als Einsatzdauer gilt bei Einheiten der Bereitschaftspolizei und der Polizeischule der Zeitpunkt des Verlassens der Unterkunft bis zum Wiedereintreffen in der Unterkunft und im Falle der angeordneten Alarmbereitschaft der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anordnung bis zur Wirksamkeit der Aufhebung.

2. Abfindung bei Einsätzen

2.1. Unterkunft und Verpflegung

- 2.1.1. Die Einsatzkräfte der Vollzugspolizei sind verpflichtet, für die Dauer des Einsatzes in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Der Leiter des Einsatzes kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen befreien, wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe dies rechtfertigen.
- 2.1.2. Die Unterkunft und die Verpflegung werden bei Einsätzen unentgeltlich gewährt, soweit dies nach der allgemeinen Lage möglich und zweckmäßig ist. Dies gilt

auch für die während eines Nacheinsatzes zusätzlich verabreichte Mahlzeit. Die unentgeltliche Verpflegung beginnt mit der ersten und endet mit der letzten in den Einsatz fallenden Tagesmahlzeit.

- 2.1.3. Die Zusammensetzung der Verpflegung muß den Erfordernissen des Einsatzes entsprechen. Für die dafür erforderlichen Lebensmittel können bis zu 50 v. H. über den Betrag aufgewendet werden, der für die Bereitschaftspolizei am Standort als Verpflegungsgeld einbehalten wird. Von dem aufgewendeten Betrag sind in der Regel
 - $\frac{1}{6}$ für die Morgenkost,
 - $\frac{2}{6}$ für die Mittagkost und
 - $\frac{3}{6}$ für die Abendkost
 zu verwenden. Für eine notwendige Nachtmahlzeit kann zusätzlich ein Betrag bis zu $\frac{2}{6}$ des festgesetzten Verpflegungsgeldes einschl. einer Überschreitung bis zu 50 v. H. aufgewendet werden.
 - 2.1.4. Zusätzlich zu der Verpflegung nach Nr. 2.1.3. können Erfrischungen an die Einsatzkräfte ausgegeben werden, wenn dies im Hinblick auf die Schwierigkeit des Einsatzes oder unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse vom Einsatzleiter für erforderlich gehalten wird. Ein Betrag von 2,— DM für je angefangene 24 Stunden darf nicht überschritten werden.
 - 2.1.5. Muß die Verpflegung der Einsatzkräfte ausnahmsweise in Gaststätten, Hotels oder ähnlichen Betrieben eingenommen werden, so dürfen die Kosten für die volle Tagesverpflegung einschließlich der Zubereitung und Bedienung den Betrag des Tagegeldes der Reisekoststufe III abzüglich der Aufwandsvergütung (Nr. 2.2.1. Buchst. b) nicht übersteigen.
- ### 2.2. Vergütungen
- 2.2.1. Die Einsatzkräfte erhalten bei Einsätzen innerhalb oder außerhalb des Dienst- oder Wohnortes eine Aufwandsvergütung in Höhe
 - a) von 3,— DM bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 5 bis 12 Stunden am Kalendertag und
 - b) von 5,— DM bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 12 Stunden am Kalendertag.
 Dies gilt auch bei eintägigen Einsätzen sowie für die Tage der Hin- und Rückreise bei mehrtägigen Einsätzen. Erstreckt sich der Einsatz auf 2 Kalendertage, dauert er aber insgesamt nicht mehr als 24 Stunden, so wird die Aufwandsvergütung für einen Kalendertag gewährt.
Für die Bemessung der Einsatzdauer ist der Zeitpunkt maßgebend, der als Beginn bzw. Ende des Einsatzes bestimmt wird (vgl. Nr. 1.8.).
 - 2.2.2. Einsatzkräfte, die sich nicht in geschlossener Einheit, sondern einzeln oder zu mehreren von ihrem Dienst- oder Wohnort zum Versammlungsort oder auswärtigen Verwendungsort begeben müssen, erhalten für die Hin- und Rückreise anstelle der Aufwandsvergütung nach Nr. 2.2.1. Reisekostenvergütung nach dem HRKG, und zwar
 - a) bei eintägigen Einsätzen (Einsätze bis zu 24stündiger Dauer) werden Tagegeld nach § 9 HRKG und, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 HRKG gegeben sind, Übernachtungsgeld nach § 10 Abs. 2 HRKG gewährt,
 - b) bei mehrtägigen Einsätzen (Einsätze von mehr als 24stündiger Dauer) für die Hinreise Tagegeld bis zum Ablauf des Ankunftstages am Versammlungsort oder auswärtigen Verwendungsort und Übernachtungsgeld sowie für die Rückreise Reisekostenvergütung vom Beginn des Abreisetages an bis zum Eintreffen am Dienst- oder Wohnort.
§ 12 HRKG ist zu beachten.
 - 2.2.3. In Fällen, in denen eine unentgeltliche Unterbringung oder Verpflegung ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, oder in den Ausnahmefällen im Sinne der Nr. 2.1.1. wird für den jeweiligen Kalendertag keine Aufwandsvergütung nach Nr. 2.2.1. gewährt, sondern die Einsatzkräfte erhalten

- a) bei Einsätzen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes Tage- und Übernachtungsgeld nach den §§ 9 und 10 unter Beachtung der §§ 11 und 12 HRKG,
- b) bei Einsätzen am Dienst- oder Wohnort
1. mit einer Dauer von mehr als 5 bis 12 Stunden eine Aufwandsvergütung von 5,— DM und
 2. mit einer Dauer von mehr als 12 Stunden eine Aufwandsvergütung von 10,— DM.
- 2.2.4. Notwendige Fahrkosten und Nebenkosten werden im Rahmen der Vorschriften des HRKG erstattet. Wird die Reise zum Versammlungsort oder Verwendungsort und zurück im Sammeltransport durchgeführt und stehen während der dienstlichen Verwendung Dienstfahrzeuge zur Verfügung, so dürfen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eigener Kraftfahrzeuge für die Reisen nicht erstattet werden, es sei denn, die Teilnahme am Sammeltransport oder die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen scheidet aus dienstlichen Gründen aus.
- 2.2.5. Werden die Einsatzkräfte während eines auswärtigen Einsatzes mit besonderen Aufgaben im Rahmen des allgemeinen Einsatzes betreut, ohne daß es sich um eine Dienstreise handelt, so werden die unvermeidbaren tatsächlichen Ausgaben für eine etwaige Selbstunterbringung erstattet.
- 2.2.6. Für die vollen Tage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung entfällt die Aufwandsvergütung. Wird Urlaub oder Dienstbefreiung aus dringenden familiären Gründen (z. B. wegen schwerer Erkrankung oder Ablebens von Familienangehörigen) gewährt, so kann für die Hin- und Rückreise Fahrkostenentschädigung (§ 5 HRKG) oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 HRKG) gezahlt werden.
- Bei Berechnung der Fahrkosten und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist der kürzeste Reiseweg zwischen Einsatzort und dem Dienst- oder Wohnort zugrunde zu legen. Reist der Beamte nicht zum Dienst- oder Wohnort, sondern zu einem anderen Ort, der vom Einsatzort weiter entfernt ist als der Dienst- oder Wohnort, wird die kürzere Entfernung zugrunde gelegt.
- 2.2.7. Einsatzkräfte, die während des Einsatzes erkranken und aus diesem Grunde nicht an den Wohnort zurückkehren, wird die Aufwandsvergütung nach Nr. 2.2.1. für die Dauer des Einsatzes ihrer Einheit weitergewährt.
- Werden sie in ein Krankenhaus eingeliefert, ist § 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 44) anzuwenden.
- 2.2.8. Einsatzkräfte, die am Dienort Trennungsgeld oder Trennungstagegeld beziehen, erhalten keine Aufwandsvergütung. Erhalten Einsatzkräfte einen Verpflegungszuschuß, so ist dieser voll auf die Aufwandsvergütung anzurechnen. In den Fällen der Nr. 2.2.2. und Nr. 2.2.3. Buchst. a) ist § 3 der Verordnung zu § 16 Abs. 6 HRKG entsprechend anzuwenden.
- 3. Abfindung bei Übungen**
- 3.1. Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, für die Dauer der Übung an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und erforderlichenfalls in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Der Leiter der Übung kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen befreien, wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe dies rechtfertigen.
- 3.2. Bei Übungen wird den Übungsteilnehmern gewährt:
- a) amtliche Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung bis zur Höhe des Betrages, der für die Bereitschaftspolizei am Standort als Verpflegungsgeld einbehalten wird,
 - b) unentgeltliche Unterkunft, soweit dies möglich und zweckmäßig ist,
 - c) Fahrkostenersatz,
 - d) bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden vom Dienort eine Aufwandsvergütung.
- 3.3. Kann den Übungsteilnehmern aus übungstechnischen Gründen im Falle einer erforderlichen Verpflegung amtliche Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung ganz oder teilweise oder im Falle einer erforderlichen Übernachtung unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft nicht gewährt werden, so ist die Übung als Dienstreise nach den Vorschriften des HRKG abzurechnen. Satz 1 gilt auch in den Ausnahmefällen der Nr. 3.1.
- 3.4. Für die Zusammensetzung der Verpflegung und die Gewährung zusätzlicher Erfrischungen gelten Nr. 2.1.3. und 2.1.4. entsprechend; die hierdurch entstehenden Kosten werden auf den Landeshaushalt übernommen.
- 3.5. Sofern einem Übungsteilnehmer ausnahmsweise Kosten für die Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Verkehrsmittel entstehen, erhält er Fahrkostenentschädigung (§ 5 HRKG) oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 HRKG).
- 3.6. Die Übungskräfte erhalten bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienort von mehr als 12 Stunden je Kalendertag eine Aufwandsvergütung in Höhe von 5,— DM. Absatz 2 der Nr. 2.2.1. gilt entsprechend. Für Übungsteilnehmer, die an ihrem Dienort Trennungsgeld beziehen, gilt Nr. 2.2.8. entsprechend.
- In den Fällen der Nr. 3.3. steht neben der Reisekostenvergütung keine Aufwandsvergütung zu.
- 3.7. Für die Bemessung der Abwesenheitsdauer sind bei Beamten der Bereitschaftspolizei und der Polizeischule das Verlassen der Unterkunft und das Wiedereintreffen in der Unterkunft maßgebend; für die übrigen Übungsteilnehmer tritt an die Stelle der Unterkunft die Dienststelle oder die Wohnung des Beamten.
- 4. Anwendung auf Beamte der kommunalen Polizei**
- Den Gemeinden mit eigener Polizei wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- 5. Anwendung auf Angestellte und Arbeiter**
- Diese Bestimmungen finden — soweit tarifrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen — auf Angestellte und Arbeiter, die an Einsätzen und Übungen teilnehmen, entsprechende Anwendung.
- 6. Inkrafttreten**
- Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft. Die Bestimmungen der Nr. 22 der Verpflegungsvorschrift für die staatliche Vollzugspolizei vom 14. Dezember 1967 (StAnz. S. 1613) sind mit den sich aus diesem Erlaß ergebenden Änderungen weiterhin anzuwenden.
- Meine Erlasse vom 10. Januar 1953 (StAnz. S. 198) und vom 10. November 1958 (StAnz. S. 1401) i. d. F. vom 9. Oktober 1964 (StAnz. S. 1336) werden aufgehoben.
- Wiesbaden, 6. 4. 1970
- Der Hessische Minister des Innern**
III A 14 — 13 f 02-01
StAnz. 17/1970 S. 832
- 706
- Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei;**
- hier: Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Bensheim, Landkreis Bergstraße
1. Der Polizeistation Bensheim wird mit Wirkung vom 1. Mai 1970 der in Nr. 2 beschriebene Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO).
 2. Die in der Anlage zu meinem Erlaß vom 2. Januar 1970 (StAnz. S. 84) enthaltene Beschreibung des Dienstbezirks der Polizeistation Bensheim wird durch die nachstehende ersetzt:
„Gemeindegebiet Bensheim, Gronau, Hochstädten, Zwingenberg“
- Wiesbaden, 2. 4. 1970
- Der Hessische Minister des Innern**
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 17/1970 S. 833

707

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises der Hessischen Bereitschaftspolizei

Der am 10. 9. 1969 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei für den Polizeiwachmeister Heinz Haas ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. -7881- wurde am 17. 3. 1970 mit der Jacke des Beamten in Langendiebach gestohlen.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
StAnz. 17/1970 S. 834

708

Anschlußtarifverträge mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 14. Februar 1970 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum

- a) Einundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 30. Mai 1969 — P 2100 A — 499 — I B 31 (StAnz. S. 1013),
- b) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 29. Mai 1969 — P 2028 A — 47/49 — I B 31 (StAnz. S. 1009),
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. April 1969 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 2. Juni 1969 — P 2033 A — 19 — I B 32 (StAnz. S. 1015),
- d) 3. Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969 zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 22. Juli 1969 — P 2174 A — 335 — I B 32 (StAnz. S. 1385),
- e) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25. Juni 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 15. August 1969 — P 2105 A — 306 — I B 31 (StAnz. S. 1503)

und einen weiteren Anschlußtarifvertrag zum

Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) vom 7. Juni 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 15. August 1969 — P 2100 A — 503 — I B 31 (StAnz. S. 1543),

abgeschlossen.

Einen Anschlußtarifvertrag haben die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 14. Februar 1970 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. zu den Tarifverträgen über eine einmalige Zahlung an Angestellte und über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 9. Oktober 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 15. Oktober 1969 — P 2102 A — 18 — I B 3 (StAnz. S. 1971) abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der vorbezeichneten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 10. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2048 A — 37
StAnz. 17/1970 S. 834

709

Organisation und Aufgaben der Gemeinnützigen Auskunfts- und Beratungsstellen für Ausländtätige und Auswanderer

Auskunft und Rat an Personen im Bundesgebiet und in West-Berlin, die für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit ins Ausland gehen oder auswandern wollen, erteilen die Gemeinnützigen Auskunfts- und Beratungsstellen für Ausländtätige und Auswanderer.

Diese Stellen wollen Anfragende in allen Fragen, die mit ihrem Vorhaben zusammenhängen, mit Rat und Aufklärung unterstützen. Der Ratsuchende erhält auf Grund zuverlässiger Unterlagen, die den Stellen laufend vom Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung — zugehen, Auskunft über die

Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland
und

alle Fragen, die sich bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland ergeben.

Sie erteilen auch darüber Auskunft, ob und inwieweit für Auswanderer die Voraussetzungen vorliegen, die eine Finanzierung der mit der Auswanderung verbundenen Kosten in Form einer Beihilfe oder eines Darlehens gestatten. Sie beraten bei beabsichtigten

Heiraten mit Ausländern

und in anderen Fragen der Frauenauswanderung sowie über

Form und Abschluß von Auslandsarbeitsverträgen.

Eine wertvolle Unterstützung dieser individuellen Beratung sind die vom Bundesverwaltungsamt — Amt für Auswanderung — herausgegebenen

Merkblätter für Ausländtätige und Auswanderer,

die Angaben über Land und Leute, Lebens- und Lohnverhältnisse und Einreisebestimmungen zahlreicher Zielländer enthalten.

Außerdem wird auf folgende allgemeine Merkblätter besonders hingewiesen:

- a) Allgemeine Hinweise für Ausländtätige und Auswanderer (Vorbereitung der Ausreise, Wichtiges über in der Heimat bestehende Rechte u. a.),
- b) Abschluß von Arbeitsverträgen bei Ausländtätigkeit,
- c) Frauenauswanderung mit Beilage: Islamische Eheverträge,
- d) Erhaltung und Pflege der Gesundheit in den warmen Ländern,
- e) Maße und Gewichte im englisch-amerikanischen Raum.
- f) Förderung der Siedlung im Ausland,
- g) Versicherung bei Auslandsaufenthalten.

Die Merkblätter sind bei folgenden Auskunfts- und Beratungsstellen in Hessen erhältlich:

Das Diakonische Werk Frankfurt (Main), 61 Darmstadt, Zweifalltorweg 10, Haus der Diakonie, Tel. 8 00 31, Sprechzeiten: Montag 15.30—17.30 Uhr.

Das Diakonische Werk, 6 Frankfurt (Main) 1, Hans-Thoma-Str. 22, Tel. 2 07 51, Sprechzeiten: Dienstag u. Freitag 8—15 Uhr, Mittwoch u. Donnerstag 8—16 Uhr.

St.-Raphaels-Verein, 6 Frankfurt (Main) W 90, Philipp-Fleck-Straße 13, Kuhwaldsiedlung (an der kath. Kirche), Tel. 77 72 72, Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 8.30—16.30 Uhr.

St.-Raphaels-Verein, 64 Fulda, Wilhelmstr. 2, Tel. 20 35, Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9—12, 14—18 Uhr.

Das Diakonische Werk, 35 Kassel, Wichernweg 3 (Nähe Pfannkuchstr.), Tel. 1 30 34/35/36, Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8—12 u. 14—16.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Es wird dringend empfohlen, persönlich, und falls sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, schriftlich rechtzeitig vor der Abreise mit einer der vorstehend genannten

Auskunfts- und Beratungsstellen
für Ausländtätige und Auswanderer

in Verbindung zu treten.

Wiesbaden, 10. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 42 — 23 e 02 — 4 70 — 9
StAnz. 17/1970 S. 834

710

Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beigetreten (BGBl. 1969 II S. 1293). Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist die deutsche Beitrittsurkunde am 5. November 1969 hinterlegt worden (Artikel VIII Abs. 2 des Protokolls). Die entsprechende Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes) wird z. Z. vorbereitet.

Das Protokoll hat folgenden Wortlaut:

„ Artikel I

Allgemeine Bestimmung

(1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Artikel 2 bis 34 des Abkommens auf Flüchtlinge im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmung anzuwenden.

(2) Außer für die Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ im Sinne dieses Protokolls jede unter die Begriffsbestimmung des Artikels 1 des Abkommens fallende Person, als seien die Worte „infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und . . .“ sowie die Worte „ . . . infolge solcher Ereignisse“ in Artikel I Abschnitt A Absatz 2 nicht enthalten.

(3) Dieses Protokoll wird von seinen Vertragsstaaten ohne jede geographische Begrenzung angewendet; jedoch finden die bereits nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens abgegebenen Erklärungen von Staaten, die schon Vertragsstaaten des Abkommens sind, auch auf Grund dieses Protokolls Anwendung, sofern nicht die Verpflichtungen des betreffenden Staates nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 2 des Abkommens erweitert worden sind.

Artikel II

Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen

(1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihrer Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung ihrer Aufgabe, die Anwendung des Protokolls zu überwachen.

(2) Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls, ihnen in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über

- a) die Lage der Flüchtlinge,
- b) die Durchführung dieses Protokolls,
- c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf Flüchtlinge jetzt in Kraft sind oder künftig in Kraft sein werden.

Artikel III

Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften mit, die sie gegebenenfalls erlassen werden, um die Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

Artikel IV

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten dieses Protokolls über dessen Auslegung oder Anwendung, die nicht auf andere Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Artikel V

Beitritt

Dieses Protokoll liegt für alle Vertragsstaaten des Abkommens und für jeden anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sowie für

jeden Staat zum Beitritt auf, der von der Vollversammlung eingeladen wurde, dem Protokoll beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel VI

Bundesstaatsklausel

Für Bundes- oder Nichteinheitsstaaten gelten folgende Bestimmungen:

- a) soweit für bestimmte Artikel des Abkommens, die nach Artikel I Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden sind, der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit besitzt, hat die Bundesregierung die gleichen Verpflichtungen wie die Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;
- b) soweit für bestimmte Artikel des Abkommens, die nach Artikel I Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden sind, die einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone, die Gesetzgebungszuständigkeit besitzen, ohne nach der Verfassungsordnung des Bundes zum Erlaß von Rechtsvorschriften verpflichtet zu sein, bringt die Bundesregierung diese Artikel den zuständigen Stellen der einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis;
- c) richtet ein Vertragsstaat dieses Protokolls über den Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Anfrage hinsichtlich des Rechts und der Praxis des Bundes und seiner Glieder in bezug auf einzelne Bestimmungen des Abkommens, die nach Artikel I Absatz 1 des Protokolls anzuwenden sind, an einen Bundesstaat, der Vertragsstaat des Protokolls ist, so legt dieser eine Darstellung vor, aus der ersichtlich ist, inwieweit diese Bestimmungen durch den Erlaß von Rechtsvorschriften oder durch sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

Artikel VII

Vorbehalte und Erklärungen

(1) Im Zeitpunkt seines Beitritts kann jeder Staat zu Artikel IV dieses Protokolls und zur Anwendung jeder Bestimmung des Abkommens — mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 Absatz 1 und 33 — nach Artikel I des Protokolls Vorbehalte machen, jedoch unter der Voraussetzung, daß im Falle eines Vertragsstaats des Abkommens die nach dem vorliegenden Artikel gemachten Vorbehalte sich nicht auf Flüchtlinge erstrecken, für die das Abkommen gilt.

(2) Die von Vertragsstaaten des Abkommens nach dessen Artikel 42 gemachten Vorbehalten finden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll Anwendung.

(3) Jeder Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 dieses Artikels macht, kann ihn jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Mitteilung zurückziehen.

(4) Erklärungen, die ein diesem Protokoll beitretender Vertragsstaat des Abkommens nach dessen Artikel 40 Absätze 1 und 2 abgibt, gelten auch in bezug auf das Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat bei seinem Beitritt eine gegenseitige Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet. Artikel 40 Absätze 2 und 3 und Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens gelten entsprechend für dieses Protokoll.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dem Protokoll nach Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde beitrifft, tritt es an dem Tage in Kraft, an dem der betreffende Staat seine Beitrittsurkunde hinterlegt.

Artikel IX

Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann es jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugegangen ist.

Artikel X
Notifikationen durch den Generalsekretär
der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen in Artikel V bezeichneten Staaten den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls, des Beitritts sowie der Hinterlegung und Zurücknahme von Vorbehalten zu demselben, der Kündigung sowie der darauf bezüglichen Erklärungen und Notifikationen.

Artikel XI
Hinterlegung des Protokolls im Archiv
des Sekretariats der Vereinten Nationen

Eine Ausfertigung dieses Protokolls, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird nach Unterzeichnung durch den Präsidenten der Vollversammlung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen in Artikel V bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften."

Nach vorliegenden Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind dem Protokoll bisher folgende Staaten beigetreten:

Äthiopien	am	10. 11. 1969
Algerien	am	8. 11. 1967
Argentinien	am	6. 12. 1967
Belgien	am	8. 4. 1969
Botswana	am	6. 1. 1969
Dänemark	am	29. 1. 1968
Ecuador	am	6. 3. 1969
Finnland	am	10. 10. 1968
Gambia	am	4. 10. 1967
Ghana	am	30. 10. 1968
Griechenland	am	7. 8. 1968
Guinea	am	16. 5. 1968
Irland	am	6. 11. 1968
Island	am	26. 4. 1968
Israel	am	14. 6. 1968
Jugoslawien	am	15. 1. 1968
Kamerun	am	4. 10. 1967
Kanada	am	4. 6. 1969
Liechtenstein	am	20. 5. 1968
Niederlande	am	29. 11. 1968
Nigeria	am	2. 5. 1968
Norwegen	am	28. 11. 1967
Sambia	am	24. 9. 1969
Schweden	am	4. 10. 1967
Schweiz	am	20. 5. 1968
Senegal	am	4. 10. 1967
Swasiland	am	28. 1. 1969
Tansania	am	4. 9. 1968
Togo	am	1. 12. 1969
Tunesien	am	16. 10. 1968
Türkei	am	31. 7. 1968
Vatikanstadt	am	4. 10. 1967
Vereinigtes Königreich und Nordirland	am	4. 9. 1968
Vereinigte Staaten von Amerika	am	1. 11. 1968
Zentralafrikanische Republik	am	4. 10. 1967
Zypern	am	9. 7. 1968

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird § 28 Nr. 1 AuslG nunmehr auf alle Asylbewerber, die die Voraussetzungen des Artikels 1 A des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung, die dieser Artikel durch Artikel I des Protokolls vom 31. Januar 1967 erhalten hat, erfüllen, anwenden. Eine entsprechende Klarstellung ist im Rahmen der nächsten Änderung des Ausländergesetzes vorgesehen.

Wiesbaden, 13. 4. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d
StAnz. 17/1970 S. 835

711

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Touristen
durch Rumänien für das Jahr 1970

Bezug: Runderlaß vom 1. 6. 1967 (StAnz. S. 705)

Rumänien hat den Sichtvermerkszwang für deutsche Touristen unter den in dem Bezugserlaß mitgeteilten Bedingungen auch für das Jahr 1970 aufgehoben.

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bitte ich bei dem Stichwort „Rumänien“ unter „D = SV“ die Jahreszahl „1969“ in „1970“ zu ändern.

Wiesbaden, 13. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 17/1970 S. 836

712

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: amtliche panamaische Pässe (Diplomaten-, Konsular-, Dienst- und Sonderpässe)

Die panamaischen Behörden verwenden seit dem 1. Mai 1969 bei der Ausstellung amtlicher Pässe neue Muster. Die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten amtlichen Pässe sind nicht mehr gültig.

Der panamaische Diplomatenpaß wird nunmehr in Buch- und in Blattform ausgegeben. In Buchform wird er nur für solche Personen ausgestellt, die für unbestimmte Zeit an eine panamaische Auslandsvertretung entsandt werden. Wird dagegen nur ein befristeter, besonderer Auftrag erteilt, so ist die Ausstellung eines Diplomatenpasses in Blattform vorgesehen.

Sämtliche amtlichen panamaischen Pässe enthalten keine Eintragung des Geltungsbereichs. Ferner fehlt in den Dienst-, Sonder- und Diplomatenpässen in Blattform die Unterschrift des Inhabers. In den Diplomatenpässen in Blattform fehlt außerdem ein Lichtbild des Inhabers.

In den Dienst- und Sonderpässen ist ebenfalls kein Lichtbild des Inhabers vorgesehen. Auch ist die Eintragung des Geburtsstags und -orts sowie der Staatsangehörigkeit des Inhabers nicht vorgesehen. Das panamaische Außenministerium hat jedoch zugesagt, daß die Dienst- und Sonderpässe entsprechend ergänzt werden.

In die amtlichen panamaischen Pässe können auch die Ehefrau und die Kinder des Paßinhabers mit aufgenommen werden. Nach Auskunft des panamaischen Außenministeriums wird von dieser Möglichkeit bei den Konsular-, Dienst- und Sonderpässen jedoch kein Gebrauch gemacht.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern die amtlichen panamaischen Pässe als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 13. 4. 1970

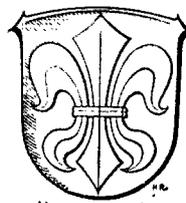
Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 32 d

StAnz. 17/1970 S. 836

713

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hettenhausen,
Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Hettenhausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Hettenhausen

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

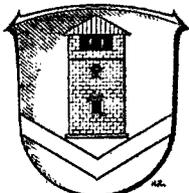
StAnz. 17/1970 S. 836

„In einem von Blau und Silber gespaltenen Schild eine heraldische Lilie in verwechselten Farben.“

714

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Vielbrunn, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Vielbrunn im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Vielbrunn

„In Rot über einem umgekehrten silbernen Sparren ein silberner Turm mit zweisäuliger Galerie.“

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 17/1970 S. 837

715

Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger der staatlichen Polizei nach § 29 StVZO in der Fassung vom 7. Juli 1960

1. Nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind die Kraftfahrzeuge und Anhänger in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Untersuchungen sind durchzuführen:

- Hauptuntersuchungen (H U)
- Zwischenuntersuchungen (Z U)
- Bremsensonderuntersuchungen (B S U).

2. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik sind die Haupt- und Zwischenuntersuchungen in eigener Zuständigkeit und in eigenen Werkstätten gemäß den Richtlinien zu § 29 (Anl. VIII und IX) sowie den hierzu ergangenen Richtlinien durchzuführen.

Bremsensonderuntersuchungen gemäß den Richtlinien zu § 29 (Anl. VIII Ziffer 13, 14 und 16) sind bei den amtlich anerkannten Bremsendiensten durchführen zu lassen. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

3. Mit der Durchführung der Untersuchungen gemäß der Anlage VIII an allen Dienst-Kfz werden die amtlich anerkannten Prüfer der Hessischen Polizei beauftragt.

4. Für die Untersuchungen gelten folgende Zeitabstände:

- a) **Hauptuntersuchungen**
 - Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen 1 Jahr
 - Krankwagen 1 Jahr
 - Lastkraftwagen und zulassungspflichtige mehrachsige Anhänger 1 Jahr
 - Zugmaschinen (Unimog) über 20 km/h 1 Jahr
 - Einachsenanhänger bis 1,5 t zul. Gesamtgewicht 2 Jahre
 - Personenkraftwagen, Kombiwagen, Krafträder 2 Jahre
- b) **Zwischenuntersuchungen**
 - Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen 3 Monate
 - Lastkraftwagen und Anhänger ab 9 t zul. Gesamtgewicht 6 Monate
 - Zugmaschinen ab 55 PS und mehr als 40 km/h 6 Monate
- c) **Bremsensonderuntersuchungen an**
 - Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

Lastkraftwagen und Anhängern ab 9 t zul. Gesamtgewicht
Zugmaschinen ab 55 PS und mehr als 40 km/h

müssen, soweit Druckluft- oder Druckluft-hydraulikbremsysteme vorhanden sind, in jährlichen Abständen durchgeführt werden. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung nicht länger als drei Monate zurückliegen.

5. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in den für alle Fahrzeuge anzulegenden Prüfbüchern (Anlage VIII Ziffer 2) einzutragen und von dem für die Untersuchung verantwortlichen Prüfer zu unterschreiben. Abgeschlossene Prüfbücher sind dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) zu übersenden und dort dem Fahrzeugbrief beizufügen. Bei Veräußerung des Fahrzeugs ist das Prüfbuch dem Erwerber zu übergeben, sofern es sich um eines der in Ziffer 2 Absatz 1 Nr. 1—5 der Anlage genannten Fahrzeuge handelt. Monat und Jahr der nächsten Hauptuntersuchung sind von dem Prüfer im Kfz- oder Anhängerschein wie folgt zu vermerken:

„Nächste Hauptuntersuchung im 19
Namenszeichen des Prüfers).

6. Die in der Anlage VIII zur StVZO festgesetzten Zeitabstände der Haupt- und Zwischenuntersuchungen sind einzuhalten.

Die Prüfplakette darf nur dann von dem Prüfer angebracht werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges bestehen. Etwa festgestellte Mängel sind sofort in eigener Werkstatt zu beseitigen. Die Prüfplakette ist am hinteren Kennzeichen so anzubringen, daß die Ziffer des Monats, in dem die nächste Hauptuntersuchung spätestens durchgeführt werden muß, die oberste Zahl ist.

Fabrikneue Fahrzeuge sind nach Durchsicht eines Prüfers mit der Prüfplakette zu versehen.

Die Beschaffung der Prüfplaketten nach den Richtlinien über Prüfplaketten für die Kraftfahrzeugüberwachung erfolgt durch das WVA.

7. Auf dem Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein ist von der Zulassungsstelle des WVA zu vermerken, daß sich das Fahrzeug in Eigenüberwachung befindet. Der Vermerk lautet wie folgt:

„Eigenüberwachung nach § 29 Absatz 4 StVZO und Anlage VIII Ziffer 6 StVZO“ (Dienststempel).

8. Das WVA teilt auf Anforderung der bestellten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt sind, die Prüfplaketten zu. Das WVA und die Prüfer führen Nachweise über die angebrachten Prüfplaketten gemäß Buchstabe E der Richtlinien über Prüfplaketten nach Anlage IX zur StVZO vom 29. 7. 1960 nach dem Stand vom 1. 7. 1964.

9. Für die Durchführung der Untersuchungen sind die Richtlinien nach Anlage VIII und IX der StVZO maßgebend. Änderungen hierzu, die vom Bundesminister für Verkehr im Bundesverkehrsblatt veröffentlicht werden, sind von den Prüfern entsprechend zu berücksichtigen.

Mein Erlaß vom 4. Juli 1961 — III h — 7 r 12 — (nicht veröffentlicht) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 4. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 61 — 7 r 12
StAnz. 17/1970 S. 837

716

Kleingartenrecht

Bezug: Erlaß des HMFauW vom 7. 2. 1947 (StAnz. S. 154), Erlaß des HMFauW vom 12. 9. 1947 (StAnz. S. 439) und gemeinsamer Erlaß des HMFauW, des HMFuF und des HMDI vom 2. 11. 1948 (nicht veröffentlicht)

Am 1. August 1969 ist das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013) in Kraft getreten. Ferner ist am 18. März 1970 (GVBl. I S. 283) die Verordnung über die nach den kleingartenrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen erlassen worden.

Das Gesetz hat in einigen Punkten das bisherige Kleingartenrecht abgeändert und ergänzt. Der Verpächter ist nunmehr berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung dem Pächter gegenüber den Pachtzins bis zur Höhe des von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Pachtzinses zu erhöhen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Pachtpreise gemäß § 1 Abs. 2 KGO unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ertragswertes der Grundstücke nach Anhörung von landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder kleingärtnerischen Sachverständigen festzusetzen sind. Die für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde zuständigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufsvertretungen sowie Organisationen der Kleingärtner sind aufzufordern, geeignete Sachverständige zu benennen.

Auf Grund des Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 können Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land bei Vorliegen bestimmter, im Gesetz festgelegter Tatbestände gekündigt werden.

In der Verordnung vom 18. März 1970 sind lediglich die nach dem Kleingartenrecht zuständigen Stellen bestimmt worden. Danach ist der Regierungspräsident höhere Verwaltungsbehörde. Untere Verwaltungsbehörden sind in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß im übrigen die nachstehend aufgeführten kleingartenrechtlichen Vorschriften weitergelten:

1. Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (KGO) vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371),
2. das Gesetz zur Ergänzung der KGO vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 809),
3. die Verordnung über Kündigungsschutz u. a. kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347),
4. die Anordnung über eine erweiterte Kündigungsmöglichkeit von kleingärtnerisch bewirtschaftetem Land vom 23. Januar 1945 (RAnz. 1945 Nr. 26).

Diese Vorschriften sind in der geltenden Fassung im Teil III des Bundesgesetzblattes unter Gliederungs-Nrn. 235-1, 235-2, 235-4 und 235-5 abgedruckt.

Der nicht veröffentlichte Erlaß vom 2. November 1948 „betreffend Verordnung über Kündigungsschutz u. a. kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347)“ ist durch die gemeinsame Anordnung der Landesregierung, des Ministerpräsidenten, der Minister und des Direktors des Landespersonalamtes über die Aufhebung von Verwaltungsvorschriften vom 20. Mai 1969 (StAnz. S. 1051) mit Wirkung vom 1. September 1969 aufgehoben worden.

Die Erlasse vom 7. Februar 1947 „betreffend Erste hessische Anordnung über eine erweiterte Kündigungsmöglichkeit von kleingärtnerisch bewirtschaftetem Land“ und vom 12. September 1947 „betreffend Kleingartenwesen; hier: Kündigung von Kleingartenverträgen“ werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 57 c 04 — 2/70
StAnz. 17/1970 S. 837

717

Änderung der Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 889) — Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 — vom 1. Dezember 1965 (StAnz. S. 1471), zuletzt geändert am 25. August 1969 (StAnz. S. 1543)

Die Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 werden wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. Die öffentlich geförderten Wohnungen in Hessen unterliegen nicht mehr der Wohnraumbewirtschaftung. Für die Sicherung der Zweckbestimmung öffentlich geförderter Wohnungen sind das Wohnungsbindungsgesetz 1965 in der Fassung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 889) und die Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 25. März 1970 (GVBl. I S. 284) maßgebend.
- (2) Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
 3. Bewilligungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind
 - a) die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt am Main, Taunusanlage 8,

b) die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 54,

c) der Landkreis oder die Gemeinde oder die von diesen Gebietskörperschaften bestimmten Stellen, soweit die Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden sind. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

- (3) In Nr. 10 wird „§ 4“ der Wohnungsbindungsverordnung, auf den an dieser Stelle Bezug genommen wird, durch „§ 3“ ersetzt.
- (4) In Nr. 13 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „unter Heranziehung der Unterlagen der bisherigen Wohnungsbehörden und“, in Satz 2 das Wort „deshalb“ zu streichen.
- (5) Nr. 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
 - (10) Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrages ihres Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine Bescheinigung des Finanzamtes nach dem als Anlage 4 abgedruckten Muster zu erbringen. Der Bescheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen.
- (6) In Nr. 27 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- (7) In Nr. 28 wird „§ 8 Ziffer 1“ der Wohnungsbindungsverordnung durch „§ 5 Ziffer 1“ ersetzt.
- (8) Nr. 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Im übrigen sind für Freistellungen zuständig:
 1. für einzelne Wohnungen, soweit diese Aufgabe nicht den Landkreisen oder Gemeinden nach Ziffern 2 und 3 übertragen ist,
 - a) die Deutsche Bau- und Bodenbank in Frankfurt am Main,
 - b) die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt am Main, soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und diese Institute die Mittel verwalten oder verwaltet haben,
 2. die Gemeinden
 - a) für die Freistellung einzelner Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, soweit es sich um die Freistellung von der Wohnungsgröße handelt,
 - b) für die Freistellung einzelner Wohnungen nach § 7 Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965,
 3. sind Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden, so ist für die Freistellung einzelner Wohnungen der Landkreis oder die Gemeinde zuständig. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.
- (9) In Nr. 58 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
- (10) Nr. 58 Abs. 6 wird wie folgt neu gefaßt:
 - (6) Eine Freistellung von der angemessenen Wohnungsgröße soll nur ausgesprochen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vertretbar erscheint. Zuvor ist zu prüfen, ob durch Erteilung einer Genehmigung nach Nr. 29 auf eine Freistellung verzichtet werden kann.
- (11) Nr. 58 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 - (7) Anträge auf Freistellung von der Einkommensgrenze und von der Bindung an bestimmte Personenkreise sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde hat die Anträge mit ihrer Stellungnahme an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (12) Nr. 62 erhält folgende Fassung:
 - (1) Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen ohne Genehmigung der nach Nr. 3 zuständigen Stellen (vgl. § 3 WoBindVO) nicht zu Zwecken einer dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen

Zimmervermietung, verwendet oder anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Anträge auf Genehmigung der Zweckentfremdung sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde hat die Anträge mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(13) Nr. 63 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen ohne Genehmigung der nach Nr. 3 zuständigen Stellen nicht durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte an der Änderung ein überwiegendes berechtigtes Interesse hat.

(2) Nr. 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

(14) Nr. 65 wird ersatzlos gestrichen.

(15) In Nr. 70 Abs. 2 tritt an Stelle des in Klammern angegebenen „§ 7“ WoBindVO „§ 4“.

(16) Nr. 71 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Zeit, während der der Verfügungsberechtigte schuldhaft gegen die Vorschriften der Abschnitte VII, X, XII oder der Nr. 68 Satz 2 dieser Richtlinien sowie gegen die Vorschriften der §§ 8a, 8b, 9, 12 oder 21 Satz 2 des WoBindG 1965 verstößt, kann der Gläubiger des öffentlichen Baudarlehens verlangen, daß neben der Zinsverpflichtung aus dem Darlehen zusätzliche Leistungen bis zur Höhe von jährlich 5 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages entrichtet werden.“

(17) Nr. 73 wird wie folgt neu gefaßt:

Wer der Vorschrift der Nr. 63 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der nach Nr. 3 zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wieder herzustellen. Kommt er dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Stelle die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen. Das gilt auch für Teile einer Wohnung.

(18) Nr. 76 Satz 2 wird gestrichen.

(19) Nr. 77 erhält folgende Fassung:

77. Wegen der Verjährung der Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sowie der Sondervorschriften für Organe und Vertreter wird auf die §§ 25 bis 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) verwiesen.

(20) Die Nrn. 79 und 80 werden ersatzlos gestrichen.

(21) Nr. 81 erhält folgende Fassung:

81. Die Erlasse vom 5. Januar 1968 Az.: V B 6/V B 3 — 62 c 44 — 500/68 (StAnz. S. 106) und vom 9. Mai 1968 Az.: V B 3 — 62 c 44 — 209/68 (StAnz. S. 853) werden aufgehoben.

(22) Nr. 82 wird ersatzlos gestrichen.

(23) Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

(24) Die Vorschriften dieser Richtlinien sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen und Ergänzungen fortlaufend zu numerieren. Dabei sind die mit Änderung vom 19. Juni 1969 (StAnz. S. 1126) eingefügten Nrn. 38a bis 38c mit den Nrn. 39 bis 41 zu bezeichnen.

Die in den Richtlinien enthaltenen Verweisungen sind, soweit erforderlich, entsprechend zu ändern.

(25) In Anlage 3 dieser Richtlinien (abgedruckt in StAnz. 69 S. 1128) treten anstelle der Nrn. 38b/38c die Nrn. 40/41.

(26) Die Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 vom 1. Dezember 1965 (StAnz. S. 1471) werden unter Berücksichtigung der Änderungen vom 1. Februar 1968 (StAnz. S. 219), vom 19. Juni 1969 (StAnz. S. 1126), vom 25. August 1969 (StAnz. S. 1543) und der vorstehenden Änderungen und Ergänzungen sowie einiger redaktioneller Berichtigungen als Wohnungsbindungsrichtlinien 1970 neu veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. 4. 1970 Der Hessische Minister des Innern V B 3 — 62 c 44 — 500/70 StAnz. 17/1970 S. 838

Finanzamt, den

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname) (Beruf)

in

(Wohnort, Straße, Hausnummer)

wird — für seinen/ihren Antrag auf Gewährung von öffentlichen Wohnungsbauförderungsmiteln/zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965¹⁾ — bescheinigt, daß sein/ihr Jahreseinkommen²⁾ im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1281) für das Kalenderjahr 19.....

DM

beträgt.

Dieses Jahreseinkommen²⁾ errechnet sich wie folgt:

1. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und 4 EStG)²⁾ DM

2. Hinzuzurechnen sind:

a) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 41 EStG bei Anspruch auf Befreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen DM

b) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 55 und 57 EStG DM

c) steuerfreie Teile der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 3 EStG ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungskostenpauschbetrages von 564 DM DM

d) über den Ertragsanteil hinausgehende Teile der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a EStG ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungskostenpauschbetrages von 200,— DM DM

e) bei Sonderabschreibungen die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind, insoweit, als sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen (z. B. bei Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen der §§ 7 b, 7 e, 51 EStG). DM

Hinzurechnungen insgesamt: DM DM

Zwischensumme: DM

3. Abzuziehen sind:

Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (erforderlichenfalls ist der Antragsteller um Aufschluß zu bitten) DM

Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes DM

I. A. / I. V.

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Im Fall der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Ehegatten unberücksichtigt zu lassen.

718

Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) i. d. Fassung vom 1. 8. 1968 (BGBl. I S. 889)

**Wohnungsbindungsrichtlinien 1970
vom 14. 4. 1970**

I. Allgemeines

1. Die öffentlich geförderten Wohnungen in Hessen unterliegen nicht mehr der Wohnraumbewirtschaftung. Für die Sicherung der Zweckbestimmung öffentlich geförderter Wohnungen sind das Wohnungsbindungsgesetz 1965 in der Fassung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 889) und die Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 25. März 1970 (GVBl. I S. 284) maßgebend.

2. Soweit in diesen Richtlinien von **Gemeinden** die Rede ist, handelt es sich immer um die Gemeinde, in deren Bezirk sich die öffentlich geförderte Wohnung befindet.

3. Bewilligungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind

- die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt am Main, Taunusanlage 8,
- die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landes-treuhandstelle, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 54,
- der Landkreis oder die Gemeinde oder die von diesen Gebietskörperschaften bestimmten Stellen, soweit die Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden sind. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

II. Öffentlich geförderte Wohnungen

4. (1) Das Wohnungsbindungsgesetz 1965 gilt für neugeschaffene öffentlich geförderte Wohnungen.

(2) Neugeschaffen sind Wohnungen, wenn sie durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden sind und nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden.

(3) Öffentlich gefördert sind Wohnungen,

- auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz nicht anwendbar ist, wenn öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens oder der Kapitalkosten eingesetzt sind,
- auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz anwendbar ist, wenn öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der für den Bau dieser Wohnungen entstehenden Gesamtkosten oder zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Zinsen oder Tilgungen eingesetzt sind.

III. Beginn und Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“

5. **Beginn der Eigenschaft „öffentlich gefördert“**

(1) Eine Wohnung, für welche die öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit bewilligt worden sind, gilt von dem Zeitpunkt an als öffentlich gefördert, in dem der von der Bewilligungsstelle erteilte Bewilligungsbescheid dem Bauherrn zugegangen ist.

(2) Sind die öffentlichen Mittel erstmalig nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung bewilligt worden, so gilt die Wohnung von der Bezugsfertigkeit an als öffentlich gefördert, wenn der Bauherr die Bewilligung der öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit beantragt hat, im übrigen von dem Zugang des Bewilligungsbescheides an.

(3) Wird die Bewilligung der öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit der Wohnung widerrufen, so gilt die Wohnung von Anfang an als nicht öffentlich gefördert. Das gleiche

gilt, wenn die Bewilligung nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung, jedoch vor der erstmaligen Auszahlung der öffentlichen Mittel widerrufen wird.

(4) Für die Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist es unerheblich, in welcher Höhe, zu welchen Bedingungen, für welche Zeitdauer und für welchen Finanzierungsraum die öffentlichen Mittel bewilligt worden sind.

(5) Eine Wohnung gilt als bezugsfertig, wenn sie so weit fertiggestellt ist, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, sie zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend. Im Falle des Wiederaufbaues ist für die Bezugsfertigkeit der Zeitpunkt maßgebend, in dem die durch den Wiederaufbau geschaffene Wohnung bezugsfertig geworden ist. Entsprechendes gilt im Falle der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung.

6. **Einbeziehung von Zubehörräumen, Wohnungsvergrößerung**

(1) Werden die Zubehörräume (§ 42 Abs. 4 Ziff. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) einer öffentlich geförderten Wohnung, die gemäß § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Mindestausstattung gehören, ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle zu Wohnräumen oder Wohnungen ausgebaut, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.

(2) Wird eine öffentlich geförderte Wohnung um weitere Wohnräume vergrößert, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.

7. **Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“**

(1) Eine Wohnung gilt, soweit sich aus den Nrn. 8 und 9 nichts anderes ergibt, als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die für sie als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt werden. Sind neben den Darlehen Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden, so gilt die Wohnung jedoch mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Zuschüsse letztmalig gezahlt werden, als öffentlich gefördert.

(2) Werden die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel auf Grund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides oder des Darlehensvertrages zurückgezahlt, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wären, längstens jedoch bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

(3) Sind die öffentlichen Mittel für eine Wohnung lediglich als Zuschüsse der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art bewilligt worden, so gilt die Wohnung, soweit sich aus Nr. 9 nichts anderes ergibt, als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt werden.

(4) Sind die öffentlichen Mittel für eine Wohnung lediglich als Zuschuß zur Deckung der für den Bau der Wohnung entstandenen Gesamtkosten bewilligt worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit.

(5) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden, so gelten die Abs. 1 bis 3 nur, wenn die für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr gezahlt werden. Der Anteil der auf ein einzelnes Gebäude entfallenden öffentlichen Mittel errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche der Wohnungen des Gebäudes zur Wohnfläche der Wohnungen aller Gebäude.

8. **Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung**

(1) Werden die öffentlichen Mittel, die für eine Wohnung als Darlehen bewilligt worden sind, ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt oder nach § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes abgelöst, so gilt die Woh-

nung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Darlehen zurückgezahlt worden sind, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wären. Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden, so gilt Abs. 1 entsprechend, wenn die für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr gezahlt werden; Nr. 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für zwei Wohnungen eines Eigenheimes, eines Kaufeigenheimes oder einer Kleinsiedlung bewilligt worden, so gilt Abs. 1 auch für die einzelne Wohnung, wenn der auf sie entfallende Anteil der als Darlehen gewährten Mittel zurückgezahlt oder abgelöst wird und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird; der Anteil errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnflächen der einzelnen Wohnungen zueinander, sofern nicht der Bewilligung ein anderer Berechnungsmaßstab zugrunde gelegen hat.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Rückzahlungen bei eigen genutzten Eigentumswohnungen, wenn die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Eigentumswohnungen eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude bewilligt worden sind.

9. Ende der Eigenschaft bei Zwangsversteigerung

(1) Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks gelten die Wohnungen, für die öffentliche Mittel als Darlehen bewilligt worden sind, bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist, als öffentlich gefördert, sofern die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erlöschen. Sind die öffentlichen Mittel lediglich als Zuschüsse bewilligt worden, so gelten die Wohnungen bis zum Zuschlag als öffentlich gefördert. Soweit nach den Vorschriften der Nr. 7 oder 8 die Wohnungen nur bis zu einem früheren Zeitpunkt als öffentlich gefördert gelten, ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) Sind die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag nicht erloschen, so gelten die Wohnungen bis zu dem sich aus Nr. 7 oder 8 ergebenden Zeitpunkt als öffentlich gefördert.

10. Bestätigung

Die in § 3 der WoBindVO genannten Stellen haben in den Fällen der Nr. 7 Abs. 3 bis 5 und Nr. 8 und 9 schriftlich zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt.

11. Gleichstellungen

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinien für Wohnungen gelten für einzelne öffentlich geförderte Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus Inhalt oder Zweck der Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Dem Vermieter einer öffentlich geförderten Wohnung steht derjenige gleich, der die Wohnung einem Wohnungssuchenden auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, zum Gebrauch überläßt. Dem Mieter einer öffentlich geförderten Wohnung steht derjenige gleich, der die Wohnung auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses bewohnt.

12. Wohnheime

Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 gelten nicht für öffentlich geförderte Wohnheime. (Wegen des Begriffs „Wohnheim“ vgl. § 15 des II. WoBauG).

IV. Erfassung der öffentlich geförderten Wohnungen

13. (1) Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirk liegenden öffentlich geförderten Wohnungen listen- oder karteimäßig unter Kennzeichnung der Wohnungen, bei denen Bindungen für bestimmte Personenkreise bestehen, zu erfassen und deren Zweckbestimmung sicherzustellen (Nr. 70). Die Unterlagen sind auf dem laufenden zu halten. Aus diesen Listen und Karteien müssen hervorgehen:

1. Bezeichnung des Grundstücks (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.),
2. Verfügungsberechtigter (Vermieter), (Name, Anschrift),
3. Gesamtzahl der Wohnungen im Gebäude; davon öffentlich gefördert; Lage und Größe der öffentlich geförderten Wohnungen in Gebäuden, die auch nicht öffentlich geförderte Wohnungen enthalten,
4. Bewilligungsbescheid (Bewilligungsstellen, Datum, Aktenzeichen, Art der öffentlichen Förderung),
5. Belegungsaufgaben,
6. Besetzungsrecht vorbehalten durch (Stelle),
7. genehmigte Durchschnittsmiete,
8. Bezugsfertigkeit,
9. gegebenenfalls, von welchem Zeitpunkt ab nicht mehr „öffentlich gefördert“,
10. Freistellung erteilt durch (Stelle),
11. Bemerkungen (Ordnungswidrigkeiten usw.),
12. Wohnungsinhaber der öffentlich geförderten Wohnung
Beruf:
Familiengröße:
Bezug der Wohnung am, mit Bescheinigung vom

(2) Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 erforderlich ist; das gleiche gilt für die Darlehensverwaltende Stelle.

(3) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen erforderlich ist und die Unterlagen und Auskünfte nach den Abs. 1 und 2 nicht ausreichen.

V. Ermittlung des Jahreseinkommens

14. (1) Wohnberechtigt im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sind die Personen, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Einkommensgrenze nicht übersteigt:

Wohnberechtigter	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM
alleinstehend	9 000,—	750,—
mit 1 Angehörigen	11 400,—	950,—
mit 2 Angehörigen	13 800,—	1 150,—
mit 3 Angehörigen	16 200,—	1 350,—
mit 4 Angehörigen	18 600,—	1 550,—
mit 5 Angehörigen	21 000,—	1 750,—
mit 6 Angehörigen	23 400,—	1 950,—
mit 7 Angehörigen	25 800,—	2 150,—
mit 8 Angehörigen	28 200,—	2 350,—
mit 9 Angehörigen	30 600,—	2 550,—
mit 10 Angehörigen	33 000,—	2 750,—

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 2400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

(2) Der Zuschlag von 2400,— DM zu dem Jahreseinkommen des Wohnungssuchenden entfällt, wenn das Jahreseinkommen seines Ehegatten 6000,— DM oder das Jahreseinkommen eines anderen Angehörigen 4800,— DM übersteigen.

Angehörige, die keine Einkünfte haben, sind jedoch bei der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens des Wohnungssuchenden mit zu berücksichtigen.

(3) Ist der Wohnungssuchende oder ein zu berücksichtigender Angehöriger Schwerbeschädigter oder einem Schwerbeschädigten gleichgestellt, so erhöhen sich die in der Tabelle genannten Sätze für jede dieser Personen um 2400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

(4) Maßgebend bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind die Einkünfte des Haushaltsvorstandes. Haushaltsvorstand ist, wer nach der Anschauung im täglichen Leben als solcher anzusehen ist. Hat die Ehefrau oder ein anderer zum Familienhaushalt des Wohnungssuchenden gehörender Angehöriger voraussichtlich auf längere Zeit größere Einkünfte als der Ehemann, so ist davon auszugehen, daß sich

der Lebenszuschnitt der Familie entscheidend nach diesen Einkünften richtet. In diesen Fällen ist die Ehefrau oder der meistverdienende Angehörige als Haushaltsvorstand anzusehen.

(5) Als Angehörige gelten nur die im § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägerter in gerader Linie sowie Verschwägerter zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(6) Als Jahreseinkommen gemäß § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist der Gesamtbetrag der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde zu legen (Bruttoeinkommen, einschl. des Ortszuschlages der auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gewährt wird).

Einkünfte im Sinne dieser Vorschriften sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 e EStG),
2. bei den anderen Einkunftsarten, insbesondere bei Lohn- und Gehaltsempfängern, (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 EStG) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9a EStG). Der Werbungskostenpauschbetrag bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit beträgt z. Z. 564,— DM jährlich; höhere Werbungskosten sind nachzuweisen.

(7) Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind als steuerfrei erklärte Einnahmen außer Betracht zu lassen und Freibeträge, die bei der steuerlichen Einkunftsermittlung abzuziehen sind, ebenfalls abzusetzen. Von dieser Grundsatzregelung werden in § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 des II. WoBauG bestimmte Ausnahmen gemacht, die zur Folge haben, daß das Ergebnis der steuerlichen Einkunftsermittlung vor seiner Verwendung für die Zwecke des Zweiten Wohnungsbaugesetzes insoweit zu korrigieren ist. Unter Zugrundelegung des geltenden Einkommensteuerrechts ergibt sich hiernach im wesentlichen folgendes:

(8) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Übereinkunft mit der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als Einnahmen außer Betracht zu lassen:
 - a) die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3, 3a und 3b EStG mit Ausnahme der unter § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des II. WoBauG fallenden Einkünfte (vgl. Abs. 9 Ziff. 1 Buchst. a). Zu den hiernach außer Betracht zu lassenden Einnahmen gehören u. a. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Leistungen aus einer Krankenversicherung, Arbeitslosengeld, Ausgleichsleistungen nach dem LAG, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenbezüge sowie für Arbeitnehmer Heirats- und Geburtshilfen in bestimmter Höhe und ein Betrag von 100,— DM jährlich als sogenannter Weihnachtspfandbetrag (§ 3 Nr. 24, 1, 2, 7, 6, 15 und 17 EStG);
 - b) die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 34a EStG;
 - c) die steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585);

2. als Freibetrag abzusetzen:

Der Arbeitnehmerfreibetrag von z. Z. 240,— DM jährlich gemäß § 19 Abs. 2 EStG (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit).

(9) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Abweichung von der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als einkommenserhöhend hinzuzurechnen:
 - a) Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungs-

abkommen besteht. (Diese Regelung trifft im allgemeinen nicht für Personen zu, die nur im Inland Einkünfte beziehen.) Doppelbesteuerungsabkommen bestehen z. Z. mit rd. 20 ausländischen Staaten. Doppelbesteuerungsabkommen haben den Zweck, bei Ausländern nur die in Deutschland erzielten Einkünfte zur Besteuerung heranzuziehen. Die Vorschrift des Zweiten Wohnungsbaugesetzes macht jedoch die gesamten Einkünfte zur Grundlage der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens. Das gleiche gilt für im Ausland tätige Deutsche;

b) Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 EStG steuerfrei sind (also volle Anrechnung dieser Bezüge abzüglich Werbungskosten).

Hierbei handelt es sich insbesondere um die in § 3 EStG Ziffern 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 55 und 57 genannten Gehälter und Bezüge;

c) bei Versorgungsbezügen die nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfreien Teile (also volle Anrechnung der Versorgungsbezüge abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 564,— DM jährlich). Die steuerfreien Teile betragen z. Z. 25 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 2400,— DM jährlich. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug

a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,

b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Wohnungsuchende das 62. Lebensjahr vollendet hat;

d) bei Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG die über den Ertragsanteil hinausgehenden Teile (also volle Anrechnung der Renten abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 200,— DM jährlich);

e) bei Sonderabschreibungen, die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 b EStG, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

2. als einkommensmindernd abzuziehen:

Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge.

(10) Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrages ihres Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine Bescheinigung des Finanzamtes nach dem als Anlage 4 abgedruckten Muster zu erbringen. Der Bescheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen zu Grunde zu legen.

(11) Wohnungsuchende, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttoarbeitslohnes einschließlich der einmaligen Bezüge und der Sachbezüge in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre vorzulegen. Bezieht der Wohnungsuchende Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen, so ist eine entsprechende Bescheinigung für jedes Dienstverhältnis vorzulegen. Das gleiche gilt bei Angehörigen, die Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen beziehen.

(12) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Abs. 1 ergebende Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden. Haben jedoch ein oder mehrere zur Familie rechnende Angehörige andere als im § 22 Abs. 1 Buchst. a EStG genannte Einkünfte, so hat der Wohnungsuchende die Höhe der Einkünfte nachzuweisen.

(13) Werden Werbungskosten geltend gemacht, die über die Werbungskostenpauschbeträge hinausgehen, so sind sie durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

VI. Angemessene Wohnungsgröße

15. (1) Die Wohnungsgröße im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (Nr. 27) ist in der Regel für den Wohnungsuchenden als angemessen anzusehen, wenn sie beträgt

für alleinstehende Wohnungsuchende

eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 40 Quadratmeter, jedoch nur, wenn die Wohnung nicht mehr als einen Wohnraum und eine Schlafkammer, gegebenenfalls zuzüglich Kochnische oder Kochküche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen enthält,

für einen Wohnungsuchenden mit einem Angehörigen

eine Wohnung mit nicht mehr als 2 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen, oder eine Wohnung mit nicht mehr als 50 qm Wohnfläche (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume),

für einen Wohnungsuchenden mit zwei Angehörigen

eine Wohnung mit nicht mehr als 3 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen, oder eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von nicht mehr als 65 qm (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume),

für einen Wohnungsuchenden mit drei Angehörigen

eine Wohnung mit nicht mehr als 4 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen, oder eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 80 qm (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume).

Für jeden weiteren zum Haushalt des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen (vgl. Nr. 14 Abs. 2) erhöht sich die Wohnfläche um 10 qm bzw. einen weiteren Raum.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Wohnflächen hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des Wohnungsuchenden und seiner Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen.

Hierfür kann ein weiterer Wohnraum oder eine zusätzliche Wohnfläche bis zu 15 qm zugebilligt werden.

(3) Hat der Wohnungsuchende für den Bau der Wohnung in zulässiger Weise (§ 28 des I. WoBauG, § 50 des II. WoBauG) einen angemessenen Finanzierungsbeitrag geleistet, so ist ihm bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ein zusätzlicher Raum oder eine Wohnfläche bis zu 15 qm zuzubilligen. Ein Finanzierungsbeitrag ist als angemessen anzusehen, wenn er mindestens 20 v. H. des Jahreseinkommens (Nr. 14) des Wohnungsuchenden beträgt.

(4) Übernimmt ein Nachfolgemietler den Restbetrag eines Mieterdarlehens (§ 9 Abs. 4 WoBindG 1965), so gilt Abs. 3 entsprechend. Der Restbetrag des Mieterdarlehens muß als angemessener „Finanzierungsbeitrag“ angesehen werden können.

VII. Bindung für bestimmte Personenkreise

16. Ein Teil der öffentlich geförderten Wohnungen ist für bestimmte Personenkreise vorbehalten. Diese Wohnungen dürfen nur Wohnungsuchenden überlassen werden, die hierzu gehören, sofern ihr Jahreseinkommen innerhalb der in Nr. 14 genannten Einkommensgrenze liegt. Der Vorbehalt für den bestimmten Personenkreis ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid über die Gewährung der öffentlichen Mittel.

17. Vorbehaltene Wohnungen für

SBZ-Zuwanderer und Aussiedler,
Bundesumsiedler und Evakuierte,
Sperrgürtelflüchtlinge,
Ungarnflüchtlinge,

Räumungsbetroffene aus Anlaß von Freimachungsmaßnahmen des Bundes,

Räumungsbetroffene aus Anlaß des Um- und Ausbaues von Bundes- oder Landesstraßen,
die Freimachung von Wohnlagern,
die Räumung von Notunterkünften,
Besatzungsverdrängte

werden nach Ablauf von 5 Jahren seit Bezugsfertigkeit bei einer Beendigung der gegenwärtigen Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse für die Wiederbelegung von den Bindungen freigestellt, die der Verfügungsberechtigte hinsichtlich einer Beschränkung des Bezuges durch die genannten Personenkreise übernommen hat.

18. Diese Freistellung hat keine Wirkung auf bestehende Mietverhältnisse. Maßgebend für eine Beendigung bestehender Mietverhältnisse sind die jeweiligen Mietverträge und das soziale Miet- und Wohnrecht.

19. Die Freistellung des Verfügungsberechtigten von den Bindungen zugunsten bestimmter Personenkreise läßt die sonstigen für öffentlich geförderte Wohnungen allgemein bestehenden Bindungen und die zusätzlich durch Auflagen im Bewilligungsbescheid oder Verpflichtung in der Schuldurkunde übernommenen Bindungen unberührt. Unberührt bleibt insbesondere die Bindung an § 25 des II. WoBauG.

20. (1) § 27 des II. WoBauG (Wohnungsuchende mit geringem Einkommen) wurde durch das Wohnungsänderungsgesetz 1965 aufgehoben (Art. I Ziff. 7 WoBauÄndG 1965). Vorbehalte für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen gelten deshalb in der bisherigen Form nicht mehr weiter. Gemäß § 113 des II. WoBauG dürfen jedoch für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen vorbehaltene Wohnungen für die Dauer des Vorbehaltes nur überlassen werden

- a) kinderreichen Familien,
- b) Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten,
- c) Heimkehrern, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- d) Kriegerwitwen mit Kindern,
- e) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten,
- f) Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind,

sofern das Jahreseinkommen dieser Wohnungsuchenden die in Nr. 14 bestimmten Grenzen nicht übersteigt.

(2) Die Verfügungsberechtigten werden von dem in Abs. 1 Satz 3 bestimmten Vorbehalt insoweit freigestellt, als sie die Wohnungen an Einzelpersonen oder Familien vermieten, deren Einkommen dem in dem aufgehobenen § 27 Abs. 1 des II. WoBauG genannten Einkommen entspricht.

21. Verfügungsberechtigte, deren Wohnungen für Wohnungsuchende aus dem Schandfleckbeseitigungsprogramm vorbehalten sind, werden hiervon freigestellt.

22. (1) Verfügungsberechtigte über Wohnungen, die für die innergebietsliche Umsiedlung oder für Pendler vorbehalten sind, werden von diesen Bindungen freigestellt.

(2) Die Nummern 18 und 19 sind anzuwenden.

23. (1) In Nr. 20 (2) der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Wohnraumhilfe (DB-Wohnraumhilfe) vom 2. Juni 1961 — Mtl. BAA 1961 Nr. 7 S. 271 ff. — hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes zugelassen, daß bei Wohnungen, die mit Soforthilfemitteln gefördert worden sind, die Geltungsdauer des Vorbehaltes der Wohnungsbindung für Geschädigte, soweit nach den früheren Vorschriften ein längerer Zeitraum der Bindung bestimmt worden ist, auf 10 Jahre seit Bezugsfertigkeit, längstens auf die Dauer des Darlehensverhältnisses, beschränkt wird.

(2) In gleicher Weise werden Wohnungen, die mit Wohnraumhilfemitteln gefördert wurden, gemäß Nr. 13 der DB-Wohnraumhilfe vom 2. Juni 1961 nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit, spätestens bei Beendigung des Schuldverhältnisses, von der Wohnungsbindung für Lastenausgleichsberechtigte freigestellt (Teil IV Nr. 6 der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1965 vom 30. März 1965 — Bundesanzeiger 1965 Nr. 71; und Mtl. BAA 1965 Nr. 4 S. 133).

(3) Nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit können alle für Geschädigte nach dem Lastenausgleichsgesetz gebundenen Wohnungen auch von anderen Wohnungsuchenden bezogen werden, falls die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Im übrigen gelten die Nrn. 18 und 19 entsprechend.

24. Bindungen für andere als die in Nr. 17, 20 und 23 genannten Personenkreise bleiben unberührt.

25. (1) Die Bindungen der Nrn. 17, 20 23 und 24 berühren nicht die besonderen Bindungen, die für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gelten; hierfür ist folgendes zu beachten:

a) **Mietwohnungen**

Bei mit Aufbaudarlehen gemäß § 254 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes geförderten Mietwohnungen beträgt die Bindung ebenfalls 10 Jahre seit Bezugsfertigkeit; bestehende Mietverhältnisse werden durch den Ablauf der Bindungszeit nicht berührt, auch bleibt die vertragliche Verpflichtung, die geförderte Wohnung nur zu Wohnzwecken zu nutzen, für die Laufzeit des Darlehens bestehen; ferner wird die 10jährige Bindungszeit hierbei nicht durch vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verkürzt.

b) **Eigentümerwohnungen**

ba) Nach § 254 Abs. 2 LAG geförderte Eigentümerwohnungen, die von dem Antragsteller und seinen Angehörigen genutzt werden, können, wenn sie später frei werden, beliebig zu Wohnzwecken genutzt werden. Es besteht dann keine weitergehende Bindung.

bb) Die nach § 254 Abs. 3 LAG geförderten Eigentümerwohnungen sind dagegen ähnlich wie Mietwohnungen auf die Dauer von 10 Jahren für Geschädigte gebunden (Nrn. 3, 35, 45 [2] und 61 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau [AW-DB] vom 15. August 1962 [Mtbl. BAA 1962, Nr. 12 S. 299 ff.] und Erlaß des Bundesausgleichsamtes vom 26. Februar 1964 — III A/2 LA 3161 — III — 27/64 [LAuA vom 18. 3. 1964 — XI I d 36/361 — III — II — 52]; Wegfall des Wohnungsvorbehaltes für Geschädigte nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit).

VIII. Bindung des Verfügungsberechtigten

26. (1) Sobald voraussehbar ist, daß eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen.

(2) Ist die Anzeige auf Grund einer Auflage im Bewilligungsbescheid einer weiteren Stelle (z. B. Regierungspräsident) zu erstatten, so hat der Verfügungsberechtigte auch diese Stelle unverzüglich zu unterrichten. Der Verfügungsberechtigte hat den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnung oder des Freiwerdens der Wohnung mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen.

27. (1) Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung einem Wohnungsuchenden nur zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vor der Überlassung der Wohnung eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Anlage 1a) übergibt, und wenn die in dieser Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße nicht überschritten wird; die Nrn. 31, 32 und 34 bleiben unberührt.

(2) Die Vermietung oder Gebrauchsüberlassung von öffentlich geförderten Wohnungen an wirtschaftliche Unternehmen ist nach § 4 WoBindG 1965 unzulässig, weil diese Unternehmungen weder „wohnungsuchend“ sind noch den Einkommensvoraussetzungen des § 25 des II. WoBauG entsprechen. Unzulässig ist daher auch die Anmietung von öffentlich geförderten Wohnungen (einschließlich der werkgeförderten Wohnungen) durch wirtschaftliche Unternehmen zu dem Zweck, die angemieteten Wohnungen an beschäftigte Personen unterzuvermieten.

28. Die erforderliche Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 5 Ziff. 1 der WoBindVO von der Gemeinde erteilt, in welcher der Wohnungsuchende eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen will.

29. Die Gemeinde (Nr. 2) kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Überlassung einer Wohnung, welche die angemessene Wohnfläche für den Wohnungsuchenden geringfügig überschreitet, genehmigen, wenn dies nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vertretbar erscheint; als geringfügig sind höchstens 10 v. H. der in Nr. 15 Abs. 1 genannten Wohnfläche anzusehen.

30. Ist die Wohnung bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten worden, so darf der Verfügungsberechtigte sie für die Dauer des Vorbehalts einem Wohnberechtigten nur zum Gebrauch überlassen, wenn sich aus der Bescheinigung außerdem ergibt, daß er diesem Personenkreis angehört (vgl. Nrn. 16 bis 25).

31. Sind für den Bau der Wohnungen Mittel einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit der Auflage gewährt, daß die Wohnung einem von der Gemeinde benannten Wohnungsuchenden zu überlassen ist, so hat die Gemeinde den Verfügungsberechtigten bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden der Wohnung mindestens drei Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung erforderlich wären. Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung nur einem der benannten Wohnungsuchenden überlassen. Der Vorlage einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 bedarf es insoweit nicht, jedoch ist die Überlassung der Wohnung an den ausgewählten Bewerber der Gemeinde zu melden.

32. Hatte der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger sich gegenüber der Wohnungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes verpflichtet, die Wohnung nur einem von ihr benannten Wohnungsuchenden zu überlassen, so gilt Nr. 31 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Wohnungsuchenden von der Gemeinde benannt werden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Bewilligungsbescheid die Belegung der Wohnung der Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde zusteht.

33. Hat der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger sich durch die Annahme des Bewilligungsbescheides einer in dem Bewilligungsbescheid benannten Stelle (z. B. Regierungspräsident) gegenüber verpflichtet, die Wohnung nur einem von dieser Stelle benannten Wohnungsuchenden zu überlassen, so darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung nur dem von dieser Stelle benannten Wohnungsuchenden überlassen. Diese Stelle darf jedoch nur solche Wohnungsuchende benennen, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 sind und für die die vorgesehene Wohnung angemessen ist. Nr. 32 bleibt unberührt.

34. Besteht ein Besetzungsrecht zugunsten einer Stelle, die für den Bau der Wohnung neben den öffentlichen Mitteln Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes gewährt hat, so bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 nicht, wenn diese Stelle (z. B. Oberfinanzdirektion, Regierungspräsident, Hess. Minister des Innern) das Besetzungsrecht ausübt. Diese Stelle darf das Besetzungsrecht zugunsten eines Wohnungsuchenden nur ausüben, wenn bei ihm die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 erforderlich wären.

IX. Beantragung und Ausstellung der Bescheinigung

35. Der Antrag (Anlage 1) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Nr. 27 ist von dem Wohnungsuchenden bei der nach Nr. 28 zuständigen Gemeinde einzureichen.

36. (1) Der Wohnungsuchende hat dem Antrag alle zur Feststellung der Voraussetzungen für die Erlangung einer Bescheinigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über seine Einkünfte und die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Angehörigen beizufügen (vgl. Nr. 14). In dem Antrag sind auch die zum Haushalt rechnenden Angehörigen aufzuführen, die keine Einkünfte haben.

(2) Ist der Wohnungsuchende bereits im Besitze einer gültigen Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 WoBindG 1965, so ist eine weitere Bescheinigung nicht auszustellen. Das gleiche gilt, wenn

der Wohnungsuchende bei einer anderen Behörde im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 einen Antrag auf eine Bescheinigung gestellt und den Antrag noch nicht zurückgenommen hat.

37. (1) Die Gemeinde überprüft die Angaben des Wohnungsuchenden auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

(2) Übersteigt das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die in Nr. 14 genannten Einkommensgrenzen nicht, so ist die Bescheinigung dem Wohnungsberechtigten in einfacher Ausfertigung zu erteilen.

38. Die Bescheinigung kann erteilt werden, wenn

- a) das nach Nr. 14 zu ermittelnde Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die Einkommensgrenze nicht wesentlich übersteigt,
- b) der Wohnungsuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimacht, deren Miete niedriger oder deren Wohnfläche für ihn nicht mehr angemessen ist und wenn durch den Wohnungswechsel im Hinblick auf die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse eine bessere Verteilung der Wohnungen erreicht wird oder
- c) die Versagung der Bescheinigung für den Wohnungsuchenden aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

39. Als nicht wesentlich im Sinne der Nr. 38 Buchstabe a) ist eine Einkommensüberschreitung bis zu 20 v. H. anzusehen.

40. (1) In den Fällen der Nr. 38 Buchstabe b) kommt es auf die Höhe des Jahreseinkommens nicht an. Einer Berechnung des Jahreseinkommens bedarf es daher nicht. Die Bescheinigung ist in diesen Fällen nach dem Muster der Anlage 3 nur für eine bestimmte Wohnung zu erteilen. Vom Antragsteller ist neben dem Antrag (Anlage 1) der Zusatzfragebogen (Anlage 1a) auszufüllen, weil nur dann ein Vergleich der Miethöhe und der Wohnungsgröße zwischen der freizumachenden und der zu beziehenden Wohnung möglich ist. Die Angaben über die zulässigen Mieten und die Größen beider Wohnungen sind durch Bescheinigung der Vermieter nachzuweisen. Örtlich zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Gemeinde, in deren Bereich die zu bezeichnende Wohnung liegt.

(2) Die Miete der freizumachenden Wohnung ist als niedriger im Sinne der Nr. 38 Buchstabe b) anzusehen, wenn die Miete je qm Wohnfläche und Monat bei gleicher Ausstattung mindestens um —,50 DM niedriger ist als die Miete der zu beziehenden Wohnung. Ist die zu beziehende Wohnung besser ausgestattet als die freizumachende Wohnung (z. B. mit Zentralheizung), dann muß die Mietdifferenz mindestens —,80 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat betragen. Entscheidend ist jeweils nur der Quadratmeterpreis der Miete; die absolute Miethöhe ist dagegen unbeachtlich.

(3) Die Wohnfläche der freizumachenden Wohnung ist im Sinne der Nr. 38 Buchstabe b) nur dann als nicht mehr angemessen anzusehen, wenn die Wohnung für den derzeitigen Wohnungsinhaber und seine Familie zu groß ist. Es muß sich also jeweils darum handeln, daß der Antragsteller von einer größeren in eine kleinere Wohnung umziehen will.

41. (1) Die Vorschrift der Nr. 38 Buchstabe c) ist eng auszulegen. Die Versagung der Bescheinigung wird insbesondere dann als Härte anzusehen sein, wenn die Ausstellung nach den derzeitigen Einkommensverhältnissen des Wohnungsuchenden oder der Zahl seiner Angehörigen nicht möglich wäre, jedoch abzusehen ist, daß sich die maßgebenden Verhältnisse ändern. Das ist z. B. der Fall, wenn durch eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Geburt eines Kindes zu erwarten ist. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn die Ausstellung der Bescheinigung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze versagt werden müßte, jedoch mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Wohnungsuchende in absehbarer Zeit mit einer erheblichen Verringerung seines Einkommens (z. B. wegen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben) zu rechnen hat.

(2) Die Versagung der Bescheinigung kann für den Antragsteller generell eine Härte bedeuten. Eine Härte kann aber auch darin bestehen, daß der Bezug einer bestimmten Woh-

nung unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann z. B. gegeben sein, wenn die Familie des Schwiegersohnes, dessen Einkommen über der zulässigen Grenze liegt, eine Sozialwohnung in der Nähe der pflegebedürftigen Schwiegermutter beziehen will. Je nach Lage des Einzelfalles ist eine Bescheinigung nach Anlage 2 oder eine gezielte Bescheinigung nach Anlage 3 zu erteilen. Die Gründe, die zur Ausstellung einer Bescheinigung wegen Anerkennung einer besonderen Härte geführt haben, sind aktenkundig zu machen.

42. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965. Die Frist beginnt am Ersten des auf die Erteilung der Bescheinigung folgenden Monats. Das Ende der Frist ist auf der Bescheinigung zu vermerken.

43. In der Bescheinigung ist die angemessene Wohnungsgröße anzugeben (vgl. Nr. 15). Wird die angemessene Wohnungsgröße auch unter Anwendung der Nr. 15 Abs. 2 bis 4 ermittelt, so ist dies ebenfalls in der Bescheinigung zu vermerken.

44. (1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung gilt für den Bezug öffentlich geförderter Wohnungen, sofern für die Überlassung der Wohnungen keine besonderen Auflagen oder Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

(2) In der Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist darauf hinzuweisen, daß eine Bezugsberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen insoweit nicht besteht, als diese nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsstelle oder Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde und dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger bestimmten begünstigten Personenkreisen in noch wirksamer Weise vorbehalten worden sind, wenn der Wohnberechtigte dem Personenkreis nicht angehört. Die gleiche Beschränkung für die Bezugsberechtigung gilt bei Wohnungen, für die nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen mit einem öffentlich-rechtlichen Darlehensgeber ein Vorschlags- oder Besetzungsrecht vorbehalten worden ist.

45. Gehört der Wohnberechtigte zu einem Personenkreis, für den Wohnungen bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel vorbehalten worden sind (vgl. Nrn. 16 bis 25), so ist dies auf seinen Antrag in der Bescheinigung anzugeben. Die Unterlagen, aus denen sich die Zugehörigkeit des Wohnberechtigten zu dem bestimmten Personenkreis ergibt, sind dem Antrag beizufügen. Sofern die Voraussetzungen für den Wohnberechtigten vorliegen, ist in der Bescheinigung anzugeben, daß der Wohnberechtigte dem bestimmten Personenkreis angehört.

46. Der Antrag nach Nr. 45 kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung (Nr. 35) oder nachträglich gestellt werden. Wird der Antrag nach Nr. 45 nach Ausstellung der Bescheinigung gestellt, so ist er bei der Gemeinde einzureichen, welche die Bescheinigung ausgestellt hat.

47. Für die Erteilung der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

48. Die nach Nr. 28 zuständige Gemeinde hat die von ihr erteilten Bescheinigungen zu registrieren. Dabei genügt es, wenn Durchschriften der erteilten Bescheinigungen in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer versehen aufbewahrt werden.

49. Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 37 Abs. 2 oder Nr. 38 nicht erfüllt sind.

50. (1) Ist der Wohnberechtigte bereits im Besitz einer gültigen Bescheinigung und beantragt er, in der Bescheinigung die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis anzugeben, so ist der Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Wird die Ausstellung der Bescheinigung zugleich mit der Aufnahme der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis beantragt und erfüllt der Antragsteller zwar die Voraussetzungen hinsichtlich der Einkommenshöhe (Nr. 14), jedoch nicht die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem bestimmten Personenkreis, so ist

die Bescheinigung zu erteilen und der zusätzliche Antrag auf Angabe des bestimmten Personenkreises abzulehnen.

(2) Kann der beantragten Wohnungsgröße nicht stattgegeben werden und liegen die übrigen Voraussetzungen vor (Einhaltung der Einkommenshöhe und gegebenenfalls auch Zugehörigkeit zum Personenkreis), so ist die Bescheinigung zu erteilen. Die Wohnungsgröße ist auf ihre Angemessenheit zu begrenzen.

51. Die Ablehnungen nach Nrn. 49 und 50 sind in einem besonderen Bescheid zu begründen.

52. Der Verfügungsberechtigte hat im Falle der Erstbelegung binnen zwei Wochen nach Überlassung der Wohnungen an Wohnberechtigte der Gemeinde die Bescheinigung mit einem Mietverzeichnis (dreifach) vorzulegen. Aus diesem Mietverzeichnis müssen der Ort, die Straße und die Hausnummer des Grundstücks ersichtlich sein. Ferner müssen hieraus der Name der Wohnberechtigten, die Größe der Wohnungen in Quadratmetern, die monatlich zu entrichtende Miete nebst Umlagen und Vergütungen und die Lage der Wohnungen im Gebäude hervorgehen. Sofern die Wohnungen für Angehörige bestimmter Personenkreise vorbehalten sind, muß aus dem Mietverzeichnis hervorgehen, welche der Wohnberechtigten diesen Personenkreisen angehören.

53. Die Gemeinde hat auf dem Mietverzeichnis zu bestätigen, daß die geförderten Wohnungen gemäß den Auflagen des Bewilligungsbescheides belegt wurden. Sofern eine bestimmte Stelle die Auswahl der Mieter vorgenommen hat, ist von der Gemeinde auf dem Mietverzeichnis zu bestätigen, daß die Zustimmung dieser Stelle vorliegt.

54. Die Erstaussfertigung des Mietverzeichnisses bleibt bei der Gemeinde. Die Zweit- und Drittausfertigung ist dem Verfügungsberechtigten zurückzugeben. Dieser hat eine von der Gemeinde bestätigte Ausfertigung mit den Mietverträgen der Bewilligungsstelle zu übersenden. Die Drittausfertigung ist für den Verfügungsberechtigten bestimmt.

55. Der Verfügungsberechtigte hat im Falle der weiteren Belegung binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einem Wohnberechtigten überlassen hat, der Gemeinde den Namen des Mieters mitzuteilen und ihr in den Fällen der Nr. 27 die ihm übergebene Bescheinigung vorzulegen.

X. Selbstbenutzung, Nichtvermietung

56. (1) Der Verfügungsberechtigte darf eine ihm gehörende Wohnung nur mit Genehmigung der Gemeinde selbst benutzen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihm bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel ausgewählte Wohnung benutzen wollen; das gleiche gilt sinngemäß für denjenigen, der Anspruch auf Überceignung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung hat. Die in Satz 2 genannten Angehörigen bedürfen einer Bescheinigung.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht bei Selbstbezug eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung durch den Käufer oder seine Angehörigen sowie bei Bezug eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung durch den Zweiterwerber oder seine Angehörigen.

57. Die Genehmigung nach Nr. 56 Abs. 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn bezüglich des Einkommens des Verfügungsberechtigten und der Wohnungsgröße die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung erforderlich wären; dabei ist dem Verfügungsberechtigten bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße (Nr. 15) ein zusätzlicher Raum bis zu 15 qm zuzubilligen. Hat der Verfügungsberechtigte mindestens vier öffentlich geförderte Wohnungen geschaffen, von denen er eine selbst benutzen will, so ist die Genehmigung auch zu erteilen, wenn das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze übersteigt. Dem Erwerber öffentlich geförderter Wohnungen kann dagegen die Genehmigung nicht erteilt werden, da er die Wohnungen nicht „geschaffen“ hat.

58. Will der Verfügungsberechtigte in seinem Familienheim zur angemessenen Unterbringung seines Familienhaushalts auch die freigewordene zweite Wohnung selbst benutzen, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Größe der Hauptwohnung für ihn nicht mehr angemessen im Sinne der Nr. 15 ist; dabei ist ihm bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ein zusätzlicher Raum bis zu 15 qm zuzubilligen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Hauptwohnung einem Angehörigen des Verfügungsberechtigten überlassen ist.

59. Eine Genehmigung nach den Nrn 56 und 58 darf nicht erteilt werden, soweit der Benutzung der Wohnung durch den Verfügungsberechtigten ein Vorbehalt zugunsten von Angehörigen eines bestimmten Personenkreises oder eine sonstige Verpflichtung des Verfügungsberechtigten zugunsten Dritter, die im Hinblick auf die Gewährung von Mitteln eines öffentlichen Haushalts begründet worden ist, entgegensteht.

60. Der Verfügungsberechtigte darf eine von ihm nicht benutzte Wohnung nur mit Genehmigung der Gemeinde leerstehen lassen, wenn eine Vermietung möglich wäre.

XI. Freistellung — Überlassung von öffentlich geförderten Wohnungen an Nichtwohnberechtigte

61. (1) Soweit nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an den Bindungen nach Abschnitte VIII oder X nicht mehr besteht, kann der Verfügungsberechtigte auf seinen Antrag hiervon freigestellt werden (vgl. § 2 WoBindVO). Eine Freistellung von der Bindung an die Kostenmiete ist dagegen nicht möglich. Die Freistellung kann sich auf die Bindung an die Einkommensgrenzen und die Wohnungsgrößen und den Vorbehalt für einen bestimmten Personenkreis erstrecken; sie kann auf einen oder zwei Tatbestände beschränkt werden. Die Freistellung kann auch befristet ausgesprochen werden. Bei Wohnungen, die für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten sind, soll eine Freistellung von dem Vorbehalt ausgesprochen werden, soweit ein besonderer Wohnungsbedarf für diesen Personenkreis nicht mehr besteht.

(2) Für die Freistellung in bestimmten Gebieten und für Wohnungen bestimmter Art ist gemäß § 2 WoBindVO meine Zuständigkeit gegeben.

(3) Im übrigen sind für Freistellungen zuständig:

1. für einzelne Wohnungen, soweit diese Aufgabe nicht den Landkreisen oder Gemeinden nach Ziffern 2 und 3 übertragen ist,

a) die Deutsche Bau- und Bodenbank in Frankfurt am Main,

b) die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt am Main,

soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und diese Institute die Mittel verwalten oder verwaltet haben,

2. die Gemeinden

a) für die Freistellung einzelner Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, soweit es sich um die Freistellung von der Wohnungsgröße handelt,

b) für die Freistellung einzelner Wohnungen nach § 7 Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965,

3. sind Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden, so ist für die Freistellung einzelner Wohnungen der Landkreis oder die Gemeinde zuständig.

Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

(4) Die Freistellung einzelner Wohnungen von der Bindung an die Einkommensgrenze ist jeweils nur befristet zu erteilen. Die Befristung ist abzustellen auf die Dauer des Mietverhältnisses mit dem Wohnungsuchenden, der Veranlassung zur Freistellung gibt.

(5) Eine Freistellung von den Bindungen für Angehörige eines bestimmten Personenkreises kann auch befristet für die Dauer eines Mietverhältnisses ausgesprochen werden, soweit ein besonderer Wohnungsbedarf für diesen Personenkreis nicht mehr besteht.

(6) Eine Freistellung von der angemessenen Wohnungsgröße soll nur ausgesprochen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vertretbar erscheint. Zuvor ist zu prüfen, ob durch Erteilung einer Genehmigung nach Nr. 29 auf eine Freistellung verzichtet werden kann.

(7) Anträge auf Freistellung von der Einkommensgrenze und von der Bindung an bestimmte Personenkreise sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde hat die Anträge mit ihrer Stellungnahme an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten.

62. (1) Die Gemeinde soll den Verfügungsberechtigten von den Bindungen an das Jahreseinkommen freistellen, wenn er eine Wohnung einem Angehörigen zum Gebrauch überlassen will, dessen Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen (Nr. 14) um nicht mehr als ein Drittel übersteigt und wenn die angemessene Wohnungsgröße nicht überschritten wird. Eine derartige Freistellung darf nur erteilt werden, wenn der Verfügungsberechtigte sich verpflichtet, eine von der Bewilligungsstelle festgesetzte Ausgleichszahlung zu entrichten (vgl. Nr. 63). Die Gemeinde hat unverzüglich bei der Bewilligungsstelle die Höhe der Ausgleichszahlung zu erfragen.

(2) Besteht für die Wohnung ein Vorbehalt zugunsten eines bestimmten Personenkreises, so kann die Freistellung von der Einkommensgrenze der Nr. 14 nur erteilt werden, wenn der Angehörige des Verfügungsberechtigten diesem bestimmten Personenkreis angehört.

(3) Eine Genehmigung der Überschreitung der Wohnungsgröße (Nr. 29) ist in den in Abs. 1 genannten Fällen nicht zulässig.

(4) Die Freistellung nach Abs. 1 gilt nur für die Dauer der Überlassung der Wohnung an den Angehörigen des Verfügungsberechtigten.

(5) Die Gemeinde hat der Bewilligungsstelle die Freistellung mitzuteilen.

63. (1) Die Bewilligungsstelle setzt in den Fällen der Nr. 62 die Höhe der Ausgleichszahlung fest. Sie ist auf Grund der Wohnfläche der für den Angehörigen des Verfügungsberechtigten vorgesehenen Wohnung zu ermitteln. Die Ausgleichszahlung beträgt 0,30 DM bis 1,— DM je qm Wohnfläche und Monat. Sie ist solange durch den Verfügungsberechtigten zu zahlen, wie die Wohnung als öffentlich gefördert gilt und durch den Angehörigen des Verfügungsberechtigten genutzt wird. Änderungen des Jahreseinkommens des Angehörigen des Verfügungsberechtigten können zu einer Neufestsetzung oder zum Erlaß der Ausgleichszahlung führen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Ausgleichszahlung an die Stelle zu entrichten, welche die öffentlichen Mittel verwaltet oder verwaltet hat.

64. Die Freistellung nach Nr. 61 Abs. 3 und Nr. 62 ist dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

XII. Zweckentfremdung, Bauliche Veränderung

65. (1) Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen ohne Genehmigung der nach Nr. 3 zuständigen Stellen (vgl. § 3 WoBindVO) nicht zu Zwecken einer dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung, verwendet oder anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Anträge auf Genehmigung der Zweckentfremdung sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde hat die Anträge mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

66. (1) Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen ohne Genehmigung der nach Nr. 3 zuständigen Stellen nicht durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte an der Änderung ein überwiegendes berechtigtes Interesse hat.

(2) Nr. 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

67. (1) Die Genehmigung nach Nrn. 65 und 66 kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(2) Bei einer Umwandlung der Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, welche die Wohnungen für Wohnzwecke ungeeignet machen sowie bei einer unbefristeten Verwendung

zur dauernden Fremdenbeherbergung oder anderen als Wohnzwecken, wird in der Regel die Zahlung einer Abstandssumme zu verlangen sein. Die Höhe der Abstandssumme soll nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden. Dabei sind die Möglichkeit der anderweitigen Unterbringung der bisherigen Wohnungsinhaber im vorhandenen Wohnungsbestand sowie der Aufwand an öffentlichen Mitteln für deren anderweitige Unterbringung und die wirtschaftliche Verwertbarkeit der umgewandelten Sozialwohnung zu berücksichtigen. In derartigen Fällen werden in der Regel die öffentlichen Darlehen zurückzuzahlen und laufende Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln einzustellen sein.

(3) Bei einer befristeten Verwendung von Wohnungen zur dauernden Fremdenbeherbergung oder anderen als Wohnzwecken wird in der Regel für die Dauer der Zweckentfremdung eine laufende Ausgleichszahlung zu verlangen sein. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist dabei entsprechend den erzielbaren höheren Einnahmen anteilig zu bemessen. In derartigen Fällen werden in der Regel die öffentlichen Darlehen nicht zurückzufordern, laufende Zuschüsse dagegen einzustellen sein.

68. Die Nrn. 65 bis 67 gelten entsprechend für Teile einer Wohnung.

XIII. Bergarbeiterwohnungen

69. Die Vorschriften der Nr. 1 und der Nrn. 26 bis 57 sind auf Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909), geführt worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Sinne der Nr. 27 Abs. 1 die Wohnberechtigung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau tritt; die übrigen Vorschriften dieser Richtlinie finden Anwendung.

XIV. Untermietverhältnisse

70. Die Vorschriften der Nrn. 27, 29, 30 und 55, der Abschnitte IX, XI und XII dieser Richtlinien sowie der §§ 8 (Kostenmiete), 9 (einmalige Leistungen), 10 (einseitige Mieterhöhung) und 11 (Kündigungsrecht des Mieters) des WoBindG 1965 gelten sinngemäß, wenn mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer öffentlich geförderten Wohnung untervermietet wird. Einer Untervermietung steht es gleich, wenn der Verfügungsberechtigte von der von ihm benutzten Wohnung mehr als die Hälfte der Wohnfläche vermietet.

XV. Verwaltungszwang

71. Verwaltungsakte der in der WoBindVO bestimmten Stellen können im Wege des Verwaltungszwanges vollzogen werden.

XVI. Sicherung der Zweckbestimmung

72. (1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß öffentlich geförderte Wohnungen nur bei Vorlage der Bescheinigung bzw. Genehmigungen oder Freistellungen überlassen werden. Sie haben die bestimmungsgemäße Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen zu überwachen. Die polizeilichen An- und Abmeldungen sind zur Kontrolle heranzuziehen. Die ordnungsgemäße Belegung der Wohnungen ist durch Stichproben zu überprüfen. Der Verfügungsberechtigte ist in regelmäßigen Zeitabständen — mindestens einmal innerhalb von drei Jahren — aufzufordern, der Gemeinde die derzeitige Belegung der Wohnungen und die Höhe der hierfür erhobenen Mieten mitzuteilen.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß Verstöße gegen die Zweckbestimmungen vorliegen, so hat die Gemeinde die Bewilligungsstelle bzw. die darlehensverwaltende Stelle und gegebenenfalls die Stellen zu unterrichten, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind (vgl. § 4 WoBindVO). Die Gemeinde hat die nach dem Wohnungsbundsgesetz 1965 und diesen Richtlinien möglichen und ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen und die in Satz 1 genannten Stellen hiervon zu unterrichten.

XVII. Maßnahmen bei Verstößen

73. „Für die Zeit während der der Verfügungsberechtigte schuldhaft gegen die Vorschriften der Abschnitte VII, X, XII oder der Nr. 70 Satz 2 dieser Richtlinien sowie gegen die Vorschriften der §§ 8 a, 8 b, 9, 12 oder 21 Satz 2 des WoBindG 1965 verstößt, kann der Gläubiger des öffentlichen Baudarlehens verlangen, daß neben der Zinsverpflichtung aus dem Darlehen zusätzliche Leistungen bis zur Höhe von jährlich 5 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages entrichtet werden.“

74. Bei einem schuldhaften Verstoß des Verfügungsberechtigten gegen die in Nr. 73 bezeichneten Vorschriften kann der Gläubiger die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel fristlos kündigen; er soll sie bei einem Verstoß gegen die Nrn. 65 bis 68 und 75 kündigen. Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen und Zinszuschüsse können für die in Nr. 73 bezeichnete Zeit zurückgefordert werden. Soweit Darlehen oder Zuschüsse bewilligt, aber noch nicht ausbezahlt sind, kann die Bewilligung widerrufen werden.

75. Wer der Vorschrift der Nr. 66 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der nach Nr. 3 zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wieder herzustellen. Kommt er dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Stelle die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen. Das gilt auch für Teile einer Wohnung.

76. Die Befugnisse nach den Nrn. 73 und 74 sollen nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der Bedeutung des Verstoßes, unbillig sein würde.

XVIII. Ordnungswidrigkeit

77. Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Wohnung entgegen den Nrn. 27 bis 34 zum Gebrauch überläßt,
2. eine Wohnung entgegen der Nrn. 56 bis 60 selbst benutzt oder leerstehen läßt,
3. eine Wohnung entgegen der Nr. 65 verwendet oder anderen als Wohnzwecken zuführt.

78. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen der Nr. 77 Ziff. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 3000,— Deutsche Mark, im Falle der Nr. 77 Ziff. 3 mit einer Geldbuße bis zu 5000,— Deutsche Mark geahndet werden.

79. Wegen der Verjährung der Ordnungswidrigkeiten und der Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sowie der Sondervorschriften für Organe und Vertreter wird auf die §§ 25 bis 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) verwiesen.

XIX. Weitergehende Verpflichtungen

80. Weitergehende vertragliche Verpflichtungen der in diesen Richtlinien bestimmten Art, die im Zusammenhang mit der Gewährung öffentlicher Mittel vertraglich begründet worden sind oder begründet werden, bleiben wirksam, soweit sie über die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien hinausgehen; andersartige vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

XX. Schlußvorschriften

81. Die Erlasse vom 5. Januar 1968 Az.: V B 6/V B 3 — 62 c 44 — 500/68 (StAnz. S. 106) und vom 9. Mai 1968 Az.: V B 3 — 62 c 44 — 209/68 (StAnz. S. 853) werden aufgehoben.

82. Die Richtlinien in der vorstehenden Fassung sind ab 1. 4. 1970 anzuwenden.

Wiesbaden, 14. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 500/70
StAnz. 17/1970 S. 840

*

Anlage 1 (Vorderseite)

An den
Magistrat/Bürgermeister*)

in

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung über die Wohnungsberechtigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1968 (BGBl. I S. 889)

Bezug: Wohnungsbindungsrichtlinien 1965

vom 1. Dezember 1965 (StAnz. für das Land Hessen S. 1471) mit Änderungen vom 1. 2. 1968 (StAnz. Seite 219) und vom 19. 6. 1969 (StAnz. S. 1126).

(Name des Antragstellers) (Vorname) (Beruf)

(Wohnort) (Straße Platz) (Haus-Nr.)

I. Jahreseinkommen:

Die zu meinem Haushalt rechnenden Angehörigen, die in die Wohnung aufgenommen werden sollen, sind in der Aufstellung benannt. Mein Einkommen und das meiner Angehörigen in dem vorangegangenen Kalenderjahr ist aus der Aufstellung ersichtlich.

II. Angemessene Wohnungsgröße:

1. Gemäß Nr. 15 Abs. 2 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 beantrage ich eine zusätzliche Wohnfläche von qm bzw. einen zusätzlichen Wohnraum.*

Begründung

.....
.....

2. Gemäß Nr. 15 Abs. 3/Abs. 4*) der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 beantrage ich

eine zusätzliche Wohnfläche von qm bzw. einen zusätzlichen Wohnraum*).

Ich habe für die Wohnung in dem Hausgrundstück

(Gemeinde) (Straße/Platz) (Haus-Nr.)

Eigentümer:
(Name) (Anschrift)

einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von DM geleistet. Die Bestätigung des Eigentümers über die Höhe und die Bedingungen des Finanzierungsbeitrages ist beigelegt.

III. Personenkreis:

Gemäß Nr. 42 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 beantrage ich, in der Bescheinigung meine Zugehörigkeit zu dem Personenkreis

anzugeben.

Die erforderlichen Unterlagen zu I., II., III.*) sind beigelegt. Hiermit erkläre ich, daß ich noch nicht im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß § 5 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 bin und daß ich bei keiner anderen Behörde im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 einen Antrag auf Erteilung einer solchen Bescheinigung gestellt habe.

Sollte die Prüfung meines Antrages ergeben, daß eine Bescheinigung nicht erteilt werden kann, so beantrage ich ersatzweise die Ausstellung einer Bescheinigung nach Nr. 38c der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965, weil die Versagung für mich eine besondere Härte bedeuten würde.

Begründung:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

Anlage 1 (Rückseite)

Lfd. Nr.:	Name	Vorname	Alter	Verwandtschaftsverhältnis z. Hd. Nr. 1	Schwerbeschädigte oder gleichgestellt	Beruf	Jahreseinkommen im vorangegangenen Kalenderjahr DM	Nur von der Dienststelle auszufüllen:			
								Jahreseinkommen (Vgl. Nr. 14 d. WoBind-Richtl. 1965) DM	Angemessene Wohnungsgröße (vgl. Nr. 15 d. WoBind-Richtl. 1965)	Personenkreis (vgl. Abschn. VII d. WoBind-Richtl. 1965)	Die Voraussetzungen nach Nr. 38b oder 38c liegen vor
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Anlage 1 a

Anlage

zum Antrag des
vom
auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965.

Ich bitte um Ausstellung einer Bescheinigung zum Bezug der in
(Ort, Straße, Haus-Nr., Geschoß, rechts/links/Mitte)
gelegenen-Zimmer-Wohnung. Die Wohnung hat eine Gesamtwohnfläche von qm; sie ist mit Zentralheizung ausgestattet.*) Die zulässige Miete beträgt zur Zeit DM je qm Wohnfläche und Monat zuzüglich Betriebskosten und Umlagen. Eine Bescheinigung des/der*)

(Hauseigentümer)

daß er/sie*) bereit ist, mit mir einen Mietvertrag zu der zulässigen Miete abzuschließen, ist beigefügt.

Meine derzeitige Wohnung besteht aus Zimmern und Nebenräumen mit insgesamt Quadratmetern Wohnfläche; sie ist mit Zentralheizung ausgestattet.*) Die zulässige Miete beträgt zur Zeit DM je qm Wohnfläche und Monat zuzüglich Betriebskosten und Umlagen. Eine Bescheinigung des Vermieters über die Größe und die Miethöhe meiner Wohnung ist beigefügt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

Anlage 2

....., den

(Dienststelle)

Herrn/Frau/Fräulein*)

Bescheinigung

über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1968 (BGBl. I Seite 889)

Auf den Antrag vom 19..... wird

Herrn/Frau/Fräulein*) (Name) (Vorname)

(Beruf)

(Wohnort)

(Straße/Platz)

(Haus-Nr.)

hiermit bescheinigt, daß sein/ihr*) Jahreseinkommen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmte Grenze nicht/um nicht mehr als 20 v. H./übersteigt*)

Die angemessene Wohnungsgröße beträgt für ihn/sie*) und die zu seinem/ihrer*) Haushalt rechnenden Angehörigen

- | | |
|---------|----------|
| 1. | 6. |
| 2. | 7. |
| 3. | 8. |
| 4. | 9. |
| 5. | 10. |

..... Quadratmeter Wohnräume

Bei der Berechnung der angemessenen Wohnungsgröße wurde Nr. 15 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4*) der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 berücksichtigt*).

Er/Sie*) ist berechtigt, eine Wohnung zu beziehen, die gebunden ist für den Personenkreis

Eingefügt am**) (Datum) (Unterschrift)

(Siegel)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Bezugsberechtigung für eine öffentlich geförderte Wohnung insoweit nicht besteht, als nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid über die öffentlichen Mittel oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsstelle oder der Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde und dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger diese Wohnung einem bestimmten begünstigten Personenkreis in noch wirksamer Weise vorbehalten ist, es sei denn, daß der Wohnberechtigte — wie vorstehend bescheinigt — diesem Personenkreis angehört.

Die gleiche Beschränkung für diese Bezugsberechtigung gilt bei einer Wohnung für die nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger mit einem öffentlich-rechtlichen Darlehensgeber ein Vorschlags- oder Besetzungsrecht vorbehalten worden ist.

Diese Bescheinigung ist bei Abschluß des Mietvertrages über eine öffentlich geförderte Wohnung dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des

(Datum) (Unterschrift)

(L. S.)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen! **) Nur auszufüllen bei nachträglicher Angabe des Personenkreises in der Bescheinigung!

Anlage 3

Bescheinigung

über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b)/c) Wohnungsbindungsgesetz 1965 vom 24. 8. 1965 (BGBl. I Seite 954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1968 (BGBl. I S. 889).

Auf den Antrag vom wird Herrn/Frau/Fräulein*)

wohnhaft in

nach Prüfung der Voraussetzungen nach Nr. 40/41*) der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 (StAnz. S. 1471) in der Fassung der Änderung vom 19. 6. 1969 (StAnz. S. 1126 bescheinigt, daß er/sie*) berechtigt ist, die in

(genaue Bezeichnung der Wohnung)

gelegene-Zimmer-Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von qm zu beziehen.

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Dienststempel

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

Anlage 4

Finanzamt, den

Bescheinigung

Herrn/Frau/Fräulein (Vor- und Zuname) (Beruf)

in (Wohnort, Straße, Hausnummer)

wird — für seinen/ihren Antrag auf Gewährung von öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln/zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965*) — bescheinigt, daß sein/ihr Jahreseinkommen*) im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1281) für das Kalenderjahr 19

..... DM

beträgt.

Dieses Jahreseinkommen*) errechnet sich wie folgt:

1. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und 4 EStG)*) DM

2. Hinzuzurechnen sind:

a) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 41 EStG bei Anspruch auf Befreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen DM

b) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 55 und 57 EStG DM

c) steuerfreie Teile der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 3 EStG ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungskostenpauschbetrages von 564 DM DM

d) über den Ertragsanteil hinausgehende Teile der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a EStG ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungskostenpauschbetrages von 200,— DM DM

e) bei Sonderabschreibungen die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind, insoweit, als sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen (z. B. bei Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen der §§ 7 b, 7 e, 51 EStG). DM

Hinzurechnungen insgesamt: DM

Zwischensumme:

3. Abzuziehen sind:

Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (erforderlichenfalls ist der Antragsteller um Aufschluß zu bitten) DM

Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes DM

I. A. / I. V.

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen. *) Im Fall der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Ehegatten unberücksichtigt zu lassen.

719

Der Hessische Kultusminister

Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg und Wahlordnung des Parlaments der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg sowie Anordnung betr. Wahlverfahren für studentische Vertreter in den Sektions-(Fachbereichs-) bzw. Fakultätsversammlungen

Ich gebe die mit meinem Erlaß vom 9. 4. 1970 Az.: H II 4 — 433/3 — 141 — gemäß § 36 des Hochschulgesetzes in Ergänzung meines Erlasses vom 14. 12. 1967 — Amtsbl. 1970 S. 143, StAnz. 1970 S. 43 — weiterhin vorläufig genehmigten Artikel 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 24, 25, 29, 30 und 31 der von der Studentenschaft verabschiedeten und vom Senat der Philipps-Universität Marburg/L. begutachteten Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität vom 15. 12. 1966, die von mir genehmigte vom Parlament der Studentenschaft der Philipps-Universität erlassene Wahlordnung vom 24. 11. 1965 in der Fassung vom 15. 4. 1968 sowie meine Anordnung betreffend des Wahlverfahrens für studentische Vertreter in den Sektions-(Fachbereichs-) bzw. Fakultätsversammlungen, vom 9. 4. 1970 bekannt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister

H II 4 — 433/3 — 145

StAnz. 17/1970 S. 851

*

Satzung

IV. Das Parlament

Artikel 7: Aufgaben

- (1) Das Parlament bringt den Willen der Studentenschaft zum Ausdruck. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studentenschaft soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Parlament ist gegenüber den anderen Organen der Studentenschaft ausschließlich zuständig für:
 - a) —
 - b) den Erlaß die Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Statuten der Studentenschaft,
 - c) die Wahl, Entlastung von
 1. Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses,
 2. studentischen Vertretern im Senat und den Senatsausschüssen,
 3. studentischen Vertretern im Verwaltungsrat,
 4. studentischen Vertretern im Beirat des Studentenwerks,
 5. studentischen Vertretern im Vermögensbeirat,
 - d) die Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft und die Zustimmung zur Höhe der Beiträge für das Studentenwerk,
 - e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studentenschaft,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrats.
- (3) Beschlüsse des Parlaments können durch Urabstimmung nach Art. 25 Abs. 2 dieser Satzung aufgehoben werden.
- (4) Das Parlament kann jeden Amtsträger der Studentenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrats auffordern, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Die Unabhängigkeit der Redaktion der „marburger blätter“ bleibt gewährleistet.
- (5) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10: Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Präsident beruft das Parlament im Semester mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt auf Beschluß des Präsidiums sowie auf schriftliches Verlangen
 - a) von 10 Parlamentsabgeordneten,
 - b) des Allgemeinen Studentenausschusses,
 - c) von 100 Studenten,

Dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen.

- (3) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Abgeordneten anwesend sind.

Artikel 11: Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluß von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen oder beschränkt werden. Ebenso kann die Öffentlichkeit gemäß Art. 6 Abs. 2 ausgeschlossen werden.
- (2) Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter und der Kanzler sowie die Fachschafts- und Fachgruppenvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen des Parlaments mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang an mehreren, der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekanntzugeben.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung ist den Studenten Gelegenheit zu geben, Anfragen an das Parlament zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 12: Ausschüsse

- (1) Das Parlament setzt einen Hauptausschuß ein. Ihm obliegt die Überwachung der Buch- und Kassenführung gemäß Art. 30 Abs. 1 sowie die Bearbeitung von eingereichten bzw. vom Parlament an ihn überwiesenen Vorlagen.
- (2) Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die in einem Wahlgang gewählt werden. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sein. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er tritt während des Semesters mindestens 14täglich zusammen.
- (3) Zur Unterstützung des Parlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (4) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Erscheinen eines jeden Amtsträgers der Studentenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrats zur Erteilung von Auskünften verlangen.
- (5) Das Parlament hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studentenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrats einzusetzen.
- (6) Ein Ausschlußmitglied ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichtes vor dem Parlament zu verlangen.
- (7) Jeder Abgeordnete hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen. Über ihm dabei zur Kenntnis gelangende persönliche Angelegenheiten hat er Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu üben.

Artikel 13: Ausscheiden

- (1) Ein Abgeordneter scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus
 - a) durch Abgang von der Universität,
 - b) durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Berufung zum Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

Artikel 14: Beschlußfassung und Bekanntgabe

- (1) Beschlüsse
 - a) —
 - b) zur Wahl von Mitgliedern des Ältestenrats bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder,
 - c) in den Fällen des Artikels 7 Abs. 2 b bis e bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (2) Sonstige Beschlüsse des Parlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt.
- (3) Die Beschlüsse des Parlaments sind spätestens eine Woche nach Beschlußfassung durch Anschlag an mehreren, der

Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe ist das Präsidium verantwortlich.

(4) Das Parlament kann seine Beschlüsse nach Abs. 1 c und 2 mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder wieder aufheben mit Ausnahme des Art. 18 Abs. 2 d.

V. Allgemeiner Studentenausschuß

Artikel 15: Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß ist das Exekutivorgan der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Parlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Richtlinien des Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinsam abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Allgemeine Studentenausschuß wählt den Verlag der „marburger blätter“.

Artikel 18: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses beginnt 15 Tage nach Beginn des Wintersemesters und endet 14 Tage nach Beginn des Wintersemesters des folgenden Jahres. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre Nachfolger in die Arbeitsgebiete einzuführen. Kommt bis zum 15. Tage nach Beginn des Wintersemesters keine Neuwahl zustande, so bleibt der amtierende Allgemeine Studentenausschuß bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig.

- a) durch Abgang von der Universität,
- b) durch Verzicht, der dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist,
- c) —
- d) durch konstruktives Mißtrauensvotum.

(3) Bei Beendigung der Amtszeit nach Abs. 2 a bis c hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen.

VI. Der Ältestenrat

Artikel 19: Aufgaben

(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit und Gültigkeit von Urabstimmungen sowie angefochtener Parlamentswahlen. Die Anfechtung von Urabstimmungen und Parlamentswahlen ist nur innerhalb von 7 Tagen nach Schließung der Wahllokale zulässig.

(2) Auf Antrag eines Studenten entscheidet der Ältestenrat über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen des Parlaments, des Allgemeinen Studentenausschusses und der Fachschafts- und Fachgruppenversammlungen. Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen Beschluß aufzuheben.

(3) Der Vorsitzende des Ältestenrats kann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter den Vollzug von Beschlüssen bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats aussetzen. Die endgültige Entscheidung muß spätestens eine Woche nach Erlass der einstweiligen Verfügung ergehen.

Artikel 21: Sitzung und Beschlußfassung

(1) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Verhandlungen des Ältestenrats. Die Verhandlungen sind öffentlich.

(2) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung nach Verhandlungen ist geheim.

(3) Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Unzulässige, verspätete oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch den Vorsitzenden des Ältestenrats ohne mündliche Verhandlung verworfen werden.

(5) Gegen Beschlüsse des Ältestenrats ist Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Rektor der Philipps-Universität, weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Hessischen Kultusminister möglich.

(6) Der Ältestenrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

VIII. Die Urabstimmung

Artikel 24: Zweck

(1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion aus.

(2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die in den Aufgabenkatalog der Studentenschaft fällt oder an deren Entscheidung Vertreter der Studentenschaft beteiligt sind. Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studentenschaft sind von einer Urabstimmung der Studentenschaft ausgenommen.

(3) Das Parlament kann jede ihm wichtig erscheinende Angelegenheit zur Urabstimmung stellen.

Artikel 25: Verfahren

(1) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag

- a) eines Fünftels der wahlberechtigten Studenten,
- b) des Parlaments.

(2) Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden.

(3) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens 7 Tage nach Eingang des Antrages.

(4) Die Urabstimmung muß vom Allgemeinen Studentenausschuß spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden.

(5) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag aussprechen.

(6) Der in der Urabstimmung gefaßte Beschluß ist endgültig.

X. Das Finanzwesen

Artikel 29: Beiträge

Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Kultusministers.

Artikel 30: Haushaltsplan

(1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studentenschaft werden durch Beiträge der Studenten gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament bis zum 15. Dezember den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes.

(3) Der Finanzreferent ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich.

(4) Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studentenschaft.

Artikel 31: Kassenprüfung und Entlastung

(1) Der Hauptausschuß des Parlaments überwacht unbeschadet der Vorschrift des § 38 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes die Buch- und Kassenführung.

(2) Er erstattet dem Parlament einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht bedarf der Zustimmung des Parlaments.

(3) Über die Entlastung des Finanzreferenten muß das Parlament in gesonderter Abstimmung beschließen.

Wahlordnung

I. Allgemeines

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jeder immatrikulierte, auch beurlaubte Studierende der Philipps-Universität. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmvertretung ist unzulässig.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder immatrikulierte Studierende der Philipps-Universität.

§ 3 Zweck der Wahl

Die immatrikulierten Studierenden wählen ihre Vertreter in das Parlament. Die Stimmabgabe ist gemäß Art. 8 der Satzung nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fachschaft gebunden.

§ 4 Wahlsystem, Anfechtung

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Es besteht die Pflicht, geheim zu wählen. Durch praktische Vorrichtungen (Wahlkabinen/Wahlurnen) muß für die Geheimhaltung der Wahl Sorge getragen werden.
- (3) Zur Anfechtung der Wahl ist jeder Angehörige der Studentenschaft berechtigt. Die Anfechtung kann sich nur auf die Satzungsmaßigkeit dieser Wahlordnung oder auf die Ordnungsmaßigkeit der Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung beziehen. Sie muß 10 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form eines schriftlich begründeten Antrages an den Ältestenrat der Studentenschaft erfolgt sein.

II. Vorbereitung der Wahl

§ 5 Wahlhelfer

Jede Liste — ausgenommen Einzelkandidaten — stellt mindestens einen Wahlhelfer, der nicht Kandidat sein darf. Bei Bedarf kann der Allgemeine Studentenausschuß verlangen, daß die Listen gemäß der Anzahl ihrer Kandidaten weitere Wahlhelfer zur Verfügung stellen. Den Wahlhelfern untersteht die Beaufsichtigung der Wahlhandlung in den Wahllokalen.

§ 6 Wahlausschuß

Die Wahlhelfer wählen aus ihren Reihen den Wahlausschuß, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Dem Wahlausschuß obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 7 Kandidatur

I. Die Kandidatur zur Wahl des Parlaments erfolgt durch Einreichen eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der durch den Allgemeinen Studentenausschuß durch Beschluß gesetzten Frist beim Wahlausschuß. Die Frist kann durch Beschluß des ASTA verschoben werden.

II. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag eines einzelnen Kandidaten oder aus einer Wahlvorschlagsliste.

III. Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

1. Name, Vorname, Fakultät, Semesterzahl und genaue Anschrift des (der) Kandidaten,
2. die Bereiterklärung des (der) Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen,
3. jeder Wahlvorschlag muß von 10 Vorschlagenden durch Unterschrift unter Angabe von Name, Vorname, Fakultät, Semesterzahl und Semesteranschrift unterstützt werden.

IV. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidaten festzulegen; die Reihenfolge ist endgültig.

V. Vorschlagsberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden. Jeder Studierende kann sein Vorschlagsrecht nur einmal ausüben. Die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur kann nur bis zum Ablauf der gemäß Absatz I genannten Frist zurückgezogen werden.

VI. Tritt ein Kandidat, der über eine Wahlliste kandidiert, ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste um einen Platz vor.

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Stellen sich formale Mängel heraus, so ist der Kandidat unverzüglich zu benachrichtigen; ergeben sich formale Mängel auf einer Wahlvorschlagsliste, so sind alle Kandidaten der betreffenden Liste zu benachrichtigen.

Ergibt sich bei der Prüfung der Wahlvorschläge, daß versucht worden ist, den Wahlausschuß durch falsche oder gefälschte Angaben zu täuschen, so ist der Kandidat unverzüglich zurückzuweisen.

Gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuß kann binnen 3 Tagen Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden. Nach erfolgter Prüfung sind die eingereichten Wahlvorschläge bis zum 5. Tag vor der Wahl durch Aushang zu veröffentlichen.

III. Durchführung der Wahl

§ 9 Wahltermine, Wahllokale

Es wird an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen gewählt. Die Wahltag sind durch Beschluß des Parlaments festzusetzen. Wahlzeiten, sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie bis zum 5. Tag vor der Wahl bekanntgibt.

§ 10 Wahllokal

Jedes Wahllokal ist deutlich zu kennzeichnen. Die Wahlkabinen und Wahlurnen sind für alle sichtbar aufzustellen. Jedes Wahllokal muß mit mindestens einer Wahlkabine ausgestattet sein; die Wahllokale Mensa und Auditoriengebäude müssen mit mindestens je zwei Wahlkabinen ausgestattet sein. Die Namen der aufgestellten Kandidaten müssen auch in den Wahllokalen jedermann zugänglich sein. Eine Erläuterung des Wahlvorganges mündlich oder durch Aushang ist zulässig. Innerhalb der Wahllokale ist jeder Versuch öffentlicher Wahlbeeinflussung, insbesondere durch Wahlaufrufe, Plakate oder Flugblätter untersagt. Es haben sich ständig zwei Wahlhelfer an den Urnen aufzuhalten. Sie führen die Aufsicht und sind für Ruhe und Ordnung im Wahllokal verantwortlich.

§ 11 Wahlvorgang

Der Wahlvorgang verläuft im einzelnen wie folgt:

1. Der Wähler gibt an der Wahlurne seinen Studentenausweis ab. Ein Wahlhelfer prüft die Wahlberechtigung und kennzeichnet das Stempelfeld des laufenden Semesters mit dem Wahlvermerk. Dem Wähler wird daraufhin ein Wahlzettel ausgehändigt.
2. Der Wähler muß seine Stimme innerhalb einer der dafür vorgesehenen Wahlkabine abgeben.
3. Während der Wähler nach erfolgter Stimmabgabe den Zettel gefaltet in die Urne wirft, registriert ein Wahlhelfer diesen Vorgang durch einen Strichvermerk im Wahlprotokoll und gibt ihm seinen Studentenausweis zurück.

Die Wahlhelfer sind verpflichtet, jeden außerhalb einer Wahlkabine gezeichneten Stimmzettel zurückzuweisen. Jede auf diese Weise zurückgewiesene Stimme wird im Wahlprotokoll gesondert verzeichnet. Die Wahlhelfer sind befugt, Auskünfte über Wahlvorgang und Wahlverfahren zu erteilen. Sie haben sich jedoch jeder Wahlbeeinflussung zu enthalten.

§ 12 Wahlverfahren

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.

§ 13 Wahlprotokoll

Über den Verlauf der Wahl ist von den Wahlhelfern ein Protokoll zu führen. Dieses hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Adresse der Wahlhelfer,
2. Zeit und Ort der Wahlhandlung,
3. ggf. Vermerk über besondere Vorkommnisse,
4. jede abgegebene Stimme in Form eines Strichvermerks,
5. jede zurückgewiesene Stimme in Form eines gesonderten Strichvermerks.

§ 14 Kontrolle des Wahlverlaufs

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Durchführung der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufs zu überzeugen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sich ständig in der Geschäftsstelle der Studentenschaft zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen aufzuhalten.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Übergabe der Wahlurnen

Nach Ablauf der angesetzten Wahlzeiten sind die Wahlurnen jedesmal in versiegeltem Zustand durch die zuletzt aufsichtsführenden Wahlhelfer unverzüglich zur Geschäftsstelle der Studentenschaft zu bringen und dort zusammen mit dem Wahlprotokoll dem Wahlausschuß zu übergeben. Der Wahlausschuß prüft die ordnungsmäßige Versiegelung.

§ 16 Auszählung der Stimmen

Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuß unter Zulassung der Öffentlichkeit die Urnen und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuß unter Mitwirkung von Wahlhelfern. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuß. Das Ergebnis der Stimmzählung ist im abschließenden Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenauszählung ist unzulässig.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

Durch die Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.

Nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (§ 6 I 4 BWG) wird die Reihenfolge der 40 Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt.

Freiwerdende Sitze werden besetzt durch die Kandidaten, die bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht haben.

Auf keinen Wahlvorschlag können mehr Parlamentssitze entfallen als die Zahl der darin vorgeschlagenen Kandidaten. Eine Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen zum Parlament ist vom Wahlausschuß unverzüglich durch Aushang bekanntzugeben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 24. November 1965 in Kraft mit den Änderungen des Parlaments der Studentenschaft vom 15. 6. 1966 und 25. 10. 1967. Alle früheren Wahlordnungen und Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 der Satzung der Studentenschaft wird vorstehende Wahlordnung vom Parlament erlassen.

Wahlverfahren für studentische Vertreter in den Sektions- (Fachbereichs-) bzw. Fakultätsversammlungen

Da das Studentenparlament der Philipps-Universität Marburg aus tatsächlichen Gründen im Augenblick verhindert ist, sich die rechtlichen Grundlagen bis zum Sommersemester 1970 zu beschaffen, ordne ich auf Ersuchen der Studentenschaft, dem das Direktorium der Philipps-Universität zugestimmt hat, folgendes Verfahren zur Wahl der studentischen Vertreter in den Sektions- (Fachbereichs-) bzw. Fakultätsversammlungen an, um damit die Arbeitsfähigkeit der genannten Versammlungen zu gewährleisten:

1. Die studentischen Vertreter in den Sektions- (Fachbereichs-) bzw. Fakultätsversammlungen werden von der Versammlung aller Studenten der betreffenden Sektion (Fachbereich) bzw. Fakultät direkt gewählt.
2. Das aktive Wahlrecht hat jeder Student in den Sektionen (Fachbereichen) bzw. Fakultäten, in denen er eines seiner Examensfächer studiert.
3. Das passive Wahlrecht übt er nur in einer Sektion (Fachbereich) bzw. Fakultät aus. Erklärt ein Student seine Kandidatur für eine Sektion (Fachbereich) bzw. Fakultät, so erlischt sein passives Wahlrecht in diesem Semester für alle anderen Sektionen (Fachbereiche) bzw. Fakultäten.

4. Die Wahl der studentischen Vertreter erfolgt in Fachgruppen bzw. Fachschaftsvollversammlungen, die als „Wahlversammlungen“ anzukündigen sind und auf der andere Tagesordnungspunkte erst nach Schluß der Wahlhandlung behandelt werden dürfen.
5. Die Wahlberechtigung wird an Hand der Studentenausweise kontrolliert, in denen die Studienfächer verzeichnet sind.
6. Wahlversammlungen werden von der Fachschafts- bzw. Fachgruppenvertretung 10 Tage vorher unter Angabe des Ortes und des Beginns öffentlich angekündigt.
7. Kandidatenvorschläge können von jedem Studenten der Sektion (Fachbereich) bzw. Fakultät bei der Fachschafts- bzw. Fachgruppenvertretung bis 48 Stunden vor Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden. Der Eingang ist zu bestätigen.
8. Die Kandidatenvorschläge werden auf einer Liste zusammengefaßt; diese Liste wird den Wahlberechtigten als Stimmzettel ausgehändigt. Die Kandidatenliste ist spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung öffentlich auszuhängen.
9. Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Stimmenkumulation ist unzulässig.
10. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
11. Die Versammlung wählt einen Wahlausschuß, der die Wahlhandlung leitet, das Wahlprotokoll führt und das Wahlergebnis feststellt.
12. Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuß unverzüglich durch Aushang öffentlich bekanntzugeben.
13. Die Wahl kann innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß angefochten werden.

720

Errichtung der Pfarrvikarie Hahn/Taunus

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung der Beteiligten verordnet, was folgt:

§ 1

Die laut Urkunde vom 1. Oktober 1966 errichtete und der Pfarrvikarie Wehen zugeteilte Kirchengemeinde Hahn/Taunus wird aus dem Pfarrverband mit der Pfarrvikarie Wehen gelöst.

§ 2

In der Kirchengemeinde Hahn/Taunus wird eine eigene Pfarrvikarie mit der Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk Hahn/Taunus“ errichtet.

§ 3

Das Gebiet der neuen Pfarrvikarie deckt sich mit dem Gebiet der Kirchengemeinde Hahn/Taunus.

§ 4

Die im Gebiet der Kirchengemeinde Hahn/Taunus wohnenden Katholiken der Orte Hahn und Wingsbach scheidet aus der Pfarrvikarie Wehen-Hahn, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden der neuen Pfarrvikarie Hahn/Taunus zugeteilt.

§ 5

Für die neue Pfarrvikarie Hahn/Taunus wird ein Pfarrvikar bestellt. Er ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes; ihm obliegt die selbständige Seelsorge im Gebiet der Pfarrvikarie einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 6

Die Pfarrvikarie „Herz Mariä Wehen-Hahn“ führt in Zukunft die Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie Herz Mariä Wehen“.

§ 7

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. April 1970.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/02

StAnz. 17/1970 S. 85.

721

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Heilig Kreuz“ in Zierenberg, Kreis Wolfhagen

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Volkmarshausen wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Heilig Kreuz in Zierenberg gebildet.
2. Die neu errichtete Kirchengemeinde und Pfarrkuratie umfaßt das Gebiet der bisherigen Seelsorgestelle Heilig Kreuz in Zierenberg mit den Katholiken in den politischen Gemeinden Dörnberg, Ehlen, Escheberg, Hohenborn (ohne Gut Sieberhausen), Laar, Martinhagen, Oberelsungen und Zierenberg.
3. Die im vorbezeichneten Gebiet gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden aus dem Eigentum der Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Volkmarshausen in das Eigentum der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Zierenberg über.
4. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Die Kirchengemeinde Heilig Kreuz übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.
6. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1970 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/11

St.Anz. 17/1970 S. 855

722

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Robert“ in Heringen/Werra

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die Kirchengemeinden und Pfarrkuratien St. Johannes in Friedewald und St. Robert in Heringen werden zu einer Pfarrei „St. Robert“ in Heringen zusammengeschlossen.
 2. Die neue Pfarrei umfaßt die selbständige Kirchengemeinde St. Robert in Heringen und die Filialkirchengemeinde St. Johannes in Friedewald.
- Die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Robert wird zur Pfarrei erhoben und die Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Johannes in Friedewald wird Filialkirchengemeinde in der Pfarrei Heringen.
- Die Grenzen der Kirchengemeinde St. Robert in Heringen und der Filialkirchengemeinde St. Johannes in Friedewald bleiben unverändert, wie sie in den Errichtungsurkunden des Bischofs von Fulda vom 3. April 1963 für Heringen — veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 17/1963 S. 511 — und vom 1. Dezember 1964 für Friedewald — veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 2/1965 S. 44 — umschrieben worden sind.
3. Die im Gebiet der Kirchengemeinde St. Robert in Heringen und der Filialkirchengemeinde St. Johannes in Friedewald wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Robert“ in Heringen.
 4. Die beiden Kirchengemeinden behalten ihr jeweiliges Vermögen und haben deshalb keine Ansprüche gegeneinander.
 5. Die Kirchengemeinde St. Robert in Heringen und die Filialkirchengemeinde St. Johannes in Friedewald übernehmen die üblichen Lasten einer Pfarrei.
 6. Die Kirche „St. Robert“ in Heringen wird zur Pfarrkirche der neuen Pfarrei erhoben. Die Kirche „St. Johannes“ in Friedewald wird Filialkirche in der neuen Pfarrei.
 7. Die in den bisherigen Pfarrkuratien bestehenden Pfarrgemeinderäte werden vereinigt und bilden mit allen gewählten Mitgliedern den Pfarrgemeinderat der Pfarrei „St.

Robert“ in Heringen. Dieses Gremium bleibt bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin für Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda im Amt. In der ersten Sitzung nach der Vereinigung wählt es einen neuen Vorstand.

8. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/11

St.Anz. 17/1970 S. 855

723

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Zu den heiligen Aposteln“ in Eschwege (Heuberg)

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth“ in Eschwege wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Zu den heiligen Aposteln“ in Eschwege gebildet.
 2. Die neu errichtete Kirchengemeinde und Pfarrkuratie umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Oberhone und einen Gebietsteil der Stadt Eschwege, dessen Grenzen folgendermaßen verlaufen: Vom Schnittpunkt der Reichensacher Straße mit der Gemarkungsgrenze von Eschwege die Reichensacher Straße entlang bis zur Einmündung der Straße Am Himmelreich, sodann die Straße Am Himmelreich entlang bis zu deren Einmündung in den Schützengraben und den Schützengraben entlang über den Bahnhofsvorplatz in gerader Verlängerung nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der nach Westen führenden Bahnlinie. (Die Abgrenzung durch die Straße Am Himmelreich und den Schützengraben geschieht mit der Maßgabe, daß die Häuser auf beiden Seiten dieser Straßenzüge bei der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Elisabeth verbleiben.) Vom Schnittpunkt des verlängerten Schützengrabens mit der vom Bahnhof nach Westen führenden Bahnlinie geht die Grenze der neuen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie entlang dieser Bahnlinie bis zu deren Schnittpunkt mit der Straße Am Baumesrain, sodann diese Straße entlang bis zur Einmündung in die Niederhoner Straße bzw. die Landstraße und dann die Landstraße entlang nach Nordwesten bis zur Einmündung des Helgoländer Weges in die Landstraße. Von dort den Helgoländer Weg entlang nach Nordosten bis zur Einmündung der Berliner Straße mit der Maßgabe, daß die Häuser beidseitig dieses Teiles des Helgoländer Weges zur neuen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Zu den heiligen Aposteln“ gehören. Von der Einmündung der Berliner Straße in den Helgoländer Weg führt die Grenze weiter in einer gedachten Linie nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit dem Flußlauf „Die Wehre“ und den Flußlauf der Wehre entlang nach Norden bis zu deren Einmündung in die Werra, die zugleich dort die Gemarkungsgrenze von Eschwege bildet. Sodann der Gemarkungsgrenze nach Westen und Süden entlang zum Ausgangspunkt zurück.
 3. Die im vorbezeichneten Gebiet gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Elisabeth in Eschwege in das Eigentum der Kirchengemeinde Zu den heiligen Aposteln in Eschwege (Heuberg) über.
 4. Die Kirchengemeinde St. Elisabeth in Eschwege übernimmt von den noch vorhandenen Schulden aus dem Bau des Gemeindezentrums auf dem Heuberg eine Summe von 82 000,— Deutsche Mark und verzinst und tilgt die abgeschlossenen Darlehensverträge bis zu dieser Höhe. Die dann noch verbleibenden Restschulden werden von der neuen Kirchengemeinde übernommen und aufgebracht. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
 5. Die in dem unter Nr. 2 dieser Urkunde umschriebenen Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Zu den heiligen Aposteln“. Diese übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.
 6. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1970 in Kraft.
- Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/11

St.Anz. 17/1970 S. 855

724

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Bonifatius“ in Bad Hersfeld (Hohe Luft)

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Bonifatius“ in Bad Hersfeld (Hohe Luft) wird zur Pfarrei erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie (vgl. die Errichtungsurkunde des Bischofs von Fulda vom 24. Mai 1967 — veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 25/1967 S. 713 — und die Ergänzung dieser Urkunde vom 31. März 1969 — veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 17/1969 S. 685).
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Bonifatius“ in Bad Hersfeld (Hohe Luft).
4. Die Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ in Bad Hersfeld (Hohe Luft) übernimmt die üblichen Lasten einer Pfarrei.
5. Die Kirche „St. Bonifatius“ in Bad Hersfeld (Hohe Luft) wird zur Pfarrkirche der neuen Pfarrei erhoben.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/11

StAnz. 17/1970 S. 856

725

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Andreas“ in Kassel-Waldau

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Kunigundis“ in Kassel-Bettenhausen wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Andreas“ in Kassel-Waldau gebildet.
2. Die neu errichtete Kirchengemeinde und Pfarrkuratie umfaßt die Katholiken in der Gemeinde Bergshausen und in einem Gebiet der Stadt Kassel, dessen Grenzen wie folgt umschrieben werden:

Vom Schnittpunkt der Waldkappeler Bahn in Richtung Hessisch-Lichtenau mit der Stadtgrenze von Kassel dieser Bahnlinie entlang nach Westen bis zu deren Schnitt mit der Ochshäuser Straße, sodann die Ochshäuser Straße nach Südosten bis zur Einmündung der Wohnstraße in diese und die Wohnstraße entlang nach Süden bis zu ihrer Einmündung in die Lilienthalstraße. Von dort die Lilienthalstraße entlang nach

Nordwesten bis zu ihrer Einmündung in die Bundesstraße 83 und die B 83 (Nürnberger Straße und Berghäuser Straße) entlang nach Süden bis zu ihrem Schnitt mit der Stadtgrenze, sodann die Stadtgrenze entlang nach Osten und Nordosten zum Ausgangspunkt zurück.

3. Die im vorbezeichneten Gebiet gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Kunigundis in Kassel-Bettenhausen in das Eigentum der neu gebildeten Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Andreas in Kassel-Waldau über.
4. Die Kirchengemeinde St. Kunigundis in Kassel-Bettenhausen leistet zu den Kosten des Kirchenneubaues der Kirchengemeinde St. Andreas in Kassel-Waldau einen einmaligen Beitrag in Höhe von 50 000,— DM. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Die Kirchengemeinde St. Andreas übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.
6. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1970 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/11

StAnz. 17/1970 S. 856

726

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei „St. Elisabeth“ in Kirchhain (Bezirk Kassel)

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ angeordnet:

1. Die katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Elisabeth“ in Kirchhain (Bezirk Kassel) wird zur Pfarrei erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie (vgl. die Errichtungsurkunde des Bischofs von Fulda vom 8. März 1920 und die Invollzugsetzung dieser Urkunde durch die Regierung in Kassel, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 15. März 1920 — Az.: B. II. Nr. 756 h — veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrgang 1920, Stück V Nr. 39).
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Elisabeth“ in Kirchhain.
4. Die Kirchengemeinde „St. Elisabeth“ in Kirchhain übernimmt die üblichen Lasten einer Pfarrei.
5. Die Kirche „St. Elisabeth“ in Kirchhain wird zur Pfarrkirche der neuen Pfarrei erhoben.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. 4. 1970

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/11

StAnz. 17/1970 S. 856

727

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung**

1. **Notizblatt des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung**
Band 97. 1969. 468 S., 99 Abb., 20 Diagr., 32 Tab., 15 Taf. 40,— DM
2. **Abhandlungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung**
Heft 55: Schneider, J.: Das Ober-Devon des nördlichen Kellerwaldes (Rheinisches Schiefergebirge). 1969. 124 S., 24 Abb., 1 Taf. 15,— DM
4. **Geologische Karte von Hessen 1 : 25 000**
Bl. 4622 Kassel-West (3. unveränderte Aufl.) m. Erl. (205 S., 9 Abb., 4 Tab.) Wiesbaden 1969. 20,— DM

- Bl. 4720 Waldeck m. Erl. (227 S., 35 Abb., 8 Diagr., 15 Tab., 1 Beibl.) Wiesbaden 1969. 20,— DM
- Bl. 5916 Hochheim a. Main (3. neu bearb. Aufl.) m. Erl. (209 S., 19 Abb., 17 Tab., 2 Taf., 1 Beibl.) Wiesbaden 1969. 20,— DM
5. **Bodenkarte von Hessen 1 : 25 000**
Bl. 6217 Zwingenberg m. Erl. (60 S., 21 Tab., 21 Textprof.) Wiesbaden 1969. 13,— DM

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9 (Vertriebsstelle: Bodenstedtstraße 4).

Wiesbaden, 9. 4. 1970

Hessische Landesamt für Bodenforschung
Tbg.-Nr. 5 — 241/70/LSch.

StAnz. 17/1970 S. 856

728

Der Hessische Sozialminister

Aktionsprogramm der Hessischen Landesregierung zur Förderung des Sports in Schulen und Vereinen sowie Erweiterung des Hessischen Beirats für Sportangelegenheiten

In Ergänzung des Rot-Weißen-Programmes zur Förderung des Sports, von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen (Sportstätten) — Rot-Weißen-Programm — hat die Hessische Landesregierung am 24. 10. 1969 das nachstehende Aktionsprogramm zur Förderung des Sports in Schulen und Vereinen herausgegeben, dem der Hessische Landtag in seiner Sitzung am 14. 10. 1969 zugestimmt hat.

Ziele dieses „Aktionsprogramms zur Förderung des Sports in Schule und Verein“ sind:

allgemeine Intensivierung des Schulsports durch planvolle und zielbewußte Unterrichtsvorhaben

Entwicklung eines jugendgemäßen Leistungssports durch Auffinden und Fördern besonderer sportlicher Talente in den hessischen Schulen

allgemeine Förderung des Jugendsports in den hessischen Sportvereinen und -verbänden

Auswahl und Förderung sportlicher Talente und ihre Hinführung zu sportlichen Höchstleistungen

Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein in allen Fragen des Jugendsports

fördernde Einwirkung auf alle Bereiche des Breitensports

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Talentförderung mit Hilfe der Schule**1.1. Förderung des freiwilligen Unterrichts in Leibeserziehung vom 3. Schuljahr an**

Vom 3. Schuljahr an sollen über die Pflichtstundenzahl hinaus wöchentlich 2 Stunden angeboten werden:

- durch Bildung freiwilliger Gruppen in den Schulen
- durch Aufbau von Gruppen für 8- bis 10jährige Schüler in den Vereinen des Landessportbundes, wobei die Zusammenarbeit von Schule, Elternschaft und Vereinen erforderlich ist.

Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur talentierte Schüler, sondern auch bewegungsgehemmte Kinder durch eine angemessene Auswahl von Übungs-, Spiel- und Wettkampfformen gefördert werden.

1.2. Neigungsgruppen

Von der 5. Klasse an soll neben der obligatorischen Grundausbildung im Klassenverband im Bereich der Altersgruppen in Neigungsgruppen ein differenzierter freiwilliger Unterricht angeboten werden. Die Aufnahme in diese Gruppen erfolgt unabhängig von Talent und Leistung. Jede Neigungsgruppe soll mindestens 15, höchstens 30 Schüler umfassen.

1.3. Leistungsgruppen

In Städten und Kreisen sollen Leistungsgruppen für Schüler und Schülerinnen mit besonderer sportlicher Begabung gebildet werden. In diese Gruppen werden Schüler und Schülerinnen aller Schulformen, einschließlich der beruflichen Schulen aufgenommen, die neben ihrer überdurchschnittlichen sportlichen Leistungsfähigkeit in den übrigen Unterrichtsfächern einen Leistungsstand nachweisen können, der ihre Versetzung in die nächste Klasse als gesichert erscheinen läßt.

Training und Wettkämpfe der Leistungsgruppen gelten als schulische Veranstaltungen.

Es sollten zunächst Gruppen für Leichtathletik, Leistungsturnen und Schwimmen eingerichtet werden, wenn auch je nach den örtlichen Gegebenheiten andere Sportarten mit einbezogen werden können. Bei Leistungsgruppen ist die Mindestzahl 10, die Höchstzahl 25 Schüler.

Das Training der Leistungsgruppen soll je nach gegebener Möglichkeit in Kooperation mit einem Verein durchgeführt werden.

1.4. Schulsportzentren

Gymnasien und Gesamtschulen mit Studienstufe, die personell und räumlich die Voraussetzungen besitzen, erhalten auf Antrag die Genehmigung, Schulsportzentren zu werden.

An diesen Schulen sind für die Klassen 5 bis 10 neben den Neigungsgruppen, Leistungsgruppen einzurichten, die in Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen (Gymnasien, berufliche Schulen, Haupt- und Realschulen) gebildet werden. Für die Leitung der Leistungsgruppen des Schulsportzentrums gelten die gleichen Hinweise wie für die Leitung der allgemeinen Leistungsgruppen.

An den Schulsportzentren werden für die Klassen 11 bis 13 Oberstufen mit sportlichem Schwerpunkt eingerichtet.

Anträge auf Genehmigung eines Schulsportzentrums sind nach entsprechender Beschlußfassung der Gesamtkonferenz und des Schulleiternbeirats vom Direktor der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger dem Regierungspräsidenten einzureichen, der die Voraussetzungen überprüft und dem Kultusminister einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

1.5. Allgemeine Bestimmungen**Einsatz der Lehrer**

Die Leitung der Neigungsgruppen wird von Lehrern übernommen, denen laut Erlaß vom 1. 10. 1965 (ABl. S. 656) diese Stunden auf ihre Pflichtstundenzahl angerechnet werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können Lehrer bis zu vier Wochenstunden über ihre Pflichtstundenzahl hinaus diesen Unterricht an ihrer Schule nebenamtlich erteilen.

Weiterhin ist der Einsatz außerschulischer Fachkräfte erwünscht, die vom Landessportbund und den Fachverbänden empfohlen werden. Die Regierungspräsidenten erteilen die notwendigen Lehraufträge.

Diese Regelung gilt auch für die Gruppen im Bereich der Grundschule im 3. und 4. Schuljahr. Die Einstufung dieser Lehrkräfte erfolgt nach den Grundsätzen des BAT.

Nach dem Erlaß vom 31. 12. 1965 — E IV 3/814/240 — können unter der Aufsicht eines Lehrers auch geeignete Oberstufenschüler die Leitung der Neigungsgruppen übernehmen. Die Leitung der Leistungsgruppen wird geeigneten Leibeserziehern der Schule, Trainern und Übungsleitern der Vereine in Form eines Lehrauftrags durch den Regierungspräsidenten auf Vorschlag der Schulämter nach Rücksprache mit den zuständigen Sportorganisationen übertragen.

Sportärztliche Betreuung

Für alle Schüler und Schülerinnen, die in Leistungsgruppen oder in ein Schulsportzentrum aufgenommen worden sind, muß eine sportärztliche Überwachung gesichert sein. Organisation und Finanzierung übernimmt im Einvernehmen mit dem Schulträger der Hessische Sozialminister.

Kontaktstelle

Als Kontaktstelle wird aus Vertretern des Kultusministers, des Sozialministers, der Regierungspräsidenten, des Landessportbundes und seiner beteiligten Fachverbände sowie des Vertreters der Sportmedizin ein Arbeitskreis gebildet, der die Arbeit in den Leistungsgruppen lenkt und die zur Leistungsförderungen notwendigen Wettkämpfe mit den Vereinen und Verbänden regelt. Diese Wettkämpfe gelten als schulische Veranstaltungen.

Zusammenarbeit von Schule und Verein

Das vorliegende Aktionsprogramm soll die Basis für die Zusammenarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich schaffen. Aus dem Nebeneinander von Schulsport und Vereinssport soll ein Miteinander werden, eine echte Förderung der Leibeserziehung insgesamt.

2. Talentförderung mit Hilfe von regionalen Leistungszentren

2.1. Einrichtung regionaler Leistungszentren

Für jede im Landessportbund Hessen vertretene Sportart soll ein Leistungszentrum, bei größeren Verbänden sollen im Bedarfsfall mehrere Leistungszentren, eingerichtet werden. Dabei wird weitgehend auf bestehende Sportstätten der Städte und Gemeinden, der Hochschulen und der Sportverbände zurückgegriffen, die zum Teil auszubauen und durch leistungsgerechte Anlagen zu ergänzen sind.

Die regionalen Leistungszentren werden für die Betreuung talentierter Sportler überwiegend an Wochenenden benutzt. In der übrigen Zeit stehen sie in den Vormittags- und den frühen Nachmittagsstunden den Schulen, in den Abendstunden den örtlichen Sportvereinen und den Sportgruppen des 2. Weges (Sport für jedermann) zur Verfügung. Damit ist eine intensive Ausnutzung dieser Sportstätten und eine breite sportliche Wirkung gewährleistet.

Die Trägerschaft der regionalen Leistungszentren soll in den Händen der jeweiligen Städte und Gemeinden, der Universitäten und der Sportverbände liegen, die die Anlagen zum Zwecke der Talentförderung kostenlos oder zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen sollen.

Nach den gemeinsamen Ermittlungen der hessischen Sportverbände und der Hessischen Landesregierung bieten sich zahlreiche Städte und Gemeinden als Standorte für regionale Leistungszentren an. Die endgültige Festlegung der Standorte soll im Einvernehmen mit den Fachverbänden und dem Landessportbund erfolgen. Besondere Schwerpunkte für mehrere Sportarten sollen z. B. an der Sportschule des Landessportbundes Hessen in Frankfurt/M. sowie in Darmstadt, Wiesbaden, Marburg, Gießen und Kassel gebildet werden.

Nach Zustimmung des Landtages zum vorstehenden Aktionsprogramm sollen über die regionalen Leistungszentren Verhandlungen mit den Sportverbänden und den Trägern der Zentren geführt werden, um im Detail Planungen, Vereinbarungen usw. zu erarbeiten.

2.2. Regionaltrainer

Für die sportliche Betreuung der Talente in den Leistungszentren werden qualifizierte hauptamtliche und Honorartrainer eingesetzt. Insgesamt sind ca. 15 hauptamtliche und etwa 100 Honorartrainer erforderlich.

Nach einer Vereinbarung zwischen den 11 Bundesländern und dem Bundesminister des Innern sollen für die hauptamtlichen Trainer bundeseinheitliche Verträge gelten und einheitliche Vergütungssätze gezahlt werden. Die Verträge werden zwischen den Fachverbänden und dem Landessportbund einerseits und dem Regionaltrainer andererseits abgeschlossen. Das Land Hessen garantiert die Übernahme der für die Beschäftigung der Regionaltrainer entstehenden Kosten.

Die Einstellung der Regionaltrainer erfolgt unter der Voraussetzung, daß der hessische Fachverband die Zustimmung seines Bundesfachverbandes zur Person und Qualifikation des Regionaltrainers erhält. Der Regionaltrainer soll neben seiner Aufgabe im Leistungszentrum die enge Zusammenarbeit mit der Schule anstreben und mithelfen, seine Sportart auch im schulischen Bereich zu entwickeln. Darüber hinaus soll er bei Fortbildung von Lehrern und Übungsleitern mitwirken.

2.3. Durchführung von Lehrgängen

Die Betreuungs- und Trainingslehrgänge für die Sportler finden überwiegend an den Wochenenden statt. Zu den Lehrgängen werden jeweils ausgewählte talen-

tierte Sportler verschiedener Altersgruppen über ihre Sportvereine eingeladen. Die Sportverbände verpflichten sich zu einer langfristigen Lehrgangsplanung.

2.4. Sportärztliche Betreuung

Die Lehrgangsteilnehmer, insbesondere die Jugendlichen, werden mindestens einmal im Jahr sportärztlich untersucht. Weiterhin ist eine ständige ärztliche Überwachung zu gewährleisten. Organisation und Finanzierung übernimmt im Benehmen mit dem zuständigen Sportfachverband und dem Hessischen Sportärztleverband der Hessische Sozialminister.

3. Die finanziellen Mittel zur Durchführung dieses Programms sind von der Hessischen Landesregierung zunächst bis zum Jahre 1973 bereitgestellt.

4. Erweiterung des Hessischen Beirats für Sportangelegenheiten

Der bereits bestehende Hessische Beirat für Sportangelegenheiten ist unter dem Vorsitz des Hessischen Sozialministers wie folgt zu besetzen:

Vertreter der Landtagsfraktionen	4
Vertreter der kommunalen Spitzenverbände	4
Vertreter des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Kultusministeriums	2
Vertreter des Landessportbundes Hessen (Vorstand)	2
Vertreter der Sportfachverbände	3
Vertreter der Universitäten, der Abteilungen für Erziehung (AfE) und der Pädagogischen Fachinstitute (PFI)	1
Vertreter der hessischen Leibeserzieher	1
Vertreter der Aktiven und Regionaltrainer	2
Vertreter des Sportärztebundes	1
	<hr/>
	20

Die Geschäftsführung des Sportbeirats liegt bei dem Hessischen Sozialminister. Der Hessische Beirat für Sportangelegenheiten soll über Grundsatzfragen des Sports beraten. Dazu gehören:

Sport in Schulen und Hochschulen, Vereinen und Verbänden
Breiten-, Freizeit- und Leistungssport

Dieses Aktionsprogramm tritt ab 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 17. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
III C — 90 a 05

StAnz 17/1970 S 857

729

Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 24. 2. 1970 (BGBl. I S. 213)

Im Bundesgesetzblatt — Teil I — Nr. 18 vom 4. 3. 1970 ist die Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 24. 2. 1970 veröffentlicht worden. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. 10. 1969 in Kraft getreten, um die in § 1 a. a. O. genannten Behinderten vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Der Zweck dieser Verordnung ist es, den Personenkreis näher abzugrenzen, dem mit Rücksicht auf schwere Behinderungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ein Mehrbedarf nach § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG zuerkannt wird. Im Hinblick darauf, daß die Abgrenzung den Bestimmungen und Richtlinien des Versorgungsrechts im wesentlichen angeglichen worden ist, stelle ich anheim, in Fällen, in denen Zweifel über die Zugehörigkeit eines Behinderten zu dem in § 1 a. a. O. genannten Personenkreis bestehen, auch den ärztlichen Dienst der Versorgungsverwaltung in geeigneter Weise um Stellungnahme zu bitten.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß für den in § 1 a. a. O. aufgeführten Personenkreis beim Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BSHG das Pflegegeld stets mindestens 225,— DM monatlich beträgt.

Wiesbaden, 26. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 1 — 50 a 0423

StAnz. 17/1970 S. 858

730

Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter;

hier: Angabe der Todesursache des Versicherten

Unter Aufhebung meines nicht veröffentlichten Erlasses vom 23. 4. 1969 — I B 54 f 64.51 — 569/69 — ordne ich an, daß mit sofortiger Wirkung wie folgt zu verfahren ist:

In Fällen, in denen im Zeitpunkt der Anmeldung der Rentenansprüche den anspruchsberechtigten Angehörigen die Todesursache des Versicherten nicht bekannt ist, stellen die Versicherungsämter zur Verkürzung der Laufzeit der Rentenansprüche in der Rentenversicherung der Arbeiter die Todesursache des Versicherten unmittelbar bei den Gesundheits-

ämtern fest und fügen deren Mitteilung dem Rentenantrag bei. Damit die Gesundheitsämter die erforderlichen Angaben machen können, ist es erforderlich, daß sich die Versicherungsämter von den antragstellenden Hinterbliebenen eine entsprechende Vollmacht zur Vorlage bei dem zuständigen Gesundheitsamt unterzeichnen lassen. Diese muß zum Ausdruck bringen, daß die Hinterbliebenen keinen Einwand gegen die Mitteilung der Todesursache erheben.

Die Versicherungsämter werden gebeten, den Gesundheitsämtern den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Wiesbaden, 2. 4. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 f 64.51 — 331/70
StAnz. 17/1970 S. 859

731

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 262 729 Monat: März 1970 (1. 3.—28. 3. 1970)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis in- fectiosa		übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinder- lähmung		Orni- those		Ruhr			Scharlach	Brucellose			Übertr. Hirn- haut- ent- zündung		Lepto- spirose			Verletzung durch tollwutranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Trichinose	Wundstarrkrampf	Todesfall an				
		Salmonellose	übrige Formen		Insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Bang'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa						Well'sche Krankheit	Feldfieber	Cancrinfieber	übrige Formen	Tokoplasmose
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	11 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	2 —	1 —	— —	— —	146 —	— —	— —	5 —	11 —	87 —	— —	— —	— —	— —	1 (1)	4 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	25 —	— —	— —	6 —	2 —	13 —	— —	— —	— —	— —	1 (2)	3 —	— —	— —	— —	1 —	— —	
Land HESSEN	E T	11 —	— —	1 —	— —	— —	— —	1 —	2 —	2 —	— —	— —	171 —	— —	— —	11 —	13 —	100 —	— —	— —	— —	— —	2 (3)	7 —	— —	— —	— —	1 —	— —	

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 8. 4. 1970

Der Hessische Sozialminister
— III A 5 —
StAnz. 17/1970 S. 859

732

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

- Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz vom 6. 11. 1969 (StAnz. 1970 S. 164)
- Vollzug der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau im Inland vom 30. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 166)

Der unter Nr. 1 genannte Erlaß ist wie folgt zu berichtigen:

- In Abs. V Nr. 1 muß es in der fünften Zeile statt „Rat“ „Rest“ heißen.
- In Abs. VI Zeile acht wird „der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch den „Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- Dem Absatz VII ist folgender Abschnitt anzufügen:
„Die Vordrucke können bei der Landesbeschaffungsstelle unter folgenden Bestellnummern beschafft werden:

Vordruck 1 Bestell-Nr. 8 409
Vordruck 2 Bestell-Nr. 8 408

Vordruck 3 Bestell-Nr. 8 410
Vordruck 3a Bestell-Nr. 8 410—1
Vordruck 4 Bestell-Nr. 8 411
Vordruck 5 Bestell-Nr. 8 412
Vordruck 6a Bestell-Nr. 8 413
Vordruck 6b Bestell-Nr. 8 414
Vordruck 7 Bestell-Nr. 8 415
Vordruck 8 Bestell-Nr. 8 416
Vordruck 9 Bestell-Nr. 8 425
Vordruck 10 Bestell-Nr. 8 426

Der unter Nr. 2 genannte Erlaß ist wie folgt zu berichtigen:

- In Abschnitt I Nr. 7 sind die Worte „Erlaß Nr. 241“ durch die Worte „Erlaß Nr. 244“ zu ersetzen.
- In Abschnitt III Nr. 4 letzter Untersatz sind die Worte „zu nennen“ durch die Worte „zu nehmen“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II C 4 — 19 f 14 — 594
StAnz. 17/1970 S. 859

733

Staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche-Vaccinen

Die Richtlinie für die staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche-Vaccinen vom 17. August 1967 (StAnz. S. 1117), zuletzt geändert durch den Erlaß vom 2. November 1969 (StAnz. S. 242), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Prüfung der Vaccine (monovalent, bivalent oder trivalent) auf ansteckungsfähiges Virus am Rind sind 3 Jung-rinder zu verwenden. Jedem Rind sind von dem zu prüfenden Impfstoff je 5 ml in Einzeldosen von je 0,1 ml intrakutan in die Zungenschleimhaut und außerdem das Vierfache — mindestens 20 ml, aber nicht mehr als 40 ml — der vom Hersteller empfohlenen Gebrauchsdosis subkutan in mehreren Gaben an den in der Impfanweisung bezeichneten Stellen zu

injizieren. Die Rinder sind am 3., 5. und 8. Tage nach der Injektion klinisch auf Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche zu untersuchen; Aufzeichnungen über tägliche Temperaturmessungen sind dazu vorzulegen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn hierbei keine Krankheitsmerkmale der Maul- und Klauenseuche festgestellt werden. Die Vaccine ist vorläufig zurückzuweisen, wenn bei dieser Untersuchung bei einem oder mehreren Rindern Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind. Die Prüfung kann nach entsprechender Nachbehandlung der Vaccine mit der doppelten Anzahl der Rinder wiederholt werden. Werden hierbei wiederum bei einem oder mehreren Rindern Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so ist die Vaccine zurückzuweisen.“

Wiesbaden, 1. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II C 3 — 19 b 12 05 — Nr. 204
StAnz. 17/1970 S. 860

734

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Edgar Rudi Zipprich (13. 2. 1970);
zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Bernhard Joachim Flug, Hermann Flügel, Franz Emil Günter Friedmann, Friedrich List, Herbert Seifert, Horst Winkler, Werner Wolschina (sämtlich 27. 2. 1970);
zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Georg Wilhelm Dreiling (27. 2. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar (BaL) Erich Wollschläger (27. 2. 1970);

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Johannes Christian Brandau, Dieter Ferdinand Kusan (beide 27. 2. 1970);

e) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeidirektoren** die Polizeioberberräte (BaL) Hans Kurt Fendrich, August Johe, Karl-Heinz Gerke (sämtlich 9. 2. 1970);
zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Kurtheinz Hoffmann (26. 2. 1970), Ernst Heinrich Heinz Bauer, Rudolf Anton Dieser, Gerhard Gustav Franz Hahn, Helmut Anton Hohenberger, Ernst Rudolf Staidl, Hieronym Stokowski (sämtlich 27. 2. 1970);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Robert Hermann Ambos, Walter Meier, Bernd Seidel, Gerhard Benno Zander (sämtlich 26. 2. 1970); Georg Heinz Hilpert (27. 2. 1970);

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Otto Albert Wunsch (26. 2. 1970); Edwin Gustav Freudl, Karl Maus, Willi Schön, Hans Otto Weiler (sämtlich 27. 2. 1970);
zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Fritz Klein, Peter Lösel, Michael Münck, Manfred Jakob Ottes, Dietrich Rehwald, Hans-Peter von Tepper-Laski, Rudolf Walther (sämtlich 26. 2. 1970);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Rudolf Wagner (27. 2. 1970);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Horst Doering (26. 2. 1970).

Wiesbaden, 6. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 42 — 8 b 06

StAnz. 17/1970 S. 860

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Hans Burmester, Helmut Ganß, Heinrich Gieß, Wilhelm Jung, Günter Regenbogen, Wenzel Stark (alle 13. 3. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Franz Hersina, Helmut Rolfs, Ernst Pflüger, Erich Span, Ludwig Old, Josef Bodemann, Klaus Döll, Josef Münzberger, Willy Schmidt, Heinrich Frieß, Helmut Bäsler, Ferdinand Kaufhold, Werner Mosgraber, Günther Kusch, Otto Olle, Karl Pelke, Herbert Pusch, Rudolf von Simons, Georg Lyding, Rudolf Hoffmann, Anton Ertl, Paul Haep, Kurt Gunkel, Werner Pichota (alle 13. 3. 1970);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Bernd Böcker (25. 2. 1970);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Bernd Pigor (12. 1. 1970);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Wolfgang Röth (19. 3. 1970), Rainer Röth (20. 3. 1970), Hubertus Baumert (1. 4. 1970), Gustav Fetzer (1. 4. 1970), Ursula Knoblich (1. 4. 1970), Waltraud Müller (1. 4. 1970), Ursula Muschert (1. 4. 1970), Heinrich Ludwig Pitzer (1. 4. 1970);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Alfred Blankensee, Hans Wallrabenstein (beide 24. 2. 1970);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Ingeborg Stodiek LA Bad Schwalbach (18. 2. 1970);

zu **Hauptamtsgehilfen z. A. (BaP)** Angestellter Kurt Stenner, LA Biedenkopf (1. 3. 1970), Kreisangestellter Karl Heinz Diehl, LA Dieburg (1. 3. 1970).

in den Ruhestand versetzt:

Baudirektor Hermann Rühl (28. 2. 1970), Amtsrat Karl Schäfer (31. 3. 1970), Amtsrat Hans-Joachim Geelhaar (28. 2. 1970), LA Lauterbach, Amtmann Heinrich Gerlach (28. 2. 1970), LA Friedberg;

entlassen:

Hauptsekretär Artur Neeb (1. 1. 1970), LA Gießen, gem. § 39 (3) HBG; Inspektoranwärter Werner Koch (28. 2. 1970), entlassen auf eigenes Verlangen.

Darmstadt, 8. 4. 1970

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02 07 (E)

StAnz. 17/1970 S. 860

e) Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister Adalbert Daniel (BaP), Eberhard Moors (BaP), Jürgen Nießmann (BaL), Hermann Reis (BaL) — sämtlich 13. 3. 1970.

Wiesbaden, 6. 4. 1970

Hessische Polizeischule

VA I

StAnz. 17/1970 S. 860

e) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Frank Zimmer, Gerhard Fritsch, Dietmar Mazal, Konrad Hinkel, Walfried Jahn (sämtl. 26. 2. 1970); Kriminalmeister (BaP)

Bernhard Subat (26. 2. 1970); die Polizeimeister (BaP) Rainer Kaiser, Hartmut Wewerka, Wolf-Dieter Liebold (sämtl. 26. 2. 1970);

zum **Kriminalobermeister (BaL)** Kriminalmeister (BaP) Heinz Wiese (26. 2. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hans Rüdiger Althof, Boto Kindermann, Georg Kuhn (sämtl. 26. 2. 1970); die Polizeimeister (BaP) Gert Leibling, Norbert Müller, Wolfgang Daschner, Wolfgang Berger, Klaus Jürgen Brack, Ernst Troll, Norbert Thomas (sämtl. 26. 2. 1970); Polizeimeister (BaP) Walter Brückner (28. 2. 1970);

zum **Hauptamtsgehilfen** Oberamtsgehilfe (BaL) Hans Günther Daebnitz (19. 3. 1970).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kriminalobermeister (BaP) Bodo Ochs (6. 3. 1970).

Wiesbaden, 6. 4. 1970

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 a — 8

StAnz. 17/1970 S. 860

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

h) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Dieter Fenk (25. 3. 1970), TÜA Darmstadt;

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Friedrich Hill (31. 3. 1970), TÜA Darmstadt.

Darmstadt, 8. 4. 1970

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 17/1970 S. 861

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Chemiedirektor** Oberchemierat (BaL) Dr. Adolf Roth (13. 2. 1970), Staatl. Chem. Unters.-Amt Darmstadt;

zum **Pharmazierat z. A. (BaP)** Apotheker Hans Ulrich Schikarski (16. 2. 1970);

zum **Technischen Amtmann** Technische Oberinspektorin (BaL) Erika Lang (20. 2. 1970), GAA Frankfurt/Main;

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. Walter Kalies (28. 2. 1970), Staatl. Med. Unters.-Amt Darmstadt;

Obergewerberat Heinrich Hinkel (28. 2. 1970), GAA Limburg.

Darmstadt, 8. 4. 1970

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 17/1970 S. 861

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Heinz Bayersdorf (27. 1. 1970);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte Otto Scherer (2. 1. 1970); Horst Siebert (2. 2. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Oberamtsrat Wilhelm Schmidt (31. 3. 1970).

Darmstadt, 2. 4. 1970

Der Präsident
des Rechnungshofs d. Landes Hessen
Pr I 114 — 1/69

StAnz. 17/1970 S. 861

735 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß werden anlässlich der Ausstellung „Limburg 70“ in der Zeit vom 30. 4. 1970 bis 10. 5. 1970 folgende Sonn- und Feiertage für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

Freitag, 1. 5. 1970, Öffnungszeit von 11—16 Uhr,

Sonntag, 3. 5. 1970, Öffnungszeit von 11—16 Uhr,
Donnerstag, 7. 5. 1970, Öffnungszeit von 11—16 Uhr,
Sonntag, 10. 5. 1970, Öffnungszeit von 11—16 Uhr.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die anlässlich der Ausstellung „Limburg 70“ eingerichteten Verkaufsstellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, 7. 4. 1970

Der Regierungspräsident
IV 4 — 73 m
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 17/1970 S. 861

Buchbesprechungen

Das Bonner Grundgesetz, Kommentar. Begründet von Prof. Hermann v. Mangoldt, fortgeführt von Prof. Friedrich Klein, Münster. 2., neubearbeitete Auflage, 6. Lieferung, 1969, 202 S., kart. 22,— DM, Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt a. M.

Mit der vorliegenden 6. Lieferung (1. Lieferung des Bandes III) wird die Kommentierung des VII. Abschnitts des Grundgesetzes „Die Gesetzgebung des Bundes“ abgeschlossen.

Seit dem Erscheinen der vorangehenden Lieferung, die in StAnz. 1965 S. 763 besprochen wurde, ist ein längerer Zeitraum vergangen, in dem das Grundgesetz wiederholt, zum Teil sehr tiefgreifend, geändert wurde (allein in den Jahren 1968 und 1969 sind elf Änderungsgesetze zum GG ergangen!). Die Aufgabe, eine großangelegte Erläuterung des Grundgesetzes in der verpflichtenden Form, wie sie durch die früheren Lieferungen vorgezeichnet ist, fortzuführen und in absehbarer Zeit zum Abschluß zu bringen, ist dadurch ungeheuer erschwert worden. Sollte diese verfassungsrechtliche Mobilität anhalten, dürfte sich ernstlich die Frage stellen, ob das Werk zweckmäßigerweise in Lose-Blatt-Form fortgeführt werden sollte.

Die Lieferung umfaßt die Art. 79, 80, 80a, 81 und 82 GG. Die Bearbeitung des wichtigen und problemreichen Art. 80 hat Dr. Dieter Wilke übernommen. Von besonderem Interesse sind die Erörterungen zur Auslegung der Begriffe „Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung“ (Art. 80 Abs. 1 Satz 2) an Hand der Rechtsprechung des

BVerfG. Die Abhandlung von Hasskarl zu dem gleichen Thema in AöR 94 (1969) S. 85 ff. konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Ausführungen zu Art. 80a, insbesondere dessen Absatz 3, sind — vergleicht man sie mit K. Ipsen in AöR 94 (1969) S. 554 ff. — recht knapp gehalten.

Art. 81, der den „Gesetzgebungsnotstand“ behandelt, hat bisher noch keine praktische Bedeutung erlangt. Klein bewertet diese Regelung mit spürbarer Zurückhaltung. „Wie weit alle daran geübte Kritik berechtigt ist, wird erst die staatsrechtliche Praxis erweisen können, in der die Gefahren vielfach aus ganz neuartigen Konstellationen zu erwachsen pflegen, mit denen nicht gerechnet werden kann“ (S. 1190, im Anschluß an Grewe).

Zu Art. 82 schließt sich Klein nach eingehender Abwägung aller Gründe der Meinung an, daß dem Bundespräsidenten ein formelles und materielles Prüfungsrecht (und eine Prüfungspflicht) hinsichtlich des Zustandekommens der Gesetze zusteht.

Die Fragen der Verkündung und des Inkrafttretens von Bundesgesetzen (Art. 82 GG) werden im folgenden eingehend erörtert. Beginnend mit der vorliegenden Lieferung ist der Verlag dazu übergegangen, Belegstellen aus Rechtsprechung und Rechtslehre in Fußnoten zu verweisen. Die Übersichtlichkeit hat damit wesentlich gewonnen. Zugleich ist einem wiederholt geäußerten Wunsch (vgl. auch StAnz. 1960 S. 395) Rechnung getragen.

Ministerialrat Dr. Hoffmann

Bundshaushaltsrecht, von Dr. E. A. Piduch, Loseblatt-Ausgabe mit Plastikordner, über 50 S., 69,50 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz.

Das Werk enthält einen Abdruck der Gesetzestexte (Abschnitt X „Das Finanzwesen“ des Grundgesetzes [GG], das Haushaltsgrundsatzgesetz [HGrG], die Bundeshaushaltsordnung [BHO] und einen Auszug [§§ 1 bis 25] des Stabilitätsgesetzes), eine Erläuterung der Art. 109 bis 115 des Grundgesetzes sowie der Bundeshaushaltsordnung unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzgesetzes und des Stabilitätsgesetzes; die Erläuterungen werden ergänzt durch Schriftumsweise, durch eine für die Praxis wesentliche Gegenüberstellung der Vorschriften der BHO, des HGrG und der Reichshaushaltsordnung (die in den meisten Ländern noch gilt und erst durch neues Haushaltsrecht ersetzt werden muß) sowie durch ein umfangreiches Sachregister, das ein schnelles Zutrefffinden ermöglicht.

Piduch hat seine Erläuterungen — wie der Buchtitel aufzeigt — auf die Sicht des Bundshaushalts beschränkt. Er hat die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und des Stabilitätsgesetzes jeweils bei den einschlägigen Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung erläutert, lediglich die Bestimmungen über die Finanzplanung sind hier von ausgenommen. Ihnen ist zur besseren Unterrichtung des Lesers der Sonderabschnitt „Vorschriften zur Finanzplanung“ (S. 222 bis 237) gewidmet.

Der Loseblatt-Ordner ist auf einen Umfang von gut 700 Seiten angelegt, so daß Raum für Ergänzungslieferungen bleibt, die gegenwärtig insbesondere seit dem Erlaß „Vorläufiger Verwaltungsvorschriften“ zum Bundshaushaltsrecht angezeigt sind. Ich würde es für wünschenswert halten, wenn auch die Artikel 30 bis 104a des Grundgesetzes in den Gesetzestext aufgenommen würden.

Das Erläuterungswerk, zu dem der Abgeordnete Dr. Claus Arndt (Berichterstatler des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages über die Grundgesetzänderungen zur Haushaltsreform) das Geleitwort geschrieben hat, ist von einem Sachkenner verfaßt. Piduch war seit Beginn der Reformarbeiten im Jahre 1965 in verschiedenen Funktionen beteiligt, seit 1968 in der Haushaltsabteilung des Bundesministeriums der Finanzen. Er gehört zu den Autoren, die alle Phasen der Haushaltsrechtsreform persönlich miterlebt haben. Der Verfasser hat dadurch Zugang zu den in dem Gesetzgebungsverfahren entstandenen Unterlagen sowie Kenntnis von den Überlegungen, die zu den vorliegenden Gesetzestexten geführt haben.

Mit dem frühzeitigen Erscheinen seines Werkes kommt Piduch einem dringenden Bedürfnis der darauf wartenden Benutzer entgegen. Die Haushaltspraktiker in der Bundesverwaltung werden eines solchen Kommentars aus dem Bundesfinanzministerium bedürfen, weil — wie Piduch zutreffend feststellt — „die Anwendung zu den früheren Rechtsverhältnissen eher schwieriger als leichter geworden ist, schon allein wegen der inneren Verbindung, die zwischen den verschiedenen Gesetzen besteht und die aus dem jeweiligen Gesetzeswortlaut allein nicht ohne weiteres erkennbar ist.“ (S. 95).

Der Verfasser ebnet mit seinen Erläuterungen dem neuen Bundshaushaltsrecht nicht nur den Weg in die Praxis, er gibt zugleich eine wissenschaftlich-systematische Darstellung der Problemkreise, die auch für die Neugestaltung des Landeshaushaltsrechts von maßgebender Bedeutung sind.

In den Ländern wird die Herausgabe dieses Kommentars zunächst von denjenigen begrüßt werden, die damit befaßt sind, neues Landeshaushaltsrecht bis zum 1. Januar 1972 zu schaffen. Die Länderfinanzministerien werden — den berechtigten Wünschen der Präsidenten der Rechnungshöfe folgend — die Landeshaushaltsordnungen so entwerfen, daß sie nach Möglichkeit in der Vorschriftenfolge und im Wortlaut, zumindest aber im Inhalt, der Bundeshaushaltsordnung entsprechen. Das Werk mit seinen Gesetzestexten und Erläuterungen kann auch den Abgeordneten, die sich auf die Beratung des neuen Landeshaushaltsrechts vorbereiten, eine wertvolle Hilfe bedeuten.

Das Bemühen des Verfassers, schon kurz nach Abschluß der Gesetzgebungsarbeiten eine erste zusammenhängende Darstellung der Probleme des neuen Bundshaushaltsrechts zu geben, ist besonders anzuerkennen. Die Bedeutung seines Werkes soll, wenn jetzt einige kritische Äußerungen folgen, dadurch nicht geschmälert werden. Der Verfasser sollte seine Erläuterung auf überflüssige, nur füllende Satzreihen oder nichtssagende Formulierungen verzichten (z. B. in RN 27 zu Art. 109 GG, S. 110, oder in RN 12 FPl. S. 231) oder auf die Wiedergabe einer bereits in der Gesetzessammlung enthaltenen Vorschrift in den Erläuterungen verzichten (z. B. in RN 7 zu § 111 BHO, S. 462 und S. 37) und statt dessen die Kerngedanken noch strenger darstellen. Z. B. müßten die gesetzlichen Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 HGrG in der Kommentierung noch klarer herausgestellt werden. Auch die sehr wichtige verfassungspolitische Problematik der Präjudizierung der gesetzgebenden Körperschaften durch die Regierungen über die Finanzplanung oder über die Koordinierung im Finanzplanungsrat sollte aufgezeigt werden. Schließlich sollten auch Begriff und Inhalt „der Empfehlungen“ des Finanzplanungsrates noch klarer abgehandelt werden (RN 23 FPl. S. 235).

Wer das Werk von Piduch studiert, der erkennt, wie die herkömmlichen Haushaltsgrundsätze durch die Reformgesetzgebung des Bundes wesentlich geändert worden sind und in den Ländern noch verändert werden. Das Erscheinen des Kommentars bedeutet eine Bereicherung des finanzwissenschaftlichen Schrifttums. Das Werk wird seine Abnehmer finden, weil die Haushaltspraktiker einen Kommentar zum besseren Verständnis der Reformgesetze benötigen.

Ministerialrat Bode

Die Stellung der Gewerkschaften in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung. Von Karl Gröbning. 71 S., 1969, 7,20 DM. Verlagsanstalt Courier GmbH, Stuttgart.

Der Verfasser untersucht die Rechtsstellung der Gewerkschaften im Hinblick auf die umstrittene Frage, ob die als nichtrechtsfähige Vereine organisierten Gewerkschaften vor den ordentlichen Gerichten aktiv parteifähig sind. Die h. M. verneinte diese Frage bisher mit der Begründung, die aktive Parteifähigkeit setze gemäß § 50 ZPO die Rechtsfähigkeit voraus.

Gröbning versucht die Frage zu lösen, indem er auf das Aufgabengebiet der Gewerkschaften abhebt. Er bietet daher in dem Hauptteil seiner Arbeit einen Überblick über die Vielzahl der ihnen heute auf nahezu allen Rechtsgebieten übertragenen Normensetzungs-, Mitwirkungs-, Antrags-, Anhebungs-, Vorschlags- und Entsprechungsgebiete die Zuerkennung der aktiven Parteifähigkeit. Der Bundesgerichtshof, dem 1965 in einem Musterprozeß bereits die Untersuchung Gröbning als Rechtsgutachten der Gewerkschaft ÖTV vorlag, ist dieser

Auffassung in seinem Urteil vom 11. Juli 1968 — VI ZR 63/68 = NJW 1968, 1830 ff. — gefolgt und hat die Argumentation des Verfassers weitgehend übernommen. Damit hat die höchstrichterliche Rechtsprechung auch im Zivilprozeßrecht dem in den letzten Jahrzehnten eingetretenen, grundlegenden Wandel der Stellung der Gewerkschaften in der Staatsordnung Rechnung getragen. Wer das vielfältige Arbeitsgebiet der Gewerkschaften in einem erfreulich knappen, aber sehr umfassenden Überblick kennenlernen will, dem ist Gröbning's Untersuchung zu empfehlen. Sie veranschaulicht, daß das Schlagwort von der staatstragenden Funktion der Gewerkschaften einen sehr realen Hintergrund hat. Regierungsassessor v. Hoerschelman

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Taschenkommentar von Rechtsanwalt Sieghart Ott, 1969, 191 S., Plastikeinband, 15,80 DM, ab 10 Stück 14,90 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart-München-Hannover.

Die Aktualität des Versammlungsrechts hat insbesondere durch die Unruhe unter der Jugend und die zunehmende Aktivität extremer politischer Gruppen während der letzten Jahre erheblich an Bedeutung gewonnen. Dem entspricht die Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen und fachlichen Abhandlungen in den neueren juristischen Fachzeitschriften, die sich mit bedeutsamen Einzelfragen befaßt haben, ohne jedoch in vielen Fällen zu einheitlichen Ergebnissen zu kommen. Der tiefere Grund hierfür liegt in den zahlreichen Lücken des Versammlungsgesetzes, das den heutigen Anforderungen nicht mehr voll gerecht wird. Der Gesetzgeber ist sich dessen bewußt und auch bemüht, Abhilfe zu schaffen. Erfahrungsgemäß wird es aber noch einige Zeit dauern, bis auf diesem Wege die erforderliche Rechtsklarheit geschaffen wird.

Um so mehr verdienen die Bemühungen des Verfassers Anerkennung, den zahlreichen Ratsuchenden eine praxisgerechte Auslegung des zur Zeit geltenden Versammlungsrechts an die Hand zu geben. Berücksichtigung finden dabei unter anderem auch moderne Demonstrationsformen, wie „sit-in“, „teach-in“ usw. Außerdem befaßt sich der Kommentar eingehender mit den heute so bedeutsamen echten Spontanversammlungen, die gesetzlich überhaupt nicht erfaßt sind.

Die Gesamttenz des Buches ist ausgesprochen liberal. Ob jedoch aus dieser Grundhaltung heraus die zahlreichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen verschiedene Bestimmungen des Versammlungsgesetzes (z. B. gegen § 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 17, § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 28) zu rechtfertigen sind, erscheint sehr zweifelhaft. Da aber wie bereits gesagt — auch die Rechtsprechung zu verschiedenen versammlungsrechtlichen Fragen unterschiedliche Auffassung vertritt, sollte dies dem Verfasser nicht nachteilig vermerkt werden. Es erscheint immer noch besser, zu einer offenen Frage eine Meinung zu vertreten, die keine allgemeine Billigung findet, als sich der Beantwortung einer solchen Frage ganz zu entziehen.

Im äußeren Aufbau ist das Buch klar und übersichtlich gegliedert. Berücksichtigt ist die Rechtsprechung bis Ende 1968. Zahlreiche Beispiele verdeutlichen und veranschaulichen die häufig nur schwer überschaubaren Sachverhalte. Der handliche Taschenkommentar ist damit ein geeigneter Helfer sowohl für den Beamten, der eine versammlungsrechtliche Entscheidung zu treffen hat, wie auch für den Veranstalter oder Leiter einer Versammlung, der sich über die einschlägigen Vorschriften unterrichten will.

Regierungsdirektor Dr. Rösner

Sozialvorschriften im Straßenverkehr (bisheriger Titel: Schichtenbuch und Fahrtennachweis) — Kommentar von H. Wolf, Loseblattsammlung, 460 S., Plastikordner, 3. Auflage, 1. Nachtrag 1970. Verlag Wilhelm Jungling KG, 8 München 34

Durch die vom Rat der Europäischen Gemeinschaft am 25. 3. 1969 erlassene Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 77 vom 29. 3. 1969) ist das Arbeitszeitrecht für Kraftfahrer und Befahrer in seinem überwiegenden Teil aus der nationalen Gesetzgebung herausgelöst worden. Die neuen EWG-Vorschriften befassen sich mit dem Alter des Fahrpersonals, dem Belfahrerzwang, der Lenkzeit und den Ruhepausen, der Ruhezeit und der Überwachung des Fahrpersonals; sie lösen die Verordnung über die Schichtenbücher für Kraftfahrer und Befahrer vom 8. 2. 1956 (Schichtenbuch-Verordnung) und § 15a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, die bisher die Arbeitsschutz- und Verkehrssicherheitsvorschriften für das im Straßenverkehr eingesetzte Fahrpersonal enthielten, weitgehend ab.

Die harmonisierten Arbeitszeitvorschriften sind für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft bereits am 1. 10. 1969 in Kraft getreten, ab 1. 10. 1970 haben die Mitglieder des Fahrpersonals aller unter die EWG-Verordnung fallenden Fahrzeuge Kontrollbücher oder die erforderlichen Nachweise zu führen, also auch das Fahrpersonal von Fahrzeugen aus Drittländern oder aus dem deutschen Gebiet außerhalb des Bundesgebiets.

Der 160 Seiten umfassende 1. Nachtrag 1970 des vor allem in der Überwachungspraxis geschätzten Kommentars befaßt sich ausführlich mit der Umgestaltung des Arbeitszeitrechts im Straßenverkehr. Die Bezeichnung des Kommentars wurde den geänderten Verhältnissen angepaßt, sie lautet nunmehr: „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“. Der Nachtrag bringt, von einigen Berichtigungen von Gesetzestexten abgesehen, die Verordnung (EWG Nr. 543/69) und die Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG Nr. 543/69). Beide Vorschriften sind ausführlich kommentiert. Das Verhältnis der neuen Arbeitszeitvorschriften zur Schichtenbuch-Verordnung und § 15a StVZO, die in beschränktem Umfang kommentiert, wird in einer Vorbemerkung erläutert. Bemerkenswert ist das ebenfalls vollständig überarbeitete sehr detaillierte Stichwortverzeichnis.

Angesichts der Tatsache, daß die neuen Vorschriften noch unvollständig sind, kann jedoch die durchaus zu begründende aktuelle Kommentierung nur die Einführung in die noch komplexer und schwieriger gewordene Materie erleichtern. Solange die EWG-Arbeitszeitvorschriften noch nicht durch Straf- und Bußgeldbestimmungen geschützt sind und noch Unklarheiten über die Organisation der Überwachung und Ahndung bestehen, ist die angestrebte Intensivierung der Arbeitszeitüberwachung im Straßenverkehr kaum zu realisieren. Besonders im Interesse der Verkehrssicherheit ist zu hoffen, daß das bereits im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr mit den Ahndungsbestimmungen alsbald verabschiedet wird. Wie sehr die Dinge noch in Fluß sind, ist auch an dem Umstand ersichtlich, daß das gerade durch die EWG-Verordnung Nr. 543/69 eingeführte „Persönliche Kontrollbuch“ schon in absehbarer Zeit durch ein mechanisches Kontrollgerät ersetzt wird.

Polizeihauptkommissar Langendorf

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 27. April 1970

Nr. 17

Gerichtsangelegenheiten

1212

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1175: Der Rechtsbeistand Dieter Wilfried N e d e r, bisheriger Geschäftssitz in Dörnigheim, im Bezirke des Amtsgerichts Hanau, hat seinen Geschäftssitz nach Frankfurt (Main)-Niederrad, Lyoner Strae 18, verlegt. Ihm wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt, jedoch unter Beschränkung auf das Gebiet der Unfall- und Haftpflichtschäden und des Versicherungsrechts.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

6 Frankfurt (Main), 16. 3. 1970

Der Amtsgerichtspräsident

Veröffentlichungen

1213

Ungültigkeitserklärung von in Verlust geratenen Dienstaussweisen.

Der nachstehend aufgeführte Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 13, ausgestellt am 5. 3. 1959 für Techn. Oberinspektor Fritz Wurmbach.

634 Dillenburg, 16. 4. 1970

Wasserwirtschaftsamt

Dillenburg

Tgb. Nr. BL 1 Az. 7 d — 14

1214 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 340 — 8. April 1970: Eheleute Kaufmann Peter Hilgert und Brigitte Heiderose geborene Gottschalk, Alsfeld, Hersfelder Straße 52.

Durch Vertrag vom 8. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 341 — 8. April 1970: Eheleute Fuhrunternehmer Klaus Dieter Georg Hilgert und Erika geborene Dietz, Alsfeld, Hersfelder Straße 52.

Durch Vertrag vom 20. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 8. 4. 1970 Amtsgericht

1215

GR 1331 — 24. 2. 70: Maurer Lothar Haag und dessen Ehefrau Lieselotte Haag geb. Schicke, beide in Bad Homburg v. d. H.-Kirdorf.

Durch Vertrag vom 8. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1332 — 25. 2. 70: Kraftfahrer Robert Josef Perignon und Margarethe Perignon geb. Hetjes, beide in Oberursel (Ts.).

Durch Vertrag vom 13. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1333 — 25. 3. 70: Dipl.-Kaufmann Wolfgang Neef und Renate Dr. Neef-Cramer, beide in Oberursel (Ts.).

Durch Vertrag vom 9. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 917 — 26. 3. 70: Kaufmann Heinz Alfons Wiese und Edith Ilse Wiese geb. Froese, Bad Homburg v. d. H. Eintragung Nr. 2:

Durch Vertrag vom 29. Januar 1970 ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 8. 4. 1970

Amtsgericht

1216

GR 72 — 20. 4. 1970: Kraftfahrer Werner Debus und Christel geborene Becker, beide in Battenfeld (Eder), Steinfeldstr. 17.

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3559 Battenberg (Eder), 20. 4. 1970

Amtsgericht Frankenberg

Zweigstelle Battenberg (Eder)

1217

Neueintragung

GR 343 — 20. März 1970: Die Eheleute Stahlbauschlosser Franz Lang und Annelie Lang geb. Beimborn in Niederhörnlen haben durch Ehevertrag vom 20. Februar 1970 Gütergemeinschaft vereinbart.

356 Biedenkopf, 20. 3. 1970 Amtsgericht

1218

Neueintragung

GR 307 — 17. April 1970: Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1968 haben die Eheleute Betriebsleiter Alfred Bernetz und Rosemarie geborene Seng in Altenstadt/Hessen-Waldsiedlung Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 17. 4. 1970 Amtsgericht

1219

GR 1877 — 25. Februar 1970: Die Eheleute Lothar Giesler, Bauingenieur und Ilse geb. Ross, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1970 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1878 — 26. Februar 1970: Die Eheleute Anton Mahr, Kaufmann und Hildegard geb. Schwarz, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 9. Februar 1970 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1879 — 2. März 1970: Die Eheleute Gernot Scior, Lehrer und Hildegard geb. Heß, beide in Nieder-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 12. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1880 — 4. März 1970: Die Eheleute Klaus Nauheimer, Maurer und Margarethe geb. Powarzynski, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1881 — 6. März 1970: Die Eheleute Werner Darmstädter, Maurer und Rosa Maria geb. Veith, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 24. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1882 — 16. März 1970: Die Eheleute Manfred Emil Wilken, Bauingenieur und Renate Inge Emma geb. Göttmann, beide in Wembach-Hahn, haben durch Vertrag vom 17. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1883 — 16. März 1970: Die Eheleute Richard Hartmann, Zahnarzt in Rossdorf und Elisabeth geb. Takac, in Reinheim, haben durch Vertrag vom 19. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1884 — 24. März 1970: Die Eheleute Günter Fischer, Schlosser und Rosemarie geb. Stork, beide in Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 18. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1885 — 25. März 1970: Die Eheleute Hermann Heinrich Hahn, Koch und Konditor und Emma geb. Schneider, beide in Gräfenhausen, haben durch Vertrag vom 23. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1886 — 25. März 1970: Die Eheleute Gerhard Hofmann, Kaufmann und Ingeborg geb. Naujoks, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. April 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1887 — 8. April 1970: Die Eheleute Hans Johann Leo Hegen, Kaufmann und Doris geb. Mager, beide in Nieder-Moda, haben durch Vertrag vom 12. März 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1888 — 8. April 1970: Die Eheleute Adolf Ludwig Schabeiger, kaufm. Angestellter und Frieda geb. Wentzel, Fernm.-Hauptsekretärin, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. März 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1889 — 8. April 1970: Die Eheleute Dr. Hermann Riefstahl, Oberstudienrat und Gerda Elisabeth Antoinette geb. Schroeter, Oberstudienrätin, beide in Malchen, haben durch Vertrag vom 20. März 1970 Gütergemeinschaft vereinbart.

61 Darmstadt, 14. 4. 1970 Amtsgericht

1220

Neueintragung

GR 273 — 16. April 1970: Klaus Sabetz, Werbetexter, und Hildegard Maria geb. Edel, wohnhaft in Erbach (Rhg.).

Durch Vertrag vom 29. 8. 1969 ist der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 16. 4. 1970 Amtsgericht

1221

6 GR 564 — 6. 4. 1970: Eheleute Industriekaufmann Peter Hermann Paul Woelm und Gunhild geb. Böhlhoff, Eschwege, Schillerstraße 14.

Durch Vertrag vom 19. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 565 — 7. 4. 1970: Eheleute Kaufmann Lothar-Eckard Freiherr von Maltzahn und Suzanne Lucie Marie geb. Reventlow-Mourier, Schwebda (Krs. Eschwege).

Durch Vertrag vom 14. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 6. 4. 1970 Amtsgericht

1222

73 GR 11995: Flugsicherungsangestellter Vilmar John und Gabriele Hildegard geborene Geyer, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11996: Elektroingenieur Rolf Werner Klotzbach und Lieselotte Eva Emilie geborene Boch, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11997: Kaufmann Joachim von Soosten und Helga geborene Sburny, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11998: Bauingenieur Hans Georg Paprotta und Agnes Maria Ursula geborene Menke, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11999: Chemiker Dr. Kurt Julius Thiele und Ingrid Brigitte geborene Neumann, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12000: Kaufmann Werner Klöck und Hannelore geborene Tschöpe, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12001: Kraftfahrer Dieter Rausch und Brigitte geborene Keul, Hattersheim (Main).
Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12002: Arbeiter Hans Türk und Waltraud geborene Hausmann, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12003: Diplomkaufmann Dr. Peter Ruppel und Ursula Heidi geborene Doll, Eschborn (Taunus).
Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12004: Gebrauchsgraphiker Wulf Hartwig Weiß und Hannelore geborene Kroll, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12005: Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Lange und Leila Elaine geborene Lock, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12006: Diplomkaufmann Erich Kroth und Doris Lina geborene Gaubatz, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1970 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen worden.

73 GR 12007: Ledertechniker Johannes Philipp Knöß und Margarete geborene Seifert, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12008: Uhrmacher Heinz Engel und Cäcilie geborene Holz, Hofheim (Taunus).
Durch Ehevertrag vom 24. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12009: Kaufmann Johann Josef Hofmann und Rowena Maria geborene Wied, Bergen-Enkheim.
Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12010: Kaufmännischer Angestellter Gerrit Soltau und Karin geborene Rose, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12011: Kaufmann Dr. Herbert Reinhold Schaefer und Margarete geborene Hampel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12012: Verwaltungsangestellter Karlheinz Wilhelm Kohler und Helga geborene Nönken, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12013: Bauingenieur Manfred Elgert und Doris geborene Old, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12014: Versicherungskaufmann Walter Hildenbrand und Erika geborene Nelte, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12015: Kaufmann Karlheinz Busch und Marianne geborene Weinmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12016: Kaufmann Hans-Joachim Bormann und Elfriede Margarete geborene Herbert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12017: Ingenieur Wolfgang Kundt und Ursula geborene Bechstein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12018: Handelsvertreter Johann Georg Zang und Christa geborene Greiner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12019: Kaufmännischer Angestellter Günther Protzmann und Karin geborene Müller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12020: Kaufmann Bruno Faust und Christa geborene Lotz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12021: Student der Elektronik Dieter Wolfgang Wolff und Inge geborene Schales, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 5. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart. Die Schlüsselgewalt ist beschränkt. Ihr ist untersagt im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für den Ehemann Geschäfte zu besorgen und Rechnungen über solche Geschäfte entgegen zu nehmen, die nicht sofort in voller Höhe bar von ihr bezahlt werden.

73 GR 12022: Händler Emil Nitkewitsch und Marianne geborene Hertzner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 7903 A: Sattler Ferdinand Johann Hamann und Anna Maria geborene Göbel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben

6 Frankfurt (Main), 3. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

1223

73 GR 12028: Elektro-Schweißer Karl Gerhard Müller und Anna geborene Hülsmann, Frankfurt (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6 Frankfurt (Main), 9. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

1224

GR 1756 — 13. 4. 1970: Dieter Langer, Kaufmann und Ehefrau Antonie geb. Groninger, Friedberg/H.

Durch Vertrag vom 6. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 13. 4. 1970

Amtsgericht

1225**Neueintragung**

GR 288: Uhrmacher Ernst Günther Oestreich, dessen Ehefrau Renate Oestreich geb. Hartmann, beide in Lieblos, Weinbergstr. 28.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart

646 Gelnhausen, 25. 3. 1970

Amtsgericht

1226

GR 56 — 23. März 1970: Kaufmann Kurt Arnold und Hildegard Arnold geb. Zedler, in Gemünden/Wohra.

Durch Vertrag vom 4. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart

3573 Gemünden (Wohra), 23. 3. 1970

Amtsgericht Kirchhain
Zweigstelle Gemünden (Wohra)

1227

GR 57 — 2. 4. 1970: Kaufmännischer Angestellter Rolf Riether und Ingrid Riether geb. Seibert, Gemünden (Wohra)

Durch Vertrag vom 5. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3573 Gemünden (Wohra), 2. 4. 1970

Amtsgericht Kirchhain
Zweigstelle Gemünden (Wohra)

1228

GR 485 — 20. 4. 1970: Fuhrunternehmer Karl Vey und Helene geborene Heun, Gersfeld (Rhön), Ursinusstraße 10

Durch notariellen Vertrag vom 5. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 20. 4. 1970

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

1229**Neueintragung**

GR 2044 — 7. 4. 1970: Eheleute Schreinermeister Walter Joseph Hoppe und Gertrud geb. Frey, Gießen. Durch Vertrag vom 9. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1230**Neueintragungen**

4a GR 443 A — 20. 3. 1970: Ehegatten Dr. med. Klaus-Henning Usadel, Arzt, Walkdorf, Hundert-Morgen-Ring 34, Ehefrau Helgard Usadel geb. Pape, Hausfrau, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

4 a GR 444 A — 20. 3. 1970: Ehegatten: Ferdinand Specht, Schiffseigner, Gernsheim/Rhein, Zwingenberger Straße 8, Ehefrau Inge Specht geb. Kaeß, Hausfrau, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 1. 4. 1970 **Amtsgericht**

1231

GR 259: Bezeichnung der Ehegatten: Kraftfahrer Winfried Schneider und Christel Schneider geb. Kroh, Dorndorf, Blasiusstraße 32.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 14. 4. 1970 **Amtsgericht**

1232

41 GR 1195 — 3. 3. 1970: Eheleute Kraftfahrzeugmechaniker Wolfgang Eckert u. Brunhilde geb. Scholz, in Hanau, haben durch Vertrag vom 7. 12. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1233

41 GR 1197 — 10. 3. 1970: Eheleute Kaufmann Christian Helmut Dietrich und Hannelore geb. Klumbies, in Hanau, haben durch Vertrag vom 25. 11. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1234

41 GR 1198 — 10. 3. 1970: Eheleute Betonbauer Klaus Hennig und Ida geb. Gebhardt, in Groß-Krotzenburg, haben durch Vertrag vom 21. 2. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1235

41 GR 1199 — 10. 3. 1970: Eheleute kaufmännischer Angestellter Peter Herdt u. Christa gesch. Pstross, geb. Janisch, in Wachenbuchen-Höhe Tanne, haben durch Vertrag vom 25. 11. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1236

41 GR 1200 — 17. 3. 1970: Eheleute Polizeibeamter Waldemar Arendt u. Käthe geb. Müller, in Niederissigheim, haben durch Vertrag vom 20. 1. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 19. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1237

41 GR 1201 — 18. 3. 1970: Eheleute techn. Angestellter Robert Walter Ebel u. Lucia Elisabeth geb. Radermacher, Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 24. 1. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 19. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1238

GR 209: Kontorist Richard Gürke und Hildegard Gürke-Hofmann geb. Hofmann, Hochheim/Main, Herderstraße 25.

Durch Vertrag vom 2. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 26. 3. 1970

Amtsgericht

1239

GR 210: Kraftfahrer Hans Bernd Remmert und Doris geb. Danz, Diedenbergen, Grüne Straße 13.

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 6. 4. 1970

Amtsgericht

1240

GR 211: Maschinenschlosser Helmut Schneider und Emmy geb. Krieger, Edersheim (M.), Weidrichstr. 6.

Durch Vertrag vom 17. 9. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 6. 4. 1970

Amtsgericht

1241

Neueintragung

GR 208 — 15. 4. 1970: Maschinenschlosser Gerhard Heyer und Luise Heyer geb. Pape, aus Lippoldsberg, Trift 172.

Durch Vertrag vom 17. 3. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgelsmar, 17. 4. 1970 **Amtsgericht**

1242

GR 464: Eheleute Maurer Josef Brehl und Waltraud Anna Gertrud geb. Woschke, beide in Hofaschenbach, Krs. Hünfeld, Haus-Nr. 71.

Durch Vertrag vom 14. Februar 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 19. 3. 1970

Amtsgericht

1243

GR 465: Eheleute Josef Ferdinand Fischer und Gisela Anna geb. Sauer, in Michelsrombach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 7. März 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 7. 4. 1970

Amtsgericht

1244

Neueintragung

8 GR 569 — 26. März 1970: Eheleute Kaufmann Bernhard Robert Paul Dombeck und Sofia Hildegard Dombeck geb. Noenen, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 21. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 3. 4. 1970

Amtsgericht

1245

Neueintragung

8 GR 570 — 26. März 1970: Eheleute Kursmakler Karl-Heinz Rüdiger Wolfgang Backhaus und Renate Ruth Ursula Backhaus geb. Reichert, beide wohnhaft in Glashütten (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 9. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 3. 4. 1970

Amtsgericht

1246

Neueintragung

8 GR 571 — 3. April 1970: Eheleute Bankier Walter Georg Holste und Brigitte Holste geb. Claße, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 14. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 3. 4. 1970

Amtsgericht

1247

8 GR 198 — 16. April 1970: Eheleute Dipl.-Ing. Ludwig Mägerlein und Leonore Mägerlein geb. Euker, beide in Schönberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 7. März 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben und die Geltung des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 16. 4. 1970

Amtsgericht

1248

8 GR 345 A — 16. April 1970: Eheleute Hotelier Willy Richard Keller und Anna Maria Keller geb. Jaegers, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart worden.

624 Königstein (Taunus), 16. 4. 1970

Amtsgericht

1249

GR 289 A — 9. 4. 1970: Kaufmann Fritz Walter Bärenfänger und Ehefrau Ingrid Bärenfänger geb. Walter, beide in Eimelrod, Hs. Nr. 80.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1250

1 GR 290 — 9. 4. 1970: Glasermeister Klaus Wilke und Ehefrau Hella Wilke geb. Grewe, beide in Korbach, Friedrichstraße 15.

Durch Vertrag vom 21. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1251

Neueintragung

5 GR 261: Die Eheleute Bankkaufmann Albert Ofenloch und Ruth geb. Mallig, Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 14. 2. 1970 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 8. 4. 1970

Amtsgericht

1252

Neueintragung

5 GR 262: Die Eheleute Rudolf Froschauer, Gipser und Hannelore geb. Schipke, Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 19. 6. 1969 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 8. 4. 1970

Amtsgericht

1253

Neueintragung

4 GR 369 — 8. 4. 1970: Dipl.-Volkswirt Dietrich-Michael Bergmeier, Geraldine Bergmeier geb. Lüttich, beide Buchschlag, Bahnhofstr. 37.

Durch Ehevertrag vom 24. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1254**Neueintragung**

GR 452: Otto Wilhelm Wolfgang Ziemer, Handelsvertreter und dessen Ehefrau Anneliese Ziemer geborene Hansel, in Sickingdorf, Hofstraße 5.

Durch Vertrag vom 23. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 13. 4. 1970

Amtsgericht

1255**Neueintragung**

GR 814 — 8. April 1970: Hochbautechniker Wolfgang Keul und Renate geb. Kahler in Marburg, Greifswalder Weg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 8. 4. 1970

Amtsgericht

1256**Neueintragung**

GR 815 — 15. April 1970: Landwirt Herbert John und Landwirtin Anna geb. Spinner, beide in Unterrospehe, Haus-Nr. 15.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

355 Marburg (Lahn), 15. 4. 1970

Amtsgericht

1257**Neueintragung**

GR 130 — 4. 2. 1970: Automobilkaufmann Gerhard Becker, in Bebra, Auestraße 32, und Frau Elke geb. Krapf, dasselbst.

Durch Vertrag vom 3. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 4. 1970

Amtsgericht

1258

GR 480: 31. 3. 1970: Elektromeister Walter Meyer und dessen Ehefrau Mechthild geb. Winkler, Sekretärin, 6453 Seligenstadt (H.), Brentanostr. 13.

Durch Erklärung vom 21. 2. 1970 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 31. 3. 1970

Amtsgericht

1259

GR Nr. 481: Friseurmeister Günther Dümmler und Ehefrau Inge geb. Bogumil, 6054 Jügesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 25.

Durch Erklärung vom 10. 3. 1970 besteht Gütertrennung. Eingetragen am 16. 4. 1970.

6453 Seligenstadt/H., 16. 4. 1970

Amtsgericht

1260**Neueintragung**

GR 154 — 14. April 1970: Koch Heinz Schäfer und Edeltaud Schäfer geborene Adam, Unhausen Nr. 38. Durch Vertrag vom 4. März 1970 — UR 173/70 des Notars Dr. Schröder, Sontra — ist Gütertrennung vereinbart.

6443 Sontra, 14. 4. 1970

Amtsgericht

1261

GR 111: Kniese, Georg Wilhelm, kaufm. Angestellter, geb. 11. 5. 1933, und Ehefrau Anna Maria, geb. Pauly, geb. am 30. 1. 1936, in Olberode, durch Vertrag vom 23. August 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft von dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Eingetragen am 7. April 1970.

3578 Treysa, 7. 4. 1970

Amtsgericht

1262

GR 616: Eheleute Malermeister Gerhard Schönberger und Helga Schönberger geb. Bellof, 633 Wetzlar-Niedergirmes, Elisabethenstraße 52.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Februar 1970 — Urkundenrolle Nr. 45/70 des Notars Willi Jung, Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 3. 4. 1970

Amtsgericht

1263

3 GR 382: Soldat Peter Bergmann und Christa Bergmann geb. Thimm in Hess.-Lichtenau, Auf den Föhren 2.

Durch notariellen Vertrag vom 9. März 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

343 Witzenhausen, 8. 4. 1970

Amtsgericht

1264

GR 137: Prakt. Arzt Dr. med. Erich Prenzel und Antje Prenzel geborene Kratochwill, wohnhaft in Volkmarshausen, Erpeweg 19, haben durch Vertrag vom 5. Dezember 1969 Gütertrennung vereinbart.

3547 Wolfhagen, 10. 4. 1970

Amtsgericht

1265**Handelsregister****Neueintragung**

HRA 1060: Diabaswerk Giershagen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Volkmarshausen (Lütersheimer Straße 16); Beginn 14. 4. 1970.

Persönlich haftende Gesellschafterin: Diabaswerk Giershagen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Giershagen.

Zwei Kommanditisten.

3547 Wolfhagen, 14. 4. 1970

Amtsgericht

1266 Musterschutzregister

MR 355 — 9. April 1970: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., in Haiger (Dillkreis):

Die Verlängerung der Schutzfrist für das am 29. April 1967 niedergelegte Muster eines Schaltschranks, Fabr.-Nr. AE 38, ist am 25. März 1970 für weitere sieben Jahre angemeldet.

634 Dillenburg, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1267

MR 356 — 9. April 1970: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., in Haiger (Dillkreis):

Die Verlängerung der Schutzfrist für das am 21. Juni 1967 niedergelegte Muster eines Küchenstuhles — Fabr.-Nr. 4525 — ist am 25. März 1970 für weitere sieben Jahre angemeldet.

634 Dillenburg, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1268

MR 358 — 9. April 1970: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., in Haiger (Dillkreis):

Die Verlängerung der Schutzfrist für das am 7. September 1967 niedergelegte Muster einer zusammenklappbaren Kleiderablage, Fabr.-Nr. 2300, ist am 25. März 1970 für weitere sieben Jahre angemeldet.

634 Dillenburg, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1269**Vereinsregister****Neueintragung**

VR 248: Familiensportgemeinschaft Oberhessen e. V., Aisfeld.

632 Aisfeld, 10. 4. 1970

Amtsgericht

1270**Neueintragung**

VR 303: Sport- und Wanderverein 1924 Untergeis, in Untergeis.

643 Bad Hersfeld, 3. 4. 1970

Amtsgericht

1271

VR 477 — 20. 2. 70: Tennisclub Steinbach/Ts., Sitz Steinbach (Taunus).

638 Bad Homburg v. d. H., 8. 4. 1970

Amtsgericht

1272**Neueintragung**

VR 88: „Europa-Union, Kreisverband Friedberg (Hanau), Sitz: Bad Vilbel“.

6368 Bad Vilbel, 1. 4. 1970

Amtsgericht

1273**Neueintragung**

VR 71 — 14. April 1970: In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Bürgerverein Waldsiedlung, Sitz: Waldsiedlung Altenstadt/Höchst/Oberau.

647 Büdingen, 14. 4. 1970

Amtsgericht

1274**Neueintragung**

VR 72 — 14. April 1970: In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Fußballsportverein Glauberg, in Glauberg (Kreis Büdingen).

647 Büdingen, 14. 4. 1970

Amtsgericht

1275

VR 1240 — 10. April 1970: Reit- und Fahrverein Rossberg, in Roßdorf.

61 Darmstadt, 14. 4. 1970

Amtsgericht

1276

Frankfurter High-Fidelity-Club.

Der Verein ist aufgelöst. Glaubiger wollen sich bei uns melden. Vlad Kuljnenburg, 6000 Frankfurt/M., Kurzröderstraße 5.

Frankfurt (Main), 1. 4. 1970

1277**Neueintragungen**

mit dem Sitz in Frankfurt am Main
73 VR 5785 — 2. März 1970: Frankfurter High-Fidelity Club.

73 VR 5787 — 10. März 1970: Arbeitsgruppe Architekten

73 VR 5788 — 9. März 1970: Studentenwerk der Staatlichen Ingenieurschulen in Frankfurt/Main,

73 VR 5789 — 16. März 1970: BDW Bund Deutscher Werbeberater,

73 VR 5790 — 16. März 1970: Vereinsring Frankfurt (Main)-Zellshelm.

73 VR 5791 — 11. März 1970: Verein zur Förderung von Turnen und Sport in Südamerika,

73 VR 5793 — 18. März 1970: 1. Goldsteiner Karnevalverein 1950 e. V. „Goldsteiner Schlippher“,

73 VR 5794 — 23. März 1970: Austausch Institut.

*

73 VR 5792 — 17. März 1970: Elternverein Bischofsheim, Sitz: Bischofsheim, Kreis Hanau.

*

73 VR 4708 — 16. März 1970: Bundesverband des Deutschen Stahlhandels Gruppe Süd,

Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 3. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

1278

VR 360 — 6. 4. 1970: Freundeskreis der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands Gau Wetterau e. V., Friedberg/Hessen.

636 Friedberg (Hessen), 6. 4. 1970

Amtsgericht

1279

VR 361 — 8. 4. 1970: Sozialwerk Hephata e. V. Bad Nauheim, Bad Nauheim.

636 Friedberg (Hessen), 8. 4. 1970

Amtsgericht

1280

VR 270 — 8. April 1970: Spielgemeinschaft Tringenstein (Oberndorf). Sitz: Tringenstein (Dillkreis).

Die Satzung ist am 15. November 1969 errichtet.

6348 Herborn, 8. 4. 1970

Amtsgericht

1281

Neueintragung

VR 23: Tennis-Club Hilders, e. V. Sitz: Hilders/Rhön. Eingetragen am 26. März 1970.

6414 Hilders, 26. 3. 1970

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders

1282

Neueintragung

VR 24: S. G. Simmershausen 1929, e. V. Sitz: 6411 Simmershausen.

6414 Hilders, 14. 4. 1970

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders

1285

Neueintragung

VR 87: Institut zur Fortbildung von Führungskräften der Deutschen Bauwirtschaft.

Sitz: Eddersheim (Main).

6203 Hochheim (Main), 1. 4. 1970

Amtsgericht

1284

Neueintragung

VR 88: Kerbegesellschaft Wallau 1966 e. V.

Sitz: Wallau.

6203 Hochheim (Main), 1. 4. 1970

Amtsgericht

1285

VR 201 — 21. April 1970: Main-Taunus-Flug-Club, Beuerbach/Uts.

627 Idstein (Taunus), 14. 4. 1970

Amtsgericht

1286

Neueintragung

8 VR 375 — 8. April 1970. Angel-Sportverein Eppstein, in Eppstein (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 8. 4. 1970

Amtsgericht

1287

Neueintragung

VR 103 — 2. 12. 69: Gefriergemeinschaft Freienhagen e. V., Sitz: Freienhagen.

354 Korbach, 2. 12. 69 / 6. 4. 1970

Amtsgericht

1288

Neueintragung

VR 104 — 17. 3. 1970: Versehrtensportgemeinschaft Korbach e. V., Korbach.

354 Korbach, 17. 3. 1970

Amtsgericht

1289

Neueintragung

VR 105 — 15. 4. 1970: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt des Kreises Waldeck, in Korbach.

354 Korbach, 15. 4. 1970

Amtsgericht

1290

Neueintragung

VR 319: Verkehrsverein Kirch-Brombach e. V.; Sitz: Kirch-Brombach/Odw.

612 Michelstadt, 17. 4. 1970

Amtsgericht

1291

Neueintragung

VR 86: In das Vereinsregister wurde am 16. April 1970 unter Nr. 86 eingetragen:

Angelsportverein Dauernheim eingetragener Verein, Sitz: Dauernheim.

6478 Nidda, 16. 4. 1970

Amtsgericht

1292

Neueintragung

VR 62: Burschenschaft Neukirchen eingetragener Verein, Sitz: Neukirchen.

3578 Treysa, 9. 4. 1970

Amtsgericht

1293

6 VR 306 — 15. April 1970: Imker-Kreisverein Oberlahn in Weilburg an der Lahn.

629 Weilburg, 15. 4. 1970

Amtsgericht

6 VR 307 — 15. April 1970: Motor-Sport-Club Langhecke in Langhecke.

629 Weilburg, 15. 4. 1970

Amtsgericht

1294

Neueintragung

3 VR 1101: Eltern- und Förderkreis der Pfadfindergruppe, in Fürstenhagen.

343 Witzenhausen, 31. 3. 1970

Amtsgericht

1295

Neueintragung

3 VR 1102: Sportverein Rot-Weiß Hundelshausen, in Hundelshausen.

343 Witzenhausen, 9. 4. 1970

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1296

2 N 2/70 — Konkursverfahren: Der Beschluß vom 26. 2. 1970, durch den über das Vermögen des Ing. Franz Rücker in 6209 Hettenhain das Konkursverfahren eröffnet wurde, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Wiesbaden vom 11. 3. 1970 aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 15. 4. 1970

Amtsgericht

1297

Beschluß

81 N 402/67: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Mai 1967 in Frankfurt (Main) verstorbenen Rent-

ners Heinrich Port, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Seehofstraße 6, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 10. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1298

Beschluß

81 N 447/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Peter Paul Müssig, zuletzt in Frankfurt (Main), Rheinstraße 12, wohnhaft gewesen, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 10. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1299

Beschluß

81 N 276/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Großmann, Frankfurt (Main), Zimmerweg 6, alleiniger Inhaber der Firma Carl Metzger, Papier- und Bürobedarf, Frankfurt (Main), Zimmerweg 6, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 10. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1300

81 N 91/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Reagentia, chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, Labor- und Krankenhausbedarf W. Meyer u. Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Friesstraße 16, früher Ginnheimer Hohl 26,

wird heute, am 10. April 1970, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt/Main, Rathenauplatz 2—8, Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Mai 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 15. Mai 1970, um 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 5. Juni 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Mai 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 10. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1301

Beschluß

81 N 4/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 9. 1969 verstorbenen, zuletzt Frankfurt/Main, Guiletstraße 67 wohnhaft gewesenen Kaufmanns Leon Edelstein,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 5. Juni 1970, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2 500,— DM; Auslagen 40,— DM.

6 Frankfurt (Main), 13. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1302

81 N 101/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Globus-Automaten GmbH. & Co. Kommanditgesellschaft**, Frankfurt (Main), Schleusenstraße 18, mit Zweigniederlassung in Karlsruhe, Honsellstraße 1 und der Zweigniederlassung in Frankfurt (Main) unter der Firma **Globus-Schallplatten-Zentrale** der **Globus-Automaten GmbH. & Co. Kommanditgesellschaft** in Frankfurt (Main), Gutleutstraße 97,

wird heute, am 13. April 1970, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, 6 Frankfurt (Main), Roßmarkt 23, Tel.: 28 30 68.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Mai 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 22. Mai 1970, um 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 19. Juni 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Mai 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 13. 4. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

1303

**Bekanntmachung
über die Schlußverteilung**

81 N 4/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 9. 1969 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Guiolettstraße 67 wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Leon Edelstein**,

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es steht ein Betrag von DM 19 202,51 abzüglich noch zu berichtiger Masseverbindlichkeiten zur Verfügung.

Die bevorrechtigten Forderungen betragen DM 5 170,96, die nichtbevorrechtigten DM 22 430,31.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abteilung 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 15. 4. 1970

Der Konkursverwalter:
gez. Masche
Rechtsanwalt

1304**Beschluß**

81 N 324/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Inge Rettich geb. Baldauf**, 6 Frankfurt (Main), Taubenstraße 11, jetzt wohnhaft in Kilianstädten, Mozartstraße 16,

wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 15. Mai 1970, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 16. 4. 1970
Amtsgericht, Abteilung 81

1305

81 N 115/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des eingetragenen Vereins **HESSISCHE NATURGELÄNDE** in Frankfurt (Main), zuletzt Ackermannstraße 60,

wird heute, am 17. April 1970, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, 6 Frankfurt (Main), Neue Kräme 32, Tel.: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. und Prüfungstermin am 5. Juni 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Mai 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 17. 4. 1970
Amtsgericht, Abteilung 81

1306

9 N 45/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft in Firma Wilhelm Herr, Metallwarenfabrik, Niederreifenberg (Ts.)**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem bereits die Vorrechte I/I voll ausgezahlt worden sind, noch DM 159 516,19, von denen noch die Kosten des Konkursverfahrens und Masseverbindlichkeiten abgehen, zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind Vorrechte I/II DM 57 074,53, I/III DM 2 277,10 und nicht bevorrechtigte Forderungen DM 1 559 597,61.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Königstein (Ts.) offen.

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1307

N 4/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Joachim Göller**, in Hünfeld, Königsberger Straße 3, jetzt in Freinsheim, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), in Hünfeld, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden, bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 29 727,15.

Es ist ein Massebestand von DM 2 616,60 verfügbar.

64 Fulda, 27. 4. 1970

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Volkswirt Werner Heid
Steuerbevollmächtigter

1308

42 N 3/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Manfred Bock, Ing. VDE, als Inhaber der Firma Wilhelm Löchel** in Grünberg, Londorfer Straße 22, wird heute, am 7. April 1970, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner dies wegen seiner Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Wilhelm Schmidt, 6312 Laubach, Richard-Wagner-Straße 14;

Konkursforderungen sind bis zum 12. Mai 1970 bei dem Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 6. Mai 1970, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 10. Juni 1970, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Saal 100.

63 Gießen, 7. 4. 1970
Amtsgericht

1309

41 N 13/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Erich Symossek**, Hanau, Friedrichstr. 26, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

645 Hanau, 8. 4. 1970
Amtsgericht, Abt. 41

1310**Beschluß**

9 N 45/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Offene Handelsgesellschaft Wilhelm Herr, Niederreifenberg (Ts.)**,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 26. Mai 1970, um 10.45 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 45 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2 852,— DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 14. 4. 1970
Amtsgericht, Abt. 9

1311

N 2/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gebr. Strater OHG** in Günterfurst wird mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2550,70 DM, seine Auslagen werden auf 99,93 DM festgesetzt.

612 Michelstadt, 9. 4. 1970
Amtsgericht

1312

N 2/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Robert Schultz** in Erbach (Odw.), Friedhofstraße 5,

wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters, das Verfahren mangels Masse einzustellen (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf: Donnerstag, den 21. Mai 1970, um 14 Uhr, Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Str. 9, Zimmer 11.

612 Michelstadt, 16. 4. 1970
Amtsgericht

1313 **Beschluß**

N 7/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rainer Blaeschke, in Schotten,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 12. 3. 1970 und zur Anhörung über die eventuelle Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf Freitag, 15. 5. 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 1.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind hier auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6478 Nidda, 17. 4. 1970 **Amtsgericht**

1314**Beschluß**

3 N 6/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Olav Scholze, in Naunheim (Kreis Wetzlar), Inhaber der Firma Phönix-Steppdeckenfabrik Nachf. Olav Scholze, in Naunheim,

wird heute, am 15. April 1970, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da er den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und nachgewiesen hat, daß er zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Oelkers, Wetzlar, Turmstr. 18 a.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Juni 1970 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintetendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. Juni 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Werther Straße Nr. 2, II. Stockwerk, Zimmer-Nr. 49.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gläubiger verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1970 anzeigen.

633 Wetzlar, 15. 4. 1970 **Amtsgericht**

1315**Beschluß**

62 N 3/55: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 30. 3. 1954 verstorbenen Hildegard Kühnen, Inhaberin einer Gärtnerei in Wiesbaden, Theodorenstraße 11,

wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 13. 4. 1970 **Amtsgericht**

1316

62 N 18/70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 23. 3. 1969 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Bahnhofstraße 46, wohnhaft gewesenem Monteurs Robert Pietschmann,

wird heute, am 17. April 1970, um 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken, Wiesbaden, Forststraße 1.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 27. Mai 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. Juni 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Mai 1970.

62 Wiesbaden, 16. 4. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1317

K 15/69: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 56, Blatt 3211, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Vilbel, Flur 15, Flurstück 102/29, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße, Größe 6,08 Ar,

soll am 12. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Bauingenieur Wilhelm Loscher in Bad Vilbel zu 1/2;
2. Erna Loscher geb. Pfandlbauer in Bad Vilbel zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 4. 1970 **Amtsgericht**

1318

4 K 37/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bickenbach, Band 33, Blatt 1700, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 6, Flurstück 215/11, Bauplatz, Waldkolonie, Größe 8,86 Ar,

soll am 25. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Taxiunternehmer Walter Schönberger, in Darmstadt, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 4. 1970 **Amtsgericht**

1319

4 K 22/69: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 158, Blatt 6722, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 2, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Str. 36 u. 38, Größe 7,62 Ar,

soll am 24. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hotelier Georg Hermann Julius Walter Klipstein, in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 4. 1970 **Amtsgericht**

1320

4 K 4/70: Das im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 11, Blatt 418, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 1, Flurstück 154/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 50, Größe 7,58 Ar,

soll am 23. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Febr. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Franz Schwarzer,
- b) dessen Ehefrau Paula Schwarzer geb. Weiser, beide in Beedenkirchen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 4. 1970 **Amtsgericht**

1321

4 K 36/69: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 42, Blatt 2806, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 134/2, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstr. 25, Größe 7,02 Ar — Reichheimstätte —,

soll am 9. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Christine Schuster geb. Heeb, Wwe. des Hilfsarbeiters Karl Friedrich Schuster, in Bensheim, zu 1/2.
- b) Karl Friedrich Schuster, Hilfsarbeiter, in Bensheim, zu 1/2.
- c) Katharina Barbara Sudheimer geb. Schuster, Ehefrau des Kraftfahrers Heinrich Sudheimer, in Einhausen, zu 1/2.
- d) Susanne Schuster geb. Schuster, Ehefrau des Dachdeckers Georg Schuster, in Bensheim, zu 1/2.
- e) Antonie Pöschl geb. Schuster, Ehefrau des Schreiners Johann Pöschl, in Bensheim, zu 1/2.
- f) Rudi Schuster, Dachdecker, in Bensheim, geb. am 7. 5. 1934, zu 1/2.
- g) Josef Schuster, Weißbinder, in Bensheim, geb. am 22. 11. 1935, zu 1/2.
- h) Adolf Schuster, in Bensheim, geb. am 2. 10. 1938, zu 1/2.

i) Jürgen Schuster, in Bensheim, geb. am 19. 8. 1942, zu 3/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 10. 4. 1970 **Amtsgericht**

1322

K 55/69: Die im Grundbuch von Sinkershausen, Band 7, Blatt 232, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Sinkershausen, Flur 21, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, die neue Mühlwiese, Größe 6,08 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Sinkershausen, Flur 9, Flurstück 74/1, Ackerland, auf der großen hohlen Eiche, Größe 32,43 Ar,

sollen am Dienstag, den 9. Juni 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Schneider geb. Diener, in Sinkershausen, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 14. 4. 1970 **Amtsgericht**

1323

K 9/69: Das im Grundbuch von Wenings, Band 19, Blatt 1063, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wenings, Flur 1, Flurstück 456/3, Bauplatz, am Winterwiesengarten, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, den 10. Juni 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Schloßgasse 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Heinz Krämer, in Wenings und dessen Ehefrau Stefanie Krämer geb. Drapal, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 62 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 1. 4. 1970 **Amtsgericht**

1324

K 58/69: Das im Grundbuch von Vonhausen, Band 16, Blatt 818, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Vonhausen, Flur 4, Flurstück 47/4, Bauplatz, Im Weidengrund 15, Größe 8,04 Ar,

soll am Mittwoch, den 10. Juni 1970, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Schloßgasse 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Bernd Fernau, in Lorbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 8. 4. 1970 **Amtsgericht**

1325

84 K 3/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll das im Grundbuch von Kriftel des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 73, Blatt 2036, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 6, Flurstück 53/52, Hof- und Gebäudefläche, Unterwiesen, Größe 37,78 Ar,

am 15. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Januar 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Firma Fritz Schein-ecker KG, in Kriftel/Taunus, Mainstraße 8.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 892 320,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1326

84 K 91/68: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main)-Höchst des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 6, Blatt 136, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Höchst, Flur 6, Flurstück 271/1, bebauter Hofraum Emmerich-Josef-Straße 40, Größe 7,57 Ar,

am 6. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, Zimmer 408, IV. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. November 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

A) Postinspektorin a. D. Anna Ohl, in Frankfurt (Main)-Höchst,

B) a) Witwe Elisabetha Eva Ohl geb. Karg, in Frankfurt (Main)-Unterliederbach, b) kaufm. Angestellte Elisabeth Dorothea Ohl, in Frankfurt (Main)-Unterliederbach, zu a) und b) in ungeteilter Erben-gemeinschaft,

C) Schlosser Rudolf Ohl, in Frankfurt (Main)-Höchst,

D) kaufm. Angestellte Elisabeth Ohl, in Frankfurt (Main)-Höchst,

zu A) bis D) je zu einem ideellen Viertel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 343 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1327

84 K 102/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 16, Band 21, Blatt 832, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 222, Flurstück 595/18, Hof- und Gebäudefläche, Flörsheimer Straße 19, Größe 3,00 Ar,

am 29. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. November 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Benno Mroz, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1328

84 K 67/69 u. K 3/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 41, Band 15, Blatt 560, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4,6, Gemarkung 41, Flur 3, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudefläche, Praunheimer Landstraße 14, Größe 3,38 Ar, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche- Praunheimer Landstraße 14, Größe 0,61 Ar,

am 2. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. August bzw. 16. Januar 1970 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): a) Techniker Hermann Lohrey, b) Ehefrau Katharina Löhning geb. Lohrey, beide in Frankfurt (Main), — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 59/2 338 847,— DM

Flurstück 58/1 61 153,— DM

Su. 400 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1329

84 K 100/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 29, Blatt 1076, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 21, Flur 324, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Lortzingstraße 30, Größe 2,62 Ar,

am 9. Juli 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. November 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Dr. med. Paul Nicolai, b) Ärztin Hildegard Nicolai, beide in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 8. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1330

84 K 40/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen Hälften der im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 39, Band 127, Blatt 4807, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 1098, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 44, Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 1104, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 44, Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 1105/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 44, Größe 1,16 Ar, sämtlich Gemarkung 39,

am 9. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Helga Raab geb. Schneider, in Frankfurt (Main), zur ideellen Hälfte (zur anderen ideellen Hälfte der Mechaniker Fritz Raab, in Frankfurt/Main).

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 1098	= 14 253,— DM
Flurstück 1104	= 16 541,— DM
Flurstück 1105/1	= 10 206,— DM
Sa. 41 000,— DM	

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1331

84 K 78/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Soden (Ts.), Band 60, Blatt 1541, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Soden, Flur 10, Flurstück 416/2, Hofraum, Hasselstraße 14—16, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Soden, Flur 10, Flurstück 416/3, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Linke-Weg 2—6, Größe 30,31 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Soden, Flur 10, Flurstück 415/2, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 7, Größe 17,56 Ar,

am 18. Juni 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. September 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Josef Dietrich, in Bad Soden (Ts.), b) Firma Items Establishment, in Vaduz/Liechtenstein in Gesellschaft Bürgerlichen Rechts.

Der Wert der Grundstücke (Rohbau) ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1 270 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1332

K 5/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Assenheim, Band 17, Blatt 946, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 5, Gemarkung Assenheim, Flur 3, Flurstück 338/2, Bauplatz, in den Steinäckern, Größe 12,76 Ar,

soll am Freitag, 10. Juli 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Felix Ettl, früher in Assenheim, jetzt in Bad Nauheim wohnhaft.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 5 104,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 28. 3. 1970

Amtsgericht

1333

K 32/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Assenheim, Band 17, Blatt 946, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 5, Gemarkung Assenheim, Flur 3, Flurstück 338/2, Bauplatz, in den Steinäckern, Größe 12,76 Ar,

soll am Freitag, 10. Juli 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helma Ettl geb. Pfannmüller, Assenheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 5 104,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 28. 3. 1970

Amtsgericht

1334

K 7/69: Das im Grundbuch von Schlierbach (Odw.), Band 6, Blatt 207, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schlierbach (Odw.), Flurstück Nr. 191/8, Hof- und Gebäudefläche Ahlsberg, Größe 6,48 Ar,

soll am Donnerstag, den 11. Juni 1970, vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odenw., Zimmer Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Oswald Ihrig, Estrichleger, in Schlierbach/Odw., zu 1/2,

b) Frieda Ihrig geb. Maurer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 31. 3. 1970

Amtsgericht

1335

Beschluß

K 7/68: Das im Grundbuch von Winkel, Band 4, Blatt 73, eingetragene Grundstück, Gemarkung Winkel, Flurstück Nr. 157/1, Bauplatz, Hohfeld, Größe 14,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sit-

zungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma WHI Beteiligungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Bensheim/Bergstr.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 4. 1970

Amtsgericht

1336

5 K 40/69: Die im Grundbuch von Dörmbach, Band 2, Blatt 72, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Kneshecke 11, Größe 56,70 Ar, Ackerland, Kneshecke 11, Größe 174,12 Ar, Grünland, Kneshecke 11, Größe 275,20 Ar, Wiese, Kneshecke 11, Größe 57,80 Ar, Privatweg, Kneshecke 11, Größe 19,30 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Dörmbach, Flur A Flurstück 16/9, Ackerland, Am Kirchrain, Größe 205,93 Ar, Unland, Am Kirchrain, Größe 33,30 Ar, Privatweg, Am Kirchrain, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 16/15, Bildstock, Am Kirchrain, Größe 0,05 Ar,

sollen am 24. Juni 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Josef Vogel, in Kneshecke, Gemeinde Dörmbach,

b) seine Ehefrau Gertrud Vogel geb. Pfeffermann, in Dietershan, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Fleischer vom 15. Oktober 1969 (fol. 54 ff), der Schätzungsurkunde des Ortsgerichts Friesenhäuser vom 9. 3. 1969 — Tgb. Nr. 2/69 — und des gerichtlichen Schreibens vom 27. 1. 1970, wie folgt, festgesetzt:

derjenige des Grundstücks Nr. 30, (Flur A, Flurstück 15/2), einschließlich Gebäuden und Inventar auf 73 983,— + 173 000,— + 19 000,— DM = 265 983,— DM,

derjenige des Grundstücks Nr. 33, (Flur A, Flurstück 16/9), auf 17 623,— DM,

derjenige des Grundstücks Nr. 34, (Flur A, Flurstück 16/15), auf 7,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 7. 4. 1970

Amtsgericht

1337

5 K 65/67: Die im Grundbuch von Dörmbach, Band 2, Blatt 72, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 97/3, Ackerland, Unland (Gebüsch, am Eckenberg, Größe 464,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 4, Privatweg, bei der Kneshecke, Größe 16,07 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 5/1, Grünland, Wald (Holzung), bei der Kneshecke, Größe 517,33 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 6, Privatweg, bei der Kneshecke, Größe 13,68 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 23, Grünland, die Breitenwiesen, Größe 9,31 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 26, Grünland, Wiese, die Breitenwiesen, Größe 147,81 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Dörmbach, Flur B, Flurstück 44/2, Ackerland, die Ritterswiesen, Größe 19,56 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Dörmbach, Flur B, Flurstück 122/45, Ackerland, Grünland, die Ritterswiesen, Größe 215,51 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Dörmbach, Flur B, Flurstück 46/2, Ackerland, Strauchfeld, Größe 235,63 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Dietershausen, Flur B Flurstück 14, Ackerland, am Schottenrain, Größe 240,04 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 46/11, Ackerland, Am Alschberg, Größe 73,82 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 47/11, Ackerland, Wald (Holzung), am Alschberg, Größe 5,09 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 50/13, Ackerland, am Alschberg, Größe 85,31 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 51/13, Wald (Holzung), am Alschberg, Größe 23,15 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 52/13, Ackerland, am Alschberg, Größe 10,96 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 1/2, Wald (Holzung), am Eckenberg, Größe 42,48 Ar,

Ifd. Nr. 26, Gemarkung Dörmbach, Flur A, Flurstück 27, Grünland, die Breitwiese, Größe 46,86 Ar,

Ifd. Nr. 29, Gemarkung Friesenhausen, Flur 2, Flurstück 67, Wald (Holzung), am Kirchberg, Größe 93,74 Ar,

sollen am 24. Juni 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstücke Nr. 2—5, 8—13, 26 und 29 am 29. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks) und des Grundstücks Nr. 20 am 26. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Josef Vogel, in Kneshecke, Gemeinde Dörmbach,

b) seine Ehefrau Gertrud Vogel geb. Pfeffermann, in Dietershan, in Gütergemeinschaft.

Der Verkehrswert der Grundstücke Nr. 3—5, 8—13, 20, 26 und 29 ist durch Beschluß vom 17. 10. 1969 wie folgt festgestellt worden:

Grundstück Nr. 3, (Dörmbach, Flur A, Flurstück 4), auf 482,— DM,

Grundstück Nr. 4, (Dörmbach, Flur A, Flurstück 5/1) auf 44 629,— DM,

Grundstück Nr. 5, (Dörmbach, Flur A, Flurstück 6), auf 410,— DM,

Grundstück Nr. 8, (Dörmbach, Flur A, Flurstück 23), auf 1 210,— DM,

Grundstück Nr. 9 (Dörmbach, Flur A, Flurstück 26), auf 18 624,— DM,

Grundstück Nr. 10, (Dörmbach, Flur B, Flurstück 44/2), auf 2 406,— DM,

Grundstück Nr. 11, (Dörmbach, Flur B, Flurstück 122/45), auf 31 872,— DM,

Grundstück Nr. 12, (Dörmbach, Flur B, Flurstück 46/2), auf 21 442,— DM,

Grundstück Nr. 13, (Dietershausen, Flur 3, Flurstück 14), auf 21 844,— DM,

Grundstück Nr. 14, (Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 46/11), auf 7 234,— DM,

Grundstück Nr. 15, (Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 47/11), auf 312,— DM,

Grundstück Nr. 16, (Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 50/13), auf 7 763,— DM,

Grundstück Nr. 17, (Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 51/13), auf 1 389,— DM,

Grundstück Nr. 18, (Kohlgrund, Flur 2, Flurstück 52/13), auf 644,— DM,

Grundstück Nr. 20, (Dörmbach, Flur A, Flurstück 1/2), auf 1 699,— DM,

Grundstück Nr. 26 (Dörmbach, Flur A, Flurstück 27), auf 6 092,— DM,

Grundstück Nr. 29, (Friesenhausen, Flur 2, Flurstück 67), auf 3 512,— DM.

Der Wert des Grundstücks Ifd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses (Dörmbach, Flur A, Flurstück 97/3) wird gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Fleischer vom 15. Oktober 1969 (Fol. 32 ff. Band II) und gem. Schreiben des Versteigerungsgerichts vom 27. 1. 1970 (Bd. II, fol. 52 f d. A.) auf 33 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 7. 4. 1970 **Amtsgericht**

1338 **Beschluß**

128/68: Das im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 43, Blatt 869, eingetragene Grundstück,

Ifd/ Nr. 3, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 3, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäusertal, Größe 5,71 Ar

soll am Freitag, dem 12. Juni 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Arthur Graf & Co., Lohrhaupten.

Der Wert des Grundstücks nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 27. 2. 1970 **Amtsgericht**

1339 **Beschluß**

K 59/69: Die im Grundbuch von Niedergründau, Band 31, Blatt 975, eingetragene Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 22, Flurstück 16, Lieg.-B. 1050, Ackerland, in dem Sandgraben, Größe 70,36 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niedergründau, Flur 16, Flurstück 9, Ackerland, vor dem Beyer bis an den Büttenberg, Größe 26,64 Ar und

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niedergründau, Flur 17, Flurstück 80, Wiese, im Beyer, Größe 7,55 Ar,

sollen am 5. Juni 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Karl Dietz, in Niedergründau, Mittelgründauer Straße 17.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 2. 4. 1970 **Amtsgericht**

1340 **Beschluß**

42 K 67/69: Das im Grundbuch von Gießen, Band 417, Blatt 15 622, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 26, Flurstück 127/8, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 26, Größe 5,07 Ar,

soll am 23. Juni 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinist Wilhelm Karl Ockel, in Gießen, Schützenstraße 26.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 4. 1970 **Amtsgericht**

1341

2 K 33/69: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 10, Blatt 693, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Walldorf, Flur 2, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 33, Größe 4,99 Ar,

soll am 30. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Erwin Otto Kohn, Walldorf,
2. Isolde Kohn-Zwilling, dessen Ehefrau daselbst, im Gesamtgut der Gütergemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$,
3. Dr. Robert Zwilling, Bochum, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 3. 4. 1970 **Amtsgericht**

1342

2 K 58/69: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 121, Blatt 5327, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1 Flurstück 368, Hof- und Gebäudefläche Weisenauer Straße 25, Größe 4,57 Ar.

soll am 9. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks)

- a) Manfred Ruhm, Fliesenlegermeister Rüsselsheim, zu $\frac{1}{2}$,
- b) Anna Ruhm geb. Wabner, Ww., daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 13. 4. 1970 **Amtsgericht**

1343

41 K 79/69: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 24, Blatt 978, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 3, Flurstück 64/6, Gartenland, im Wolfsloch, Größe 8,64 Ar,

am 8. 6. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Maria Weber, geb. Dauterich, in Hanau, Ehefrau Wilhelmine Weber, geb. Weber, in Hanau, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1344

41 K 8/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung,

soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 42, Blatt 1773, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 5, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 786/01, Hof- und Gebäudefläche, Allensteiner Str. 9, Größe 3,40 Ar,

am 15. 6. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinz Singer und Gerda, geb. Pfitzner, in Bruchköbel, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 91 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 9. 4. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1345

Beschluß

2 K 3/69: Das im Grundbuch von Flörsheim (Main), Band 42, Blatt 1961, eingetragene Grundstück,

Fortsetzung Seite 874



Mit 40 schon „altes Eisen“?

Die im Fernsehen und in der Tagespresse ständig geforderte Diskussion mit der Jugend führt bei vielen Menschen zu einer fast panischen Angst vor dem Altern. Zweifellos haben die Kriegs- und Nachkriegsjahre an unseren Kräften sehr gezehrt. Viele Menschen jenseits der 40, die auf der Höhe ihres Lebens stehen sollten, fühlen sich deshalb schon frühzeitig verbraucht. Mit diesem Problem beschäftigten sich rumänische Forscher. Sie entdeckten dabei die vitalisierende Wirkung von Procain und erzielten damit geradezu erstaunliche Erfolge. Die gewonnenen Erfahrungen wurden in dem aktuellen Mittel GENUOL ausgewertet, das neben Procain noch eine kreislaufstützende Substanz enthält. Zu empfehlen ist eine GENUOL-Kur in der Form, daß man über mindestens 3 Monate täglich 1 bis 2 Kapseln einnimmt. Fast stets fühlt man sich in kurzer Zeit frischer und aktiver, sieht besser aus und vergißt schon dadurch das Alternwerden.

Immer eiskalte Hände und Füße!

Das Gefühl eiskalter Hände und Füße ist fast stets ein Ausdruck beginnender Durchblutungsstörungen. Häufig klagen gerade nervöse, innerlich gespannte Menschen über derartige Beschwerden. Immer wieder stellt man fest, daß zumeist noch andere Störungen, wie feuchte Hände, Magendrücken oder Herzbeklemmungen, bestehen. Dies gestattet einen gewissen Rückschluß auf das veränderte Gleichgewicht im Nervensystem.

Deshalb genügt oft schon ein geringer Kältereiz, um die Adern zu verengen. Auf diese Weise kommt es zur mangelnden Versorgung mit lebensnotwendigen Nährstoffen und damit auch zum Gefühl der Eiskälte. Neigt man zu solchen Kreislaufbeschwerden, empfiehlt es sich, die

bekanntesten VENODRAG-Dragees einzunehmen. Unter deren Einwirkung erfolgt eine Abdichtung der Adern und Anregung der Blutzirkulation mit Kräftigung des Herzens. Gleichzeitig bewirken sie eine fühlbare Erwärmung sogar in den Beinen. Auffällig ist auch die Ausscheidung angesammelter Körperschlacken und Gewebeflüssigkeiten. Zur Verbesserung der Wirkung sollte man bei Beinleiden noch die wohlduftende und zugleich hochaktive VENODRAG-Salbe verwenden.

Rückenschmerzen? Das sollten Sie beachten:

Schon fast jeder zweite Berufstätige zwischen 20 und 60 Jahren leidet an einem Bandscheibenschaden mit oft unerträglichen Schmerzen. Das muß nicht sein, wenn man folgendes beachtet:

Je kräftiger die Muskeln entwickelt sind, desto besser wird die Wirbelsäule entlastet. Wandern, Schwimmen, Turnen und gymnastische Übungen stärken Ihren Rücken.

Vermeiden Sie Überbelastungen durch länger dauernde, einseitige Tätigkeit! Lockerungen verhindern eine für den Rücken folgenschwere Verkrampfung. Das ist besonders wichtig, wenn Sie nach den Tagen leichter körperlicher Arbeit im Büro am Wochenende plötzlich „Bäume ausreißen“ wollen.

Schlafen Sie nicht in einem Bett mit durchgelegener Matratze! Die Vertiefung zwingt Ihre Wirbelsäule in schädliche Verkrümmungen. Auf einer flachen, dennoch aber gut federnden Unterlage ruhen Sie gesünder.

Achten Sie auf Ihr Gewicht, denn Übergewicht kann zu Ihren Beschwerden beitragen! Wiegen Sie sich regelmäßig, und unternehmen Sie etwas gegen die überflüssigen Pfunde!

Peinigen Sie die Schmerzen zu sehr, dann versuchen Sie es mit MALINERT! Die Dragees enthalten nämlich einen von Japanern aufgefundenen, dem Vitamin B₁ ähnlichen Wirkstoff, der von den Nervenzellen in unübertroffen hoher Konzentration aufgenommen wird. Immer wieder hört man, daß nach Anwendung von MALINERT selbst jahrelang bestehende hartnäckige Beschwerden schlagartig verschwinden. Zusätzlich sollte man noch die MALINERT-Salbe örtlich einreiben, die das anerkannte, reine Vitamin B₁ enthält.

ANZEIGE

Diät gegen Blähungen?

Es gibt zahlreiche Kostformen, die für quälende Gasansammlungen im Magen und Darm verantwortlich gemacht werden können. Neben den zellulosereichen Nahrungsmitteln wie Bohnen, Kohl, Äpfel, Birnen, Zwiebeln vermag zum Beispiel auch frisches Brot zu Leibschmerzen und Blähungen zu führen. Da man aber nicht immer auf diese oft leckeren Speisen verzichten möchte und auch die Gefahr einseitiger Ernährung Berücksichtigung finden soll, empfiehlt es sich, die modernen ELUGAN-Tabletten einzunehmen. Unter dem Einfluß von ELUGAN werden näm-



lich die Gase im Magen und Darm rasch von den Körperzellen wieder aufgenommen oder entweichen auf natürlichem Wege. Außerdem erfolgt eine kräftige Unterstützung der Verdauungssäfte. Die ELUGAN-Wirkung äußert sich deshalb in einem Gefühl der echten Erleichterung, vor allem in dem Verschwinden des so lästigen „Aufgeblähtheits“.

MALINERT, ELUGAN, VENODRAG und GENUOL sind in allen Apotheken rezeptfrei erhältlich.

Ifd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 53/5, Hof- und Gebäudefläche, Hospitalstraße 45, Größe 3,93 Ar,

soll am Montag, dem 15. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hochheim (Main), Kirchstr. Nr. 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 69 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helga Katharina Kohl geb. Schultheis, in Flörsheim/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim, 14. 4. 1970 **Amtsgericht**

1346

51 K 33/69: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 98, Blatt 3107, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Ahnatalstraße 169 B, Größe 6,20 Ar,

soll am 25. Juni 1970, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landesobersekretär Gerhard Seydler, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 7. 4. 1970 **Amtsgericht**

1347

Beschluß

7 K 42/68: Das im Grundbuch von Biblis, Band 70, Blatt 3956 A, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 42, Größe 3,59 Ar,

soll am Mittwoch, den 10. 6. 70, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 7. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margarethe Seib geb. Kissel, Biblis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 82 100,—.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 10. 4. 1970 **Amtsgericht**

1348

Beschluß

7 K 33/69: Die im Grundbuch von Viernheim, Band 22, Blatt 1501, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Lorsche Str. 15,17, Größe 4,94 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Flur 8, Flurstück 65, Ackerland, im Berlich, Größe 27,74 Ar,

sollen am Mittwoch, den 20. 5. 70, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Elisabeth Winkenbach geb. Winkenbach, Viernheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

1. Hof- und Gebäudefläche DM 78 830,—,

2. Ackerland DM 11 100,—.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 10. 4. 1970 **Amtsgericht**

1349

Beschluß

7 K 11/69: Das im Grundbuch von Limburg, Band 14, Blatt 467, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 24, Flurstück 76, Lieg.-B. 1026, Geb.-B. 630, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 3, Größe 0,95 Ar,

soll am 22. Juni 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Alfons Soltau, in Limburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 6. 4. 1970 **Amtsgericht**

1350

Beschluß

7 K 45/69: Das im Grundbuch von Wenkbach, Band 17, Blatt 470, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wenkbach, Flur 2, Flurstück 57/2, Lieg.-B. 286, Hof- und Gebäudefläche, am Sälzer, Größe 6,14 Ar,

soll am 25. Juni 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. / 13. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landarbeiter Kurt Paul Otto Stark und dessen Ehefrau Edelgard Else Anna geb. Marks, in Wenkbach, jeweils zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 10. 2. 1970 **Amtsgericht**

1351

Beschluß

7 K 28/69: Das im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 6, Blatt 134, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 3, Flurstück 14/3, Lieg.-B. 61, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Nr. 22, Größe 2,36 Ar,

soll am 2. Juli 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1969 / 18. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Anneliese Poth geb. Vollmershausen, in Marburg/L., Weidenhäuser Straße 65, zu $\frac{1}{2}$,

2. a) Frau Anneliese Poth geb. Vollmershausen, in Marburg/L.,

b) Hans Poth, geb. am 9. 7. 1962, Schwarzenborn,

c) Heinz Dieter Poth, geb. am 21. 4. 1964, Schwarzenborn,

— zu $\frac{1}{3}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 17. 2. 1970 **Amtsgericht**

1352

K 7/69: Am 22. Juni 1970, um 10.00 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude in Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, die im Grundbuch von Breitzbach, Band 3, Blatt 98, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Breitzbach, Flur 4, Flurstück 5, Ackerland und Wiese, im Brotschrank, Größe 36,77 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Breitzbach, Flur 4, Flurstück 31, Ackerland und Wiese, in der Schmalzgrube, Größe 111,22 Ar,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Breitzbach, Flur 9, Flurstück 21, Ackerland, unter der Trift, Größe 80,08 Ar,

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Nesselröden, Flur 9, Flurstück 84, Ackerland, die adlige Länge, Größe 204,76 Ar.

Ifd. Nr. 26, Gemarkung Breitzbach, Flur 3, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, Haus Nr. 3, Größe 19,35 Ar

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Witwe Anna Meyer geb. Stein, i. Breitzbach, zu $\frac{1}{2}$,

2 a) Witwe Anna Meyer geb. Stein, i. Breitzbach,

b) Ehefrau Martha Gernand geb. Meyer in Nesselröden,

c) Ehefrau Elise Bierschenk geb. Meyer in Herfa,

d) Fleischerlehrling Heinrich Meyer, i. Breitzbach, geb. am 1. 2. 1952,

e) Schüler Wilfried Meyer, in Breitzbach, geb. am 15. 6. 1953, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wie folgt

a) Grundstück Ifd. Nr. 22 des Best. Ver auf 2 206,— DM,

b) Grundstück Ifd. Nr. 23 des Best. Ver auf 6 673,— DM,

c) Grundstück Ifd. Nr. 24 des Best. Ver auf 2 402,— DM,

d) Grundstück Ifd. Nr. 25 des Best. Ver auf 8 190,— DM,

e) Grundstück Ifd. Nr. 26 des Best. Ver auf 21 740,— DM.

6143 Sontra, 14. 4. 1970 **Amtsgericht**

1353

Beschluss

K 17/69: Die Hälfte des im Grundbuch von Mengersberg, Band 23, Blatt 584, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengersberg, Flur 7, Flurstück 2/18, Bauplatz, Engelhain, Größe 6,10 Ar,

soll am Montag, dem 22. Juni 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Georg Nass, Mengersberg.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 220,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 23. 3. 1970

Amtsgericht

1354

Beschluss

61 K 64/69: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 48, Blatt 1184, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 133/9, Hof- und Gebäudefläche, Vorderstraße 2, Größe 4,46 Ar,

soll am 16. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauunternehmer Gustav Werner,
b) dessen Ehefrau Elfriede Werner geb. Alliger,

zu a) u. b) in Wiesbaden-Kohlheck zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1970

Amtsgericht

1355

Beschluss

2 K 11/69: Die Hälften der im Grundbuch von Isthä, Band 24, Blatt 823 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Isthä, Flur 10, Flurstück 75/9, Ackerland, Auf der Balhorner Wiese, Größe 16,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Isthä, Flur 11, Flurstück 22, Ackerland, Struthtriesch, Größe 35,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Isthä, Flur 18, Flurstück 10, Ackerland, Zwischen den Hüsten, Größe 20,85 Ar,

sollen am 23. Juni 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herr Ludwig Gerhold, Isthä.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 13. 4. 1970

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1356

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmer

Paul Bender, 6331 Kölschhausen, Hauptstraße 18

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Wetzlar nach Wetzlar (Rundverkehr) über Nauborn — Reiskirchen — Volpertshausen — Vollnkirchen — Weidenhausen

bis zum 31. Januar 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Wetzlar (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 14. April 1970

Der Regierungspräsident
in Darmstadt

IV/2 — 66 f 02/07 — B — (1)

Öffentliche Ausschreibungen

1357

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erstellung des Überführungsbauwerkes K 228 im Bau-km 14,2 + 0,1 der BAB-Neubau-strecke Frankfurt/Main.—Darmstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 500 cbm Baugrubenaushub
4 000 cbm Stahlbeton
500 t Betonstahl
32 t Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 29. 4. 1970 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,- DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 2. 6. 1970 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21 Zuschlags- und Bindefrist: 28. 8. 1970.

61 Darmstadt, 13. 4. 1970

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1358

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erneuerung von Fahrbahn-decken im Zuge der L 3099, Hoxhohl — Brandau, km 24.400 bis km 25.650 2. L 3065, Babenhausen — Langstadt — Kleestadt, km 0.800 — km 3.200 und km 4.180 — km 6.400 sollen einzeln vergeben werden.

Leistungen u. a.:

zu 1.)

7 500 qm Asphaltbinder 0/12 mm
7 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
200 t Steinerde 0/25 mm

zu 2.)

25 000 qm Asphaltbinder 0/12 mm
25 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
700 t Steinerde 0/25 mm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: zu 1.) 20 Werktage, zu 2.) 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen zu 1.) und 2.) sind bis spätestens 28. April 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von je 5,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: zu 1.) „Ausschreibungsunterlagen L 3099, Hoxhohl — Brandau“, zu 2.) „Ausschreibungsunterlagen L 3065, Babenhausen — Langstadt — Kleestadt“.

Eröffnung: Freitag den 22. Mai 1970 zu 1. 10.00 Uhr, zu 2. 10.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 15. 4. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1359

Das KOMMUNALE GEBIETSRECHENZENTRUM KASSEL
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

sucht zum nächstmöglichen Termin einen Beamten des

GEHOBENEN DIENSTES

für eine interessante Tätigkeit in der Verwaltungsabteilung.

Die Stelle ist nach A 10 HBesG. ausgewiesen.

Bewerbungen von interessierten Beamten mit der Verwaltungsprüfung II werden erbeten an das

KOMMUNALE GEBIETSRECHENZENTRUM KASSEL
35 Kassel, Fünfensterstraße 6

1360

Bei der Gemeinde Eschborn
(ca. 10 500 Einwohner, Ortsklasse A)
sind sofort die Stellen von

zwei Beamten

des gehobenen nichttechnischen Dienstes
zu besetzen.

Als Aufgabengebiet kommen in Frage:
Bauamt und Auftragsverwaltung.

Die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (II. Verwaltungsprüfung) soll möglichst von den Bewerbern erfüllt sein.

Bewerbern des mittleren Dienstes wird die Gelegenheit geboten, die II. Verwaltungsprüfung abzulegen.

Eschborn ist eine schnellwachsende, aufstrebende Gemeinde mit günstigen Verkehrsverbindungen zur nahen Großstadt Frankfurt am Main.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten an den

Gemeindevorstand
der Gemeinde Eschborn
6236 Eschborn
Rathausplatz 36 - Telefon 06196 / 4901

1361

Für das Kreisbauamt in Usingen
suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Bauingenieur (grad.)

der Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau für die Bearbeitung der Bauleitplanung.

Erfahrungen oder Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Bauleitplanung sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif. Nach Ablauf der Probezeit bieten wir Dauerstellung.

Außerdem:

Zusätzliche Altersversorgung
Beihilfen in Krankheitsfällen
Kindergeld ab 1. Kind
Arbeitsfähiger Zuschuß zum Mittagessen
Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an den

Kreisausschuß des Landkreises Usingen
Für Kontaktgespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung.
Tel. 06081 / 2031

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 06 11 - 28 23 30

175 Planos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Organen
Lieferung frei - Kundendienst



Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



Tankschutz H. Osterhagen

Tanküberprüfung
Heizkesselreinigung
Tankreinigung
Kunststoffauskleidung

Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigergerät
FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 53

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG



WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % - 0,58 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister der Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329 Postscheckkonto: 62 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800 Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sa. Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,90, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seite